

BESCHWERDE (Artikel 90 Absatz 2)

**Vordruck für das Deckblatt zur Einreichung des Antrags bzw. der Beschwerde bei der
GD ADMIN.B.2 (E-Mail: ADMIN MAIL B2 oder Büro SC 11 4/57)**

Name, Vorname¹: **S T R A C K Guido**.....
Personalnummer:134756.ex6499.....Besoldungsgruppe ...A 10*....

Dienstliche Verwendung (GD, Dienststelle usw.):
Invalidisiert

Anschrift:Taunusstr. 29a.....D-.51105 Köln.....
Telefon:+49 221 169 2194

Betreff/Gegenstand: Anträge auf Mediation, Schadensersatz und Dokumentenzugang

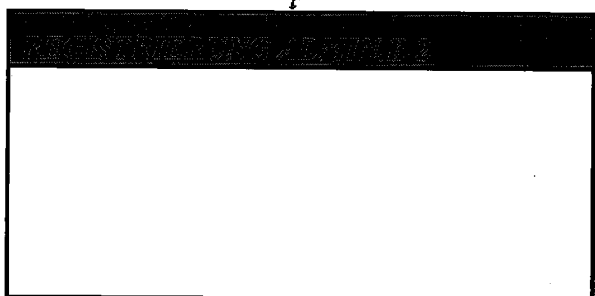
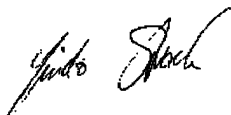
Beanstandete Entscheidungen (nur bei einer Beschwerde auszufüllen):

- Schreiben von Herrn J.C. Thébault vom 19.12.2006
- Schreiben von Herrn B. Jansen vom 12.1.2007
- Schreiben von Herrn L. Promelle vom 26.2.2007
- Schreiben von Herrn J.-P. Grillo vom 15.3.2007

Anbei übermittle ich zur Registrierung meine Beschwerde in **einem elektronischen
Exemplar², ein zweites Exemplar mit Anlagen geht Ihnen per Post zu..**

Datum und Ort: ...Köln, 9.04.2007.....

Unterschrift :



*** Nichtzutreffendes bitte streichen.**

N.B.: Das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden ist in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 110-2004 vom 10.09.2004 bekannt gegeben worden. Wenn Sie binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags/der Beschwerde keine begründete Entscheidung erhalten, gelten die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Fristen.

¹ Wird eine Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, ist im Rahmen des Möglichen eine Liste mit den Namen und der Dienstanschrift der betreffenden Personen beizufügen.

² **Bitte keine beidseitigen Kopien und keine Heftklammern verwenden.**

Köln, den 9. April 2007

An die Anstellungsbehörde (A.I.P.N.)
der Kommission der Europäischen Union

BESCHWERDE

gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften

Anträge:

Auf meinen Antrag (Anlage A1) an Herrn Pires, vom 16.10.2006 hin:

1. die Gewährung und Auszahlung eines moralischen Schadensersatzes der Kommission an mich in Höhe von 1.000,- EUR, für den immateriellen Gesundheits- und moralischen Schaden, den ich in der Zeit vom 8.9.2006 bis zum 7.10.2006 dadurch erlitten habe, dass die Kommission bis zu jenem Zeitpunkt keine rechtmäßige Entscheidung über meinen Antrag vom 7.3.2005 (hinsichtlich der Anerkennung der Berufsbedingtheit meiner Erkrankung) getroffen hatte.

Auf meinen Antrag (Anlage A2) an Herrn Barroso, vom 21.11.2006 hin:

2a. ein unabhängiges Mediationsverfahren über sämtliche zwischen mir und der Kommission bestehenden Konflikte herbeizuführen, um schnell eine für beide Seiten zufrieden stellende Gesamtlösung zu erreichen und so zu meiner Gesundheit bzw. der Konsolidierung meiner Erkrankung beizutragen;

Auf meinen Antrag (Anlage A3) an Herrn Barroso u.a. vom 22.12.2006 hin:

2b. eine unverzügliche Intervention der Kommission zur Lösung und Beendigung der mit mir bestehenden Konflikte und die Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zur Konfliktlösung;

3. die Zahlung eines Vorschusses nach Artikel 20 Absatz 3 der gemeinsamen Regelungen zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten;

4. unter Berufung auf Artikel 288 Absatz 2 EGV, exemplarisch für die Monate November und Dezember 2006, die Zahlung von Schadensersatz für den mir durch die rechtswidrigen Handlungen der Kommission und ihrer Beamten zugefügten materiellen und immateriellen Schaden;

5. wiederholt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten, insbesondere jenen im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren.

Auf meinen Antrag (Anlage A4) an ADMIN B.2. vom 22.11.2006 hin:

6. die Entscheidung im Beschwerdeverfahren R/561/05 aufzuheben und mir nach Wiedereröffnung des damaligen Antragsverfahrens die Übertragung von weiteren 26,5 Tagen Resturlaub aus dem Jahr 2004 in das Jahr 2005 zu genehmigen, und die entsprechende Ausgleichszahlung in Höhe von 26,5/30 der monatlichen Dienstbezüge auszuführen; hilfsweise, mir Schadensersatz in Höhe dieser Ausgleichszahlung auszuführen.

7. die Entscheidungen, welche in den nachfolgend aufgelisteten Schreiben enthalten sind und welche die oben genannten Erstanträge abweisen, aufzuheben:

- Schreiben (Anlage A5) von Herrn J.-C. Thébault 19.12.2006 (D(2006)2145) – dem Beschwerdeführer am 17.1.2007 zugegangen (s. u.);
- Schreiben (Anlage A6) von Herrn B. Jansen vom 12.1.2007 (Admin B.2./OG/jmg D(2007)888) – dem Beschwerdeführer am 15.1.2007 zugegangen;
- Schreiben (Anlage A7) von Herrn L. Promelle vom 26.2.2007 (PMO.3/AV D(2007)) – dem Beschwerdeführer am 26.2.2007 zugegangen;
- Schreiben (Anlage A8) von Herrn J.-P. Grillo vom 15.3.2007 (ADMIN B.3/JPG/JFD D(2007)5216 – dem Beschwerdeführer am 22.3.2007 per E-Mail zugegangen;.

8. die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem für den betreffenden Zeitraum für Hauptrefinanzierungsgeschäfte durch die Europäische Zentralbank festgesetzten Zinssatz, ab einem Zeitpunkt von jeweils 6 Wochen nach der Stellung der oben bezeichneten Erstanträge bis zur tatsächlichen Zahlung der geforderten und geschuldeten Beträge.

***Ich, der Unterzeichnende, Guido Strack,
invalidisierter Beamter bei der Kommission der EU unterbreite Ihnen die folgende
Beschwerde gemäß Artikel 90, Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften:***

I. Sachverhaltsüberblick:

1. Ich bin am 1.9.1995 in den Dienst der Kommission eingetreten und gehörte zuletzt dem Dienstgrad 10* an. Seit dem 2.3.2004 war ich durchgehend dienstunfähig, bis ich schließlich mit Bescheid vom 31.3.2005 mit Wirkung ab dem 1.4.2005 invalidisiert wurde.
2. Nach meiner, durch meine behandelnden Ärzte bestätigten Ansicht (Anlagen A9a-9g), beruht meine Erkrankung auf Umständen an meiner Arbeitsstelle bei der Kommission, insbesondere in dem rechtswidrigen und mobbenden Verhalten meiner Vorgesetzten, sowie auf der rechtswidrigen Behandlung meiner Person und meiner Anträge durch OLAF und andere Kommissionsdienststellen während der gesamten Nicht-Durchführung interner Untersuchungen in der Folge meines Whistleblowings, sowie während des weiteren Zeitraums bis zu meiner Invalidisierung. Die Erkrankung erfüllt somit alle Voraussetzungen für die Anerkennung als Berufskrankheit und als aufopfernde Tat i. S. d. Artikel 73 und 78 des Statuts.
3. Daher habe ich mit E-Mail vom 7.3.2005 an Herrn Paolo Mozzaglia (Anlage A10) die entsprechende Anerkennung beantragt. Im Rahmen der Behandlung dieses Antrages hat

sich die Kommission erneut verschiedene Rechtsverletzungen zu schulden kommen lassen, die zur Rechtswidrigkeit dieses Verfahrens und zu dessen erheblicher Verzögerung führten, was sich nachteilig auf meinen Gesundheitszustand auswirkt. Mit Schreiben vom 8.11.2006 (Anlage A11) musste schließlich auch die Kommission die Berufsbezogenheit meiner Erkrankung anerkennen, nimmt jedoch – auch bedingt durch die zahlreichen Verfahrensfehler – zu Unrecht das Vorliegen einer Vorerkrankung an, für die es keinerlei Anhaltspunkte gibt, und lehnt im Übrigen jegliche Zahlungen nach Artikel 73 Absatz 3 zu Unrecht unter Verweis auf eine fehlende Konsolidierung der Erkrankung ab, zu deren Verhinderung sie zugleich – wie durch ärztliches Gutachten belegt – weiter beiträgt.

4. Auch außerhalb des Verfahrens zur Anerkennung als Berufskrankheit haben verschiedene Dienststellen der Kommission sich mir gegenüber zahlreicher Diskriminierungen und Rechtsverletzungen schuldig gemacht und so zu einer Fortdauer und Verschärfung meiner Krankheit beigetragen und damit deren Heilung bzw. auch nur Konsolidierung verhindert. Dies gilt insbesondere für die vielfältigen rechtswidrigen Ablehnungen von Dokumentenzugangsanträgen, mit denen ich versucht habe, einen genaueren Einblick in die Behandlung meines Whistleblowings-, meiner Karriere und meiner Berufskrankheit zu bekommen, aber auch für die begleitenden rechtswidrigen Schikanen, die nachfolgend im Detail dargelegt werden.
5. Dieser Sachverhaltsüberblick wird durch weitere Ausführungen innerhalb der Darstellung der Begründetheit der einzelnen Anträge ergänzt und belegt.

II. Zulässigkeit:

6. Diese Beschwerde ist zulässig, da Sie innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der jeweiligen Ablehnungsbescheide meiner vorangegangenen Anträge nach Artikel 90 Absatz 1 des Statuts eingelegt wird.
7. Dies gilt auch hinsichtlich des Antrages Nr. 2a. Zwar trägt das entsprechende Ablehnungsschreiben das Datum 19.12.2006, dieses Schreiben ist mir als solches jedoch nicht zugegangen. Es wurde mir vielmehr erst auf explizite Nachfrage (da es im Schreiben vom 12.1.2007 von Herrn Jansen erwähnt war) per E-Mail vom 17.1.2007 zugesandt (Anlage A6). Die von diesem Datum an zu berechnenden Frist ist gewahrt.

III. Begründetheit:

8. Die Ausführungen zur Begründetheit erfolgen soweit möglich für jeden Antrag getrennt, wobei sich die Darstellung jedoch insoweit ergänzt, als es hier um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt geht. Es ist dabei insbesondere für die Bemessung von Schadensersatz zu berücksichtigen, dass das Ganze mehr als die Summe seiner Teile ist. Dies ist für den teilweise direkt, teilweise analog, einschlägigen Sachverhalt des Mobbings bereits generell anerkannt. Auch vorliegend ist es gerade das systematische und fortgesetzte Verhalten der Kommission, welches die Schwere der Schädigung und Belastung des Antragsstellers begründet. Die Umstellung der eingangs im wesentlichen chronologisch nach Erstantragsstellung aufgelisteten Anträge für die folgende Darstellung orientiert sich an der zeitlichen Reihenfolge der Geschehnisse, die den jeweiligen Anträgen zugrunde liegen, und erlaubt den größten Teil des Lebenssachverhalts einheitlich im Rahmen des vorangestellten Antrages Nr. 4 darzustellen.

A. Zum Antrag Nr. 4:

9. Ein Antrag auf Schadensersatz nach Artikel 288 Absatz 2 EGV ist nach ständiger Rechtsprechung begründet, wenn die dem Gemeinschaftsorgan vorgeworfene Handlung rechtswidrig ist, ein Schaden eingetreten ist, und wenn zwischen der Handlung und dem behaupteten Schaden ein Kausalzusammenhang besteht (z. B. Urteile des Gerichts vom 9. Februar 1994 in der Rechtssache T-3/92, Latham/Kommission, Slg. ÖD 1994, I-A-23 und II-83, Randnr. 63, und vom 15. Februar 1996 in der Rechtssache T-589/93, Ryan-Sheridan/FEACVT, Slg. ÖD 1996, I-A-27 und II-77, Randnr. 141).

A.1. Die rechtswidrigen Handlungen/Unterlassungen der Kommission

10. Vorliegend ist es zu vielfältigen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen durch die Kommission und durch deren Beamten gekommen. Letztere sind der Kommission, da die Handlungen der Beamten im Rahmen ihrer Dienstausbübung vorgenommen wurden, ebenso zurechenbar wie die Handlungen durch OLAF und deren Beamten, da OLAF insoweit nur als unselbständiger Teil der Kommission anzusehen ist. Auch die beim Amt für amtliche Veröffentlichungen handelnden Beamten waren solche der Kommission. Die folgende Darstellung der diversen Handlungen orientiert sich weitgehend an der Chronologie der Ereignisse.

A.1.1. Die rechtswidrigen Handlungen bis zum Wechsel zur DG ENTR (bis 1.4.2002)

A.1.1.1. Das rechtswidrige Arbeitsumfeld des Beschwerdeführers

11. Der Beschwerdeführer war nach der Aufnahme seines Dienstes im September 1995 beim OPOCE zunächst im Bereich der Rechtsdatenbank CELEX u. a. für die Aufnahme und Präsentation konsolidierter Rechtstexte in CELEX verantwortlich. Da die Produktion der konsolidierten Rechtsakte, für die zu diesem Zeitpunkt eine andere Sektion innerhalb des selben Referats bei OPOCE zuständig war, jedoch zahlreiche Probleme aufwarf, wurde der Beschwerdeführer in der Folge immer häufiger auch mit den juristischen und qualitativen Aspekten der Produktion konsolidierter Rechtstexte befasst, ohne formell dafür zuständig zu werden.
12. Im Zuge einer völligen Umstrukturierung der Produktion konsolidierter Rechtstexte wurde der Beschwerdeführer ab Februar 1999 informell und ab 16.04.1999 (Anlage A12) auch formell dem OPOCE Referat 2 „*Amtsblatt*“ unter dem Referatsleiter Y. Steinitz überstellt und war dort als Sektionsleiter „*Konsolidierung, Kodifizierung und Refonte*“ für die Neukonzeption der Produktion von Planung bis hin zur deren Umsetzung zuständig. Zu diesem Zeitpunkt unterstanden ihm 5 B-Beamte.
13. In der Folge wurde unter Leitung des Beschwerdeführers ein neues Konzept für die Massenproduktion konsolidierter Rechtstexte erarbeitet. Dieses beruhte auf der externalisierten Erstellung konsolidierter Texte im SGML-Format FORMEX V.3.1 (d. h. jenem elektronischen Format, welches auch im *Amtsblatt* verwendet wird) aus denen dann u. a. auch eine PDF-Fassung des Textes abgeleitet werden sollte. Das Layout sollte sich grundsätzlich ebenfalls an jenem des *Amtsblatts* orientieren, wies aber einige konsolidierungsspezifische Besonderheiten auf. Kernelement war dabei grundsätzlich für jeden Zeitpunkt, zu welchem sich die Rechtslage änderte oder geändert hatte, eine neue Version des konsolidierten Textes zu produzieren, die dann wiederum als Grundlage für die Einarbeitung der nächsten Änderungen und die Erstellung der nächsten Schicht des konsolidierten Textes dienen sollte. Somit sollte, nicht zuletzt aufgrund eines entsprechenden Wunsches des Gerichtshofs, dem späteren

Benutzer ermöglicht werden, sich über den Stand jeden EU-Rechtsaktes zu jedem beliebigen Zeitpunkt, auch in der Vergangenheit, anhand jeweils nur eines einzigen konsolidierten Textes zu informieren, ohne selbst die mühsame Arbeit der Konsolidierung vornehmen zu müssen. Ziel war es, zunächst bis Ende 2002 alle EU-Rechtsakte, die Änderungen erfahren hatten und noch in Kraft waren, in allen 11 damaligen Amtssprachen zu konsolidieren, wobei es sich natürlich nur um eine rein dokumentarische Konsolidierung ohne Rechtswirkungen handeln konnte. Gleichzeitig bestand auch interinstitutionell Einigkeit, dass diese Konsolidierung eine wichtige Grundlage für die Rechtskodifizierungs- und Refonteanstrengungen bildete und somit auch zu einer Reduzierung des im Beitrittsfalle zu übersetzenden „*droit dérivée*“ beitragen könnte.

14. Das Projekt erwies sich als sehr komplex und es wurde schnell klar, dass eine Produktion mit den vorhandenen Personalmitteln nicht zu bewältigen war. Da es sich um ein zeitlich begrenztes Projekt handelte, wollte die Leitung des OPOCE jedoch keine zusätzlichen Beamten abstellen und entschied sich in der Folge für den Einsatz von Angestellten von zunächst Euroscript und später SISEG/ADL, die im OPOCE als Mitarbeiter der Sektion des Beschwerdeführers in Vollzeit tätig waren und später auch mit der Kontrolle der Arbeit von SISEG/ADL beauftragt wurden. Hierzu ist anzumerken, dass diese, in Spitzenzeiten bis zu 8 Mitarbeiter, ihre Aufgaben stets in voller Loyalität zum OPOCE erfüllten, teilweise dafür aber Repressalien ihres eigenen Arbeitgebers hinnehmen mussten. Auch kam es insbesondere anfänglich zu Spannungen innerhalb des Teams, da einige Beamte sich mit dieser Konstruktion nicht abfinden wollten.
15. Was die Produktion selbst angeht, so vollzog sich diese anfänglich parallel und mehrgleisig. Zum einen lief bis zum Ablauf des vorangehenden Vertrages mit Euroscript, d. h. bis zum 8.12.2000, die bisherige (nicht FORMEX basierte) Produktion voll umfänglich weiter. Gleichzeitig wurde eine Ausschreibung für einen neuen Vertrag zur Durchführung der Konsolidierungsarbeiten (des späteren Vertrages 1896) durchgeführt. Um jedoch schon vorher die neue Produktion starten zu können, wurden außerdem bestehende Verträge aus dem Amtsblattbereich zur Durchführung von Konsolidierungstätigkeiten im neuen FORMEX basierten System genutzt, woran auch SISEG zumindest hinsichtlich der Bereitstellung von Rechtstexten im FORMEX Format beteiligt war. Um die neue Konsolidierung durchführen zu können, müssen zuvor sämtliche Elemente, die zur Konsolidierung benötigt werden, d. h. die jeweilige Grundakte, alle Änderungsrechtsakte und alle Berichtigungen, die im Amtsblatt veröffentlicht worden waren, im Format FORMEX V.3.1 vorliegen. Dieses Format war aber erst ab 1.4.1999 angewandt worden, während früher veröffentlichte Texte teilweise gar nicht, teilweise nur in wesentlich unstrukturierterer Form elektronisch vorlagen und daher zunächst in das richtige Format gebracht werden mussten. Darüber hinaus führte SISEG die Konvertierung von elektronischen konsolidierten Texten (die nur in der jeweils letzten zeitlichen Fassung existierten) durch, welche vom Generalsekretariat der Kommission erstellt worden waren. Schließlich gab es auch ein Projekt zur Konvertierung des früheren OPOCE Konsolidierungsformats in das neue Format.
16. Rückblickend muss man wohl zu dem Ergebnis gelangen, dass bereits in dieser Phase ein erstes rechtswidriges Handeln der Kommission vorlag. Dieses bestand darin, dass der Beschwerdeführer einer rechtswidrigen Arbeitsumgebung ausgesetzt und angesichts des zu hohen Arbeitsvolumens seine Überlastung und gesundheitliche Schädigung in Kauf genommen wurde. Beides stellt u. a. einen Verstoß gegen das Fürsorgeprinzip dar.

Diese Belastungen bestanden auch bis zum Ausscheiden des Beschwerdeführers beim OPOCE am 31.3.2002 fort.

17. Die rechtswidrige Arbeitsumgebung bestand darin, dass, statt eine ausreichende Ausstattung des Teams des Beschwerdeführers mit Beamten oder direkt im Dienste der Gemeinschaften stehenden Personen sicherzustellen, auf Mitarbeiter von Drittfirmen zurückgegriffen wurden. Diese waren, ohne dass es hierfür eine ausreichende rechtliche Grundlage gab, innerhalb der Räumlichkeiten des OPOCE voll und gleichberechtigt in die Arbeitsabläufe integriert und sogar – und dies ist besonders eklatant – mit der Kontrolle der Leistungen ihrer eigenen Entsendefirmen beschäftigt. Der Beschwerdeführer wurde hierdurch auch unmittelbar belastet, da dies zu starker – berechtigter – Kritik durch seine beamteten Mitarbeiter und vielfach zu Spannungen führte, die das Arbeitsklima beeinträchtigten. Dies kann durch die betroffenen Mitarbeiter bezeugt werden. Das Arbeitsvolumen des Beschwerdeführers war derart hoch, dass er mehrere hundert Überstunden ansammelte (Anlage A13), auch hiergegen unternahm seine Vorgesetzten jedoch nichts.
18. Erwähnenswert ist dies alles hier vor allem auch mit Blick auf die nunmehr vorliegenden medizinischen Stellungnahmen. Genau aus diesen, vom Februar 1999 bis März 2002 andauernden Umständen, und eben nicht durch angebliche Vorerkrankungen oder mysteriöse Dritteinflüsse, erklärt sich nämlich, warum es schon in dieser Zeit zu ersten Stresssymptomen beim Beschwerdeführer kam. Es ist auch nicht verwunderlich, dass diese berufliche Belastung sich, allein schon durch dessen zeitliche Beschneidung, auch auf das Privatleben des Beschwerdeführers negativ auswirkte. Der Beschwerdeführer hat seine Vorgesetzten im Übrigen mehrfach um Maßnahmen zur Entschärfung der Belastungssituation gebeten, ohne dass diese hierauf in ausreichendem Maße reagiert hätten. Entgegen der eigentlich bestehenden Fürsorgepflicht wurde der Beschwerdeführer „verheizt“ und ging insoweit in der Tat bereits vorbelastet in all jene Situationen, welchen er in der Folge durch die Kommission noch ausgesetzt werden sollte.

A.1.1.2. Das rechtswidrige Verhalten von OPOCE im Verhältnis zu ADL

19. Da sich der Beschwerdeführer und sein Referatsleiter über den Zeitdruck, die Komplexität und das Volumen der anstehenden Aufgaben im klaren waren, versuchten sie, die Ausschreibung für den neuen Konsolidierungs-Vertrag so auszugestalten, dass es ein Rahmenvertrag wurde, der an mehrere Anbieter zugleich vergeben werden konnte. Zu diesem Zwecke musste jeder Anbieter eine verbindliche Erklärung abgeben, welchen prozentualen Anteil der Gesamtproduktion er übernehmen wolle, wobei der zu übernehmende Mindestanteil auf ein Drittel festgelegt wurde. An der Ausschreibung für den Vertrag 1896 beteiligten sich neben ADL (SISEG/Infotechnique) auch Euroscript, Jouve und ein weiterer Anbieter. Letzterer hatte offensichtlich nicht verstanden, worum es ging, und lieferte ein völlig unbrauchbares Angebot. Jouve hatte es in seinem Angebot versäumt, den geforderten verbindlichen Maximalpreis anzugeben und tat dies auch trotz nochmaliger Aufforderung nicht. Hierzu ist zu bemerken, dass der Vertrag 1896 einen sehr detaillierten Anhang mit einer Vielzahl einheitsbezogener Preise enthielt, wobei die verschiedenen Einheiten sich teilweise auf einzelne Operationen, teilweise auf Zeichen oder auch auf ganze Seiten bezogen. Damit sollte eine möglichst gerechte und aufwandsorientierte Abrechnung ermöglicht werden, da man davon ausging, dass die bloße Seitenzahl des konsolidierten Textes ein allein ungeeignetes Kriterium zur aufwandsgerechten Bezahlung darstellte. Denn es ist wesentlich aufwändiger, in einem Text von nur 5 Seiten 50 oder mehr einzelne Wörter in Texten und Tabellen zu ändern, als in einem Text von 1000 Seiten einen einzigen Absatz zu

entfernen (und bei beidem handelt es sich um Fälle, wie sie in den Änderungsakten des EU-Rechts durchaus vorkommen). Gleichzeitig sah die Preisliste jedoch einen Maximalpreis pro Seite konsolidiertem Text als Kappungsgrenze vor. Mangels dieser Angabe wurde Jouve ausgeschlossen und der Rahmenvertrag mit ADL (SISEG/Infotechnique) einerseits und Euroscript andererseits abgeschlossen.

20. Der Vertrag mit ADL wurde am 15.06.2000 unterzeichnet. Da die Preise von ADL wesentlich unter jenen von Euroscript lagen, und ADL im Übrigen auch erklärt hatte, 100% der Produktion übernehmen zu wollen (Anlage A14), wurde sowohl der Produktionstest als auch der Produktionsstart nur mit ADL durchgeführt. Euroscript hat nach Wissen des Beschwerdeführers auch in der Folge nie einen Auftrag aus dem Vertrag erhalten.
21. ADL war nach dem Vertrag verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten ein Produktionsvolumen von 100% zu erreichen. Nach dem Vertrag bestimmte die Sektion des Beschwerdeführers bei OPOCE, was zu konsolidieren war, und auch, bis wann die jeweilige Konsolidierung durchzuführen war. Dabei wurde stets auch das durchschnittliche Gesamtkonsolidierungsvolumen beachtet, welches im Vertrag auf täglich 2000 Amtsblattseitenäquivalente festgelegt wurde, wobei angesichts der Layoutunterschiede eine Amtsblattseite 1,3 Seiten konsolidiertem Text entspricht. Was die Aufeinanderfolge von Konsolidierungsschichten angeht, so hatte ADL in seinem Angebot davon gesprochen, nicht mehr als zwei Konsolidierungsschichten pro Tag konsolidieren zu können. In der Praxis wurde jeder Konsolidierungsauftrag auf der Basis genereller „*Bon de Commandes*“, die nur die zu konsolidierenden Grundakte bezeichnen, und die Finanzausgabenermächtigung darstellen, durch so genannte *Ad-hoc-Dossiers* spezifiziert. Darin wurde seitens OPOCE genau festgelegt, welche Akte in die Konsolidierung einzubeziehen waren, inwieweit diese zunächst ihrerseits elektronisch zu erstellen oder zu konvertieren waren, welche Konsolidierungsschichten zu erstellen waren und wann jede einzelne dieser Schichten (für die jeweils eine Volumenschätzung angegeben wurde) zu liefern sei. Pro Schicht räumte das OPOCE ADL dabei in der Regel mindestens zwei Wochen Produktionszeit ein. Sämtliche vorliegend genannten Verträge und Dokumente liegen der Kommission vor, während der Beschwerdeführer hierzu keinen Zugang mehr hat.
22. Nach anfänglichen Verzögerungen, die zum Teil auch vom OPOCE zu vertreten waren, und nach Durchführung letzter Produktionstests einigte man sich schließlich darauf, dass ADL im November 2000 die vollständige reguläre Produktion aufnehmen sollte. Die ersten Lieferungen trafen dann auch ein, blieben aber im Volumen deutlich hinter den Anforderungen zurück. Gleiches galt für die Qualität, die nach Lieferung von der Sektion des Beschwerdeführers im OPOCE anhand einiger automatischer und einiger manueller Stichprobenkontrollmechanismen überprüft wurde. Fehlerhafte Texte wurden mit Angabe des Fehlers und der Aufforderung zur Korrektur innerhalb einer festgesetzten Frist an ADL zurückgeschickt. Im dazu verwendeten Standardschriftsatz wurde auch explizit auf die Möglichkeit zur Verhängung von Vertragsstrafen verwiesen.
23. Kurze Zeit später wechselte ADL seinen verantwortlichen Projektmanager aus und versprach dem OPOCE schriftlich, ab Januar 2001 die Produktion auf die geschuldeten 100% zu steigern, die Qualitätsvorgaben zu beachten und sogar noch innerhalb des Frühjahrs 2001 die aufgelaufenen Produktionsrückstände aufzuholen. Trotz dieser Versprechen blieben Qualität und Quantität der Produktion jedoch weiterhin deutlich hinter dem vertraglich geschuldeten Niveau zurück.. Anlage A15 (vgl. auch Anlage

A16-d.a) enthält eine Tabelle aus der sich der Umfang der wöchentlichen Lieferungen von ADL über den Gesamtzeitraum vom Vertragsbeginn bis in die neunte Woche des Jahres 2002 ablesen lässt. Quantitative Produktionsdefizite ergeben sich dabei im Vergleich zu dem durchschnittlichen wöchentlichen Produktionssoll von 13.000 PDF-Seiten. Zugleich zeigt die zweite Tabelle auch den Umfang der Qualitätsdefizite anhand der wegen Fehlern zurückgewiesenen Seiten: re(jected)_PDF_Pages. Der Beschwerdeführer hat während seiner Zeit als Sektionsleiter die jeweils aktuelle Version der Tabelle wöchentlich seinem Vorgesetzten Herrn Steinitz zur Kenntnis gebracht.

24. In der Folge kam es dann zu einem Strategiewechsel bei ADL, die nunmehr dazu übergangen, vorher nicht in Zweifel gezogene Vertragsbestimmungen in Zweifel zu ziehen, bzw. in ihrem Sinne umzuinterpretieren. Dabei wandte sich ADL auch explizit an den für Produktion zuständigen Direktor beim OPOCE Herrn Jacques Raybaut und an den Generaldirektor des OPOCE Herrn Thomas L. Cranfield. Schon im Rahmen dieser Auseinandersetzungen vertrat der Beschwerdeführer die Position, dass die nunmehr von ADL vertretenen Vertragsauslegungen nicht haltbar sind und legte diese Position seinen Vorgesetzten auch im Detail schriftlich dar (Anlage A16-b). ADL berief sich im Gegenzug zumindest in Gesprächen mehrmals darauf, dass ihre Auslegung auch von Herrn F. Tonhofer unterstützt würde, der ADL mit einer Beraterfirma auch schon im Ausschreibungsverfahren unterstützt habe. Hierzu ist anzumerken, dass Herr F. Tonhofer zuvor der zweithöchste Beamte des OPOCE war und zu diesem Zeitpunkt lediglich beurlaubt, aber nach wie vor Kommissionsbeamter war. Später hat er dann die Position von Y. Raybaut im Parlament übernommen. Am 2.5.2001 kam es schließlich zu einer Sitzung mit den Verantwortlichen von ADL, in denen Kompromisse in sämtlichen Streitfragen gefunden wurden, die auch schriftlich niedergelegt und vom Generaldirektor des OPOCE und vom ADL-Geschäftsführer unterzeichnet wurden (Anlage A16-a). Aus Sicht des Beschwerdeführers handelte es sich hierbei um gerade noch vertretbare Auslegungen des Vertrages, die eine Klärung und Befriedung der Situation herbeiführen und auf diese Weise sicherstellen sollten, dass ADL die so interpretierten Vertragsbestimmungen auch tatsächlich erfüllt. OPOCE und insbesondere die Sektion des Beschwerdeführers haben sich in der Folge auch vollumfänglich an diesen Kompromiss gehalten.
25. Dennoch zeigte sich auch nach dem Kompromiss keine wesentliche Verbesserung der Produktion durch ADL, weder bzgl. Quantität, noch bzgl. Pünktlichkeit oder Qualität (vgl. Anlage A15). Hierauf hat der Beschwerdeführer seine Vorgesetzten auch mehrmals schriftlich hingewiesen und sie insbesondere auch aufgefordert, endlich – da nunmehr ja weder von Anlaufschwierigkeiten noch von Vertragsunklarheiten mehr die Rede sein konnte – die im Vertrag vorgesehenen Vertragsstrafen zu verhängen. Der Referatsleiter Y. Steinitz hat die Entwürfe des Beschwerdeführers für Schreiben zur Verhängung von Vertragsstrafen an das nach seinen Angaben zuständige Referat von Herrn S. Brack weitergeleitet und das Thema auch gegenüber dem Direktor J. Raybaut angesprochen, letztlich sind aber nie Vertragsstrafen verhängt worden, ohne dass der Beschwerdeführer, der dies auch in der Folge mehrmals forderte, hierfür jemals eine Erklärung erhalten hätte.
26. Im Herbst 2001 schließlich erfuhr der Beschwerdeführer, dass erneut Verhandlungen zwischen ADL und OPOCE stattfanden, ohne dass ihm jedoch gestattet worden wäre, daran teil zu nehmen. Auf Nachfrage erhielt er hierzu die Auskunft von Y. Steinitz, dass es sich hierbei um politische Gespräche handele. In der Folge bat der Beschwerdeführer schließlich auch den Generaldirektor T. L. Cranfield selbst darum, wenigstens im

Nachhinein über die Ergebnisse der Gespräche informiert zu werden, und z. B. deren Gesprächsprotokolle zu erhalten, was ihm jedoch mit dem Hinweis, so etwas wie Protokolle gäbe es nicht, verwehrt wurde. Letztlich wusste der Beschwerdeführer also nur, dass irgendetwas stattfand, aber nicht was. Lediglich in einem Falle gelangte der Beschwerdeführer zufällig an nähere Informationen, da Y. Steinitz nicht da war und dessen Stellvertreter C. Neto den Beschwerdeführer informierte (Anlage A16-c), da diesem offensichtlich nicht bekannt war, dass der Beschwerdeführer, obwohl nach wie vor für die Konsolidierung formell zuständig, aus der Sache offenbar heraus gehalten werden sollte, was Teil des Mobbings gegen den Beschwerdeführer war. Dennoch nutzte der Beschwerdeführer auch diese zufällige Gelegenheit, um seinen sämtlichen Vorgesetzten Y. Steinitz, J. Raybaut und T. L. Cranfield nochmals die Produktionsdefizite, die Notwendigkeit von Vertragsstrafen und die Unsinnigkeit der Argumente von ADL deutlich zu machen (Anlage A.16-d). All dies jedoch ohne Erfolg.

27. Das nächste, was der Beschwerdeführer erfuhr, war dann bereits die vollendete Tatsache, dass man eine Vertragsergänzung des Vertrages 1896 beschlossen und die vormalige detaillierte Preistabelle, die einen Maximalpreis von € 4,80 vorsah, durch einen Festpreis pro Seite von € 5,00 ersetzt hatte (vgl. Anlage A17). Dies war umso verwunderlicher, als zu diesem Zeitpunkt bereits ein vom Beschwerdeführer selbst konzipiertes und umgesetztes elektronisches Abrechnungssystem im Einsatz war, welches es dem OPOCE erlaubte, jede einzelne Rechnungsposition anhand der Lieferungen von ADL zu erfassen und mit den von ADL gestellten Rechnungen abzugleichen. Dieses System erlaubte dem Beschwerdeführer und dem in seinem Team für die Rechnungskontrolle zuständigen Beamten J. M. Dehoy dann auch, die Unterschiede zwischen der bisherigen und der neuen Abrechnungsmethode zu ermitteln. Eine entsprechende Vergleichsberechnung auf der Basis bereits gelieferter und abgerechneter Dossiers, ergab dabei, dass der neue Abrechnungsmodus zu einer Kostensteigerung von ca. 58% gegenüber der bisherigen Methode führte (Anlage A16-h).
28. Demgegenüber hatte das OPOCE gegenüber dem zum damaligen Zeitpunkt noch für die Erteilung des Einverständnisses zur Vertragsänderung zuständigen CCAM angegeben, dass die neue Methode zu einer 14 %igen Kostenreduzierung führen würde. Dieses wurde gegenüber dem CCAM vor allem damit begründet, dass nunmehr weniger Seiten als bisher produziert werden müssten, da ADL eine technische Innovation vorgenommen hätte, um eine Seitenreduzierung zu erreichen (Anlage A.17). Bemerkenswert ist jedoch, dass diese Innovation nie näher spezifiziert wurde und dass nie dargelegt wurde, wie daraus Mehrkosten entstanden, die eine Preiserhöhung – und genau hierum handelte es sich ja bei der Vertragsänderung – hätten rechtfertigen können. Dies war auch gar nicht möglich, da es – wie dies auch allen mit dem Sachverhalt vertrauten Personen klar sein musste – gar keine derartige Innovation gab. Die gegenüber den anfänglichen (d. h. noch vor Ausschreibungserstellung) groben Seitenschätzungen nunmehr eingetretenen Reduzierungen der Seitenzahlen gingen zum einen darauf zurück, dass diese Schätzungen schlicht und einfach zu hoch waren, und zum anderen darauf, dass die Praxis von „*saving couche*“ und „*saving layers*“ auf Drängen des OPOCE während der gesamten Produktion konsolidierter Texte und während der gesamten Dauer des Vertrages mit ADL angewandt worden war. Diese Praxis war sogar explizit Gegenstand der Einigung vom 2.5.2001 (Anlage A16-a und A16-b vgl. deren Punkte 10 und 11) und wurde auch in der Folge unverändert beibehalten, in der Begründung des Avenants 2 gegenüber dem CCAM aber plötzlich als neue „*rationalisation de la production*“ und „*modifications du mode opératoire*“

necessaires“ dargestellt. Die Vertragsänderung hatte daher keinerlei die Seitenzahl reduzierenden Effekt, sondern führte lediglich zu einer immensen Steigerung der Kosten (aller zu konsolidierender Rechtsakte, also auch jener, bei denen gar kein „*saving couche*“ stattfand), gegenüber jenen Kosten, die angefallen wären, wenn der Vertrag unverändert geblieben wäre. Die wesentlichen Angaben, die OPOCE gegenüber dem CCAM machte, waren demnach unwahr.

29. Aber nicht nur durch die bloße Vertragsänderung wurde ADL zu unrecht begünstigt, sondern auch durch die Modalitäten der Anwendung der Vertragsänderung und durch die Vergabe zusätzlicher Aufträge für die Erstellung elektronischer Dokumente, die für die Konsolidierung gar nicht benötigt wurden.
30. Hinsichtlich der Anwendung der Vertragsänderung geschah dies auf Drängen von Y. Steinitz zunächst in zeitlicher Hinsicht, indem der geänderte Vertrag nicht nur, wie dies aus Sicht des Beschwerdeführers eigentlich angebracht gewesen wäre, auf zukünftige auszustellende Konsolidierungsaufträge angewandt wurde, sondern auch auf jene Fälle, in denen ADL noch nicht geliefert hatte, aber längst hätte liefern sollen. Im Ergebnis bedeutete dies, dass ADL für hunderttausende von Seiten, die nicht rechtzeitig geliefert und für die trotz gegenteiliger Vertragsbestimmungen auch keine Vertragsstrafen verhängt worden waren, nunmehr auch noch in den Genuss einer Erhöhung der Bezahlung von ca. 58% kam. Die entsprechenden Einwände des Beschwerdeführers wurden nicht beachtet.
31. Eine weitere aus Sicht des Beschwerdeführers eklatant rechtswidrige Anwendung des Vertrages durch OPOCE bestand auch darin, dass auf Drängen von ADL auch nicht gelieferte Seiten bezahlt wurden, obwohl die Vertragsänderung – entgegen des ursprünglichen Vertrages – eine Bezahlung explizit nur für gelieferte Seiten vorsieht. Auch damit wurde ADL eine zusätzliche Bezahlung gewährt, obwohl der Beschwerdeführer schon im Vorfeld seine Vorgesetzten schriftlich auf die Rechtswidrigkeit dieser Praxis hingewiesen hatte (Anlagen A16-g, A16-i, A16-j, A16-k).
32. Mehr und mehr gelangte der Beschwerdeführer dann jedoch zu der Ansicht, dass es seinen Vorgesetzten auch gerade darum ging, ADL zusätzliche, von dem Ursprungsvertrag nicht gedeckte Gewinne zu ermöglichen. Nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Äußerungen von ADL-Vertretern, die teils sogar unverblümt und schriftlich erfolgten, (Anlagen A16-e, A16-f) wurde dem Beschwerdeführer bewusst, dass hier OPOCE durch ADL unter Druck gesetzt worden war nach dem Motto: *„Entweder wir (ADL) bekommen eine höhere Bezahlung für die Konsolidierung, oder wir schmeißen den Kram hin, und ihr Ihr (OPOCE) steht ohne jede Konsolidierung da und könnt sehen, wie ihr Ihr das den Politikern, die die Konsolidierung haben wollen, erklärt“*. Alle für den Beschwerdeführer ersichtlichen Anzeichen deuten darauf hin, dass die Führung des OPOCE genau diesem Druck schließlich nachgegeben hat.
33. Dies zeigt letztlich auch die Tatsache, dass ADL zusätzliche Aufträge im Bereich Produktion von elektronischen Quelltexten erhielt, da auch dies offenbar Teil des „*Deals*“ war (Anlagen A16-e, A.16-f). Während zunächst nur die Quelltexte bestellt wurden, die für die jeweilige Konsolidierung benötigt wurden, wurden nunmehr en bloc alle Texte bestellt, die irgendwann einmal für die Konsolidierung nötig sein könnten, was für das Team des Beschwerdeführers einen erheblichen Mehraufwand und eine Änderung der etablierten Mechanismen bedeutete. Aber nicht nur das, letztlich wurden auch Texte bestellt, für die bereits konsolidierte Versionen vorlagen, möglicherweise

nur deswegen, nur um ADL, die schon im Ausgangsangebot im Bereich der Quelltexte einen höhere Gewinnmarge einkalkuliert hatten, eben diese Gewinne zu verschaffen.

A.1.1.3. Das Mobbing gegen den Beschwerdeführer

34. Für den Beschwerdeführer wurde angesichts dieser zahlreichen Dissensen seines Rechtsverständnisses mit demjenigen seiner Vorgesetzten die Situation beim OPOCE immer untragbarer. Dies offenbarte sich auch an einem unterschiedlichen Verständnis der Kontrollpflichten. Obwohl der Beschwerdeführer seine Vorgesetzten mehrmals dazu aufforderte, der Sektion die erforderlichen IT-Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen, wollte sich insbesondere Direktor J. Raybaut damit begnügen, Stichprobenkontrollen der Rechnungen durchzuführen und verweigerte die notwendigen IT-Mittel. Zugleich drang Y. Steinitz darauf, Rechnungen von ADL auch dann zu bezahlen, wenn Teile der abgerechneten Produktion wegen Fehlern zurückgesandt wurden. Hinzu kam, dass der Beschwerdeführer mehrmals von seinem unmittelbaren Vorgesetzten Y. Steinitz aufgefordert wurde, ADL energisch zur Vertragseinhaltung zu drängen und klare verbindliche Lieferfristen zu setzen, worauf der Beschwerdeführer und sein Team auch sehr viel Zeit verwendeten. Wenn ADL diese Termine dann aber ignorierte, war Herr Y. Steinitz schnell dazu bereit, die neuen Vorschläge von ADL zu übernehmen, wobei meist selbst diese dann aber nicht eingehalten wurden.
35. In einer rückblickenden Gesamtbetrachtung kann das damalige Verhalten der Vorgesetzten des Beschwerdeführers beim OPOCE, also der Herren Steinitz, Raybaut und Cranfield nur als Mobbing eingestuft werden. Nachdem der Beschwerdeführer es gewagt hatte, deren Handlungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit ADL zu kritisieren, schlugen diese zurück, insbesondere, indem sie systematisch und wiederholt:
- den Beschwerdeführer von Informationen fern hielten, die dieser für die Durchführung seiner Arbeit benötigte;
 - seine Bedenken hinsichtlich des Vorgehens nicht ernst nahmen, sondern tadelten und ihm sagten, aus diesen „politischen Dingen“ habe er sich heraus zu halten;
 - ihm für klärende Gespräche nicht zur Verfügung standen;
 - die Sektion des Beschwerdeführers nicht mit den notwendigen Arbeitsmitteln, insbesondere hinsichtlich des zuvor auch von Herrn Y. Steinitz als notwendig erachteten IT-supports, ausstatten;
 - die Sektion des Klägers im Rahmen des Umbaus beim OPOCE so in das JMO Gebäude umsiedelten, dass diese als einzige Sektion innerhalb des ganzen OPOCE, von ihrer Unit (die im Gebäude MER blieb) getrennt wurde;
 - die durch die Hinzunahme des erweiterten Kodifizierungsprogramms erheblich gesteigerte Arbeitsbelastung für den Beschwerdeführer und seine Sektion hinnahmen, ohne für Ausgleich oder zusätzliches Personal Sorge zu tragen;
 - dem Beschwerdeführer im Rahmen des Umzuges ein unzumutbares Büro zuwies, welches direkt an der Rolltreppe und über deren Antrieb lag, so dass dieser ständig Lärm und Erschütterungen ausgesetzt war;
 - den Beschwerdeführer umgingen und seine Autorität untergruben, in dem sie den direkten Kontakt mit dessen Untergebenen suchten, ohne den Beschwerdeführer davon zu informieren, ja sogar Gruppensitzungen ohne den Beschwerdeführer abhielten;

- Absprachen mit dem Beschwerdeführer nicht einhielten und auch mit ADL ohne seine Kenntnis verhandelten, so dass der Beschwerdeführer auch den Mitarbeitern von ADL gegenüber bloßgestellt wurde;
 - den Beschwerdeführer durch die vorgenannten Maßnahmen und Verhaltensweisen und auch bei Gesprächen im Kollegenkreis ausgrenzten und ihn offen und verdeckt als „Spinner“ darzustellen versuchten;
 - den Beschwerdeführer zwingen, ihre rechtswidrigen Anordnungen, z.B. auch hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung der Vertragsänderung, umzusetzen;
 - es dem Beschwerdeführer durch all dies unmöglich machten, auf seiner Position zu verbleiben und ihn zwingen, sich einen anderen Dienstposten zu suchen und
 - den Posten des Beschwerdeführers schon neu besetzt hatten und entsprechende Sitzungen durchführten, als dieser zwar im Urlaub, offiziell aber noch nicht versetzt war.
36. Einige dieser Mobbinghandlungen lassen sich auch heute noch durch Zeugnis z. B. der damaligen Mitarbeiter des Beschwerdeführers und der ADL Beschäftigten beweisen. Wo dies aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr möglich ist, muss dies nunmehr zu Lasten der Kommission gehen. Denn diese und insbesondere IDOC hat im Verfahren zur Anerkennung der Berufsbezogenheit der Erkrankung des Beschwerdeführers rechtswidrig versäumt, eine ordnungsgemäße Untersuchung durchzuführen oder auch nur diesbezüglich Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen und die entsprechenden Beweise rechtzeitig zu sichern. Außerdem hat die Kommission es zumindest zum damaligen Zeitpunkt auch insgesamt versäumt, ihre Beschäftigten ausreichend über die Umstände von Mobbing und insbesondere darüber zu informieren, wie in solchen Fällen zeitnah eine gerichtsfeste Beweissicherung betrieben werden kann, wozu sie aber nach den Grundsätzen der Fürsorgepflicht und auch nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts verpflichtet gewesen wäre. Diese Versäumnisse der Kommission dürfen dem Beschwerdeführer nunmehr nicht zum Nachteil gereichen.
37. Auch eine medizinische Betreuung fand insoweit nicht in ausreichendem Maße statt. Denn der Beschwerdeführer hatte die bestehenden Belastungen sehr wohl im Rahmen seiner Routineuntersuchung durch den ärztlichen Dienst geschildert. Dieser Dienst hat es aber versäumt, hier nachzuhaken und rechtzeitig Schutzmaßnahmen zugunsten des Beschwerdeführers zu ergreifen. Es stellt die Dinge auf den Kopf, wenn jenes Versäumnis der Kommission dem Beschwerdeführer nunmehr im Berufsbedingtheitsanerkennungsverfahren zum Vorwurf gemacht wird. Es ist außerdem für Mobbing-situationen typisch, dass es oft lange dauert, bis das Opfer sich selbst um medizinisch-psychologische Hilfe bemüht. Der medizinische Dienst hätte außerdem die sich seit Sommer 2001 häufenden krankheitsbedingten Ausfälle des Beschwerdeführers, dessen Infektanfälligkeit aufgrund der Umstände und des Stresses erheblich erhöht war, ebenso als Warnzeichen erkennen müssen, wie den sich zu eben jener Zeit entwickelnden nervlichen Tick des Beschwerdeführers. Auch insoweit blieb die Kommission aber in rechtswidriger Weise völlig untätig.

A.1.1.4. Zwischenfazit

38. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass in dem genannten Zeitraum der Tätigkeit des Beschwerdeführers beim OPOCE im Bereich Rechtskonsolidierung drei Handlungskomplexe feststellbar sind, im Rahmen derer die Kommission – bzw. deren Beamte – rechtswidrige Handlungen begangen haben: Erstens hinsichtlich der Arbeitsbedingungen des Beschwerdeführers im allgemeinen; zweitens hinsichtlich der

Handlungen im Vertragsverhältnis mit ADL und drittens hinsichtlich der diversen Mobbinghandlungen gegenüber dem Beschwerdeführer nachdem dieser Kritik an der Handhabung des Vertragsverhältnisses geübt hatte.

A.1.2. Die rechtswidrigen Handlungen von OLAF und der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens OF/2002/0356 bis zu dessen Einstellung (30.7.2002 – 1.3.2004)

A.1.2.1. Sachverhaltsdarstellung

39. Schließlich fand der Beschwerdeführer eine neue Arbeitsstelle bei der GD ENTR Referat C 4 im Bereich CORDIS, die er zum 1.4.2002 antrat.
40. Noch vor seinem Wechsel zur GD ENTR tat der Beschwerdeführer außerdem seine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Handlungen seiner Vorgesetzten dem aus seiner Sicht hierfür bei OPOCE zuständigen Auditor Herrn Caneiro schriftlich und auch in einem persönlichen Gespräch kund (Anlage A18), auch dies blieb jedoch folgenlos.
41. Auch in der neuen Stelle ließen den Beschwerdeführer seine Gewissensbisse hinsichtlich der aus seiner Sicht rechtswidrigen und gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften verstoßenden Handlungen seiner Vorgesetzten jedoch nicht zur Ruhe kommen. Hinzu kamen zwei weitere Ereignisse: Zum einen erhielt der Beschwerdeführer im Frühsommer 2002 eine offizielle Mitteilung seines neuen Generaldirektors über die von der Kommission getroffene Entscheidung K(2002)845 (Anlage A19) zur Korruptionsbekämpfung, verbunden mit der Aufforderung, derartige Sachverhalte zu melden. Zum anderen entstanden in dieser Zeit Gerüchte, dass CORDIS im Rahmen einer Auflösung des Standorts Luxemburg der GD ENTR dem OPOCE zugeschlagen werden könnte. Vor allem letzteres löste angesichts der vorangegangenen Ereignisse beim Beschwerdeführer Angstzustände und erheblichen Stress aus, der sich wie auch in der Zeit zuvor seit Sommer 2001 in häufigen Infekten und erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten niederschlug. Der Beschwerdeführer sah sich außerdem – obwohl sich dies bereits kurz vorher (angesichts seiner Ortsbindung an Luxemburg) als recht schwierig erwiesen hatte – gezwungen, sich erneut nach einem neuen Dienstposten umzusehen und entschied sich letztlich, sich unter den Schutz der o.g. Entscheidung K(2002)845 zu begeben, um insbesondere für den Fall der erzwungenen Rückversetzung an das OPOCE die rechtswidrigen Handlungen dort offiziell dokumentiert zu haben.
42. Daher entschloss sich der Beschwerdeführer, seiner entsprechenden Verpflichtung aus Artikel 1 der Entscheidung K(2002)845 nachzukommen und sandte am 30.07.2002 eine entsprechende Mitteilung über die ihm beim OPOCE zur Kenntnis gelangten, oben geschilderten Sachverhalte, an den Generaldirektor von OLAF. Die entsprechende E-Mail enthielt neben einer Sachverhaltsschilderung auch zahlreiche Anlagen mit Beweismitteln (Anlage A16). Der Beschwerdeführer ging dabei natürlich davon aus, dass OLAF den Sachverhalt ausreichend aufklären, der Gerechtigkeit genüge tun und ihn als Whistleblower vor allem im Falle einer eventuellen zwangsweisen Rückkehr zum OPOCE vor weiteren Repressalien schützen würde.
43. Einen ersten kleinen Dämpfer erhielt das Vertrauen des Beschwerdeführers in OLAF, als er keine Mitteilung über den Eingang seiner Nachricht erhielt und auf Nachfrage die Auskunft bekam, der Generaldirektor von OLAF habe seine E-Mail aus Versehen gelöscht, Daraufhin übermittelte der Beschwerdeführer die E-Mail nochmals.

44. Erst auf Nachfrage erhielt der Beschwerdeführer am 11.10.2002 die Auskunft, OLAF sei noch mit der Vorprüfung beschäftigt, ob eine offizielle Untersuchung eingeleitet werden sollte (Anlage A20).
45. Schließlich erhielt der Beschwerdeführer am 11.11.2002 die Nachricht, dass eine interne Untersuchung unter dem Aktenzeichen OF/2002/0356 eingeleitet worden sei. Man vereinbarte einen Gesprächstermin für den 13.11.2002, der auch stattfand. Das auf der Basis eines Tonbandmitschnittes von OLAF angefertigte Protokoll dieses Gesprächs erhielt der Beschwerdeführer jedoch erst mit Schriftsatz vom 24.01.2003 (Anlage A21). Hatte der Beschwerdeführer sich schon beim Gespräch angesichts der sehr unspezifischen Fragen und Nachfragen seiner Gesprächspartner gefragt, ob diese das Dossier überhaupt ausreichend gelesen und verstanden hatten, so war das Gesprächsprotokoll offensichtlich von jemandem verfasst worden, der das Dossier nicht kannte, und dieses Protokoll war auch nicht korrigiert worden. Der Beschwerdeführer entschloss sich daraufhin, den kompletten Text neu zu erfassen und wichtige Klarstellungen vorzunehmen, stets jedoch in dem Bemühen, Textänderungen möglichst gering zu halten, da ihm das Tonbandprotokoll ja nicht vorlag. Dies alles war mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden und mündete in die überarbeitete Fassung des Protokolls, welches der Beschwerdeführer OLAF am 24.02.2003 übersandte (Anlage A22).
46. Auch daraufhin erhielt der Beschwerdeführer jedoch keine Eingangsbestätigung und entschloss sich am 18.06.2003 zu einer erneuten Nachfrage, woraufhin ihm mitgeteilt wurde, OLAF sei mit den Änderungen einverstanden, eine Aussage über die weitere Dauer der Untersuchung sei jedoch nicht möglich (Anlage A23).
47. Am 31.07.2003, also mehr als ein Jahr nach seiner Einschaltung von OLAF entschloss sich der Beschwerdeführer, der zwischenzeitlich aufgrund seines Verhaltens in dieser Sache auch eine Diskriminierung in seinem Beurteilungsverfahren hinnehmen musste, zu einer E-Mail an den Vizepräsidenten der Kommission Herrn N. Kinnock, um diesem seine Unzufriedenheit mit dem Verfahren bei OLAF und dem unzureichenden Schutz von Whistleblowern persönlich mitzuteilen. Auch der Generaldirektor von OLAF erhielt eine Kopie dieser E-Mail (Anlage A24).
48. Während eine Antwort von Herrn Kinnock zunächst ausblieb, antwortete der Assistent des OLAF-Generaldirektors schon am nächsten Tag mit einer Einladung zu einem Treffen mit Herrn F. H. Bruener (Anlage A25), welches schließlich am 15.09.2003 stattfand. Bei diesem Treffen, bei welchem der Beschwerdeführer nochmals seine Sicht der Dinge schilderte, entschuldigte sich Herr Bruener für etwaige Verfahrensmängel und sicherte dem Beschwerdeführer zu, dass er sich selbst mit der Angelegenheit befassen und den Beschwerdeführer baldmöglichst über den weiteren Fortgang der Untersuchung informieren werde. Außerdem, – und dies scheint dem Beschwerdeführer im Rückblick das eigentliche Motiv des Herrn Bruener für das Treffen gewesen zu sein – bat er den Beschwerdeführer um eine E-Mail mit Kopie an Herrn Kinnock, um OLAF in ein positiveres Licht zu rücken. Im Glauben, Herr Bruener würde seinen Worten auch entsprechende Taten folgen lassen, versandte der Beschwerdeführer eine entsprechende E-Mail am folgenden Tag (Anlage A26), worauf dann später auch Herr Kinnock Bezug nahm (Anlage A27).
49. Zweieinhalb Monate später hatte der Beschwerdeführer entgegen der Ankündigungen von Herrn Bruener jedoch immer noch keine weiteren Mitteilungen von OLAF über den aktuellen Verfahrensstand und die voraussichtliche Verfahrensdauer erhalten, so dass er diesen mit E-Mail vom 2.12.2003 explizit und unter Verweis auf Artikel 2 Absatz 2

Satz 2 der Entscheidung der Kommission K(2002)845 aufforderte, ihm bis zum 2.1.2004 den Abschlussbericht der Untersuchung zuzuleiten bzw. einen verbindlichen Termin für die Zuleitung dieses Berichts schriftlich mitzuteilen; anderenfalls werde er von seinen Rechten aus Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung Gebrauch machen (Anlage A28). Die vom Beschwerdeführer geforderte Reaktion von OLAF blieb jedoch aus.

50. Stattdessen erhielt der Beschwerdeführer am 17.12.2003 einen Anruf von einem, ihm bis dahin unbekanntem Herrn, der sich als N. Thomson von OLAF vorstellte und angab, der nunmehr für die Untersuchung OF/2002/0356 zuständige Ermittler zu sein. Dieser eröffnete dem Beschwerdeführer, dass er gerade dabei sei, seinen Entwurf des Schlussberichts zu Ende zu bringen und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass an der ganzen Sache „*nichts dran*“ sei. Während des Telefongesprächs mit Herrn Thomson wurde dem Beschwerdeführer jedoch schnell klar, dass dieser weder die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen im Detail gelesen hatte, noch mit den übrigen Umständen des Falles vertraut war. Er wusste weder um den Parallelvertrag mit Euroscript, noch um die Anschuldigung des Beschwerdeführers bezüglich der falschen Angaben von OPOCE an den CCAM, kannte die Unterschiede zwischen Refonte, Kodifizierung und Konsolidierung nicht und war auch nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers bzgl. Herrn Tonhofer vertraut. Nach dem Gespräch sandte der Beschwerdeführer Herrn Thomson daher noch mehr Material und bot ihm auch seine gesamten E-Mails aus der Zeit beim OPOCE zur Durchsicht an, um den Sachverhalt besser aufklären zu können (Anlage A29). Weder Herr Thomson, noch andere Vertreter von OLAF sind auf dieses Angebot aber jemals eingegangen.
51. Da Herr Bruener die vom Beschwerdeführer für den 2.1.2004 gesetzte Frist ungenutzt verstreichen ließ, wandte sich der Beschwerdeführer am 7.1.2004 in gleichlautendem Schreiben und unter Verweis auf Artikel 2 der Entscheidung der Kommission K(2002)845 an die Präsidenten des Rates, des Parlaments, des Rechnungshofes und an den Europäischen Ombudsmann. Im Februar 2004 erhielt der Beschwerdeführer dann einen erneuten Anruf von Herrn Thomson, der ihm mitteilte, er habe seinen Entwurf abgeschlossen und werde die Einstellung der Ermittlungen ohne *Follow-up* empfehlen. Schließlich ging dem Beschwerdeführer am 1.3.2004 eine Note des Herrn Direktors Perduca zu, der ihm in einem Satz mitteilte, dass OLAF die Ermittlungen am 5.2.2004 ohne *Follow-up* eingestellt habe (Anlage A30).

A.1.2.2. Darlegung der Rechtswidrigkeit des geschilderten Sachverhalts

52. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens von OLAF im Rahmen der Behandlung der Untersuchung OF/2002/0356 wird hier dargelegt, indem zunächst die allgemeinen Grundsätze für interne Ermittlungen durch OLAF dargestellt werden und dann deren Einhaltung anhand der Umstände des Falles überprüft wird.

A.1.2.2.1. Grundsätze für interne Untersuchungen durch OLAF

53. OLAF wurde durch den Beschluss der Kommission vom 28.04.1999 (Anlage A31) konstituiert. In diesem Beschluss heißt es u.a.: „*Das Amt ersetzt die Task-force Koordination der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und übernimmt die Gesamtheit ihrer Zuständigkeiten*“.
54. Die Untersuchungstätigkeit von OLAF wird geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Anlage A32). Deren Artikel 1 verweist zunächst auf den soeben zitierten

Konstituierungsbeschluss der Kommission und enthält im dritten Absatz eine generelle Aufgabenbeschreibung (die jener im Kommissionsbeschluss entspricht) hinsichtlich der internen Untersuchungstätigkeit:

„Das Amt führt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen (im folgenden Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen genannt) administrative Untersuchungen durch, die dazu dienen,

- Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu bekämpfen;

- zu diesem Zweck schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufzudecken, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, darstellen können.“

55. Artikel 2 der Verordnung 1073/99 lautet:

„Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff administrative Untersuchungen (im folgenden Untersuchungen genannt) sämtliche Kontrollen, Überprüfungen und sonstige Maßnahmen, die die Bediensteten des Amtes in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 3 und 4 durchführen, um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen und gegebenenfalls den Beweis für Unregelmäßigkeiten der von ihnen kontrollierten Handlungen zu erbringen. Diese Untersuchungen berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Strafverfolgung.“

56. Für interne Untersuchungen räumen Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung 1073/99 OLAF insbesondere folgende Befugnisse ein:

„(2) ... - Das Amt erhält ohne Voranmeldung und unverzüglich Zugang zu sämtlichen Informationen und Räumlichkeiten der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen. Das Amt darf die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen kontrollieren. Das Amt kann Kopien aller Dokumente und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Dokumente und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen, um ein mögliches Verschwinden zu verhindern.

- Das Amt kann die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Ämter und Agenturen sowie die Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen um mündliche Informationen ersuchen.

(3) Nach den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 festgelegten Bedingungen und Modalitäten kann das Amt Kontrollen vor Ort bei betroffenen Wirtschaftsteilnehmern vornehmen, um Zugang zu Informationen zu erhalten, die etwaige Unregelmäßigkeiten betreffen und über die diese Wirtschaftsteilnehmer eventuell verfügen.

Ferner kann das Amt von jedem Betroffenen die Informationen anfordern, die es für seine Untersuchungen für sachdienlich hält.“

57. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung 1073/99 sieht einen formellen Beschluss über die Eröffnung interner Untersuchungen vor. Liegt dieser vor, so gilt gemäß ihres Artikels 6 Absatz 5:

„Die Untersuchungen sind ohne Unterbrechung durchzuführen; ihre Dauer muß den Umständen und der Komplexität des betreffenden Falles angemessen sein.“

58. Den Abschluss einer Untersuchung stellen der Untersuchungsbericht und die Folgemaßnahmen dar, die in Artikel 10 der Verordnung 1073/1999 geregelt sind. Zu den an den Abschlussbericht zu stellenden Anforderungen heißt es dort u.a.:

„(1) Das Amt erstellt nach einer von ihm durchgeführten Untersuchung unter der Verantwortung des Direktors einen Bericht, aus dem insbesondere der festgestellte Sachverhalt, gegebenenfalls die ermittelte Schadenshöhe und die Ergebnisse der Untersuchung, einschließlich der Empfehlungen des Direktors des Amtes zu den zweckmäßigen Folgemaßnahmen, hervorgehen.

(2) Bei der Erstellung dieser Berichte werden die im Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahrenserfordernisse berücksichtigt. Die so erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen zulässige Beweismittel in den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaats dar, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der einzelstaatlichen Kontrolleure und sind als diesen gleichwertig zu betrachten. ...

(4) Der nach Abschluß einer internen Untersuchung erstellte Bericht wird mit allen zweckdienlichen Schriftstücken dem betreffenden Organ, der betreffenden Einrichtung oder dem betreffenden Amt oder der betreffenden Agentur übermittelt.“

59. Schließlich heißt es in Artikel 11 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung 1073/99:

„Läuft eine Untersuchung seit mehr als neun Monaten, so unterrichtet der Direktor den Überwachungsausschuß von den Gründen, die es noch nicht erlauben, die Untersuchung abzuschließen, sowie von der für ihren Abschluß voraussichtlich notwendigen Frist.“

60. Mit dem OLAF-Überwachungsausschuß (3. Bericht des Überwachungsausschusses, vom 18/06/2002, Seite 68 – Anlage A33) kann zusammenfassend festgestellt werden: *„In der gesamten Verordnung 1073/99 kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die Untersuchungen des OLAF in verwaltungs-, disziplinar- und strafrechtliche Maßnahmen münden können und daher die dafür erforderlichen Beweise erbringen müssen.“* Wobei der Überwachungsausschuß bereits in seinem zweiten Bericht (vom 11/10/2001, Seite 28 und 29 – Anlage A34) hinsichtlich des Verlaufs und des Ergebnisses interner Untersuchungen zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen kam:

„Die Berichtersteller des Überwachungsausschusses haben mehrere Dossiers geprüft und dabei generell festgestellt, dass die OLAF-Dienststellen sehr vage formulierte Tatbestände anführen, was das Verständnis des betreffenden Falls mitunter erschwert. Wird ein Verstoß gegen Finanzvorschriften, Statutsbestimmungen oder das Strafrecht vermutet, sollte der Sachverhalt, den die OLAF-Bediensteten zu untersuchen haben, je nach Fall soweit wie möglich unter einen in den strafrechtlichen, disziplinarrechtlichen oder finanzrechtlichen Normen festgeschriebenen Tatbestand eingeordnet werden.

Im Interesse einer transparenteren und strukturierteren Darstellung der Dossiers sollten genau umschriebene Tatbestände entweder auf der Grundlage des Strafrechts des für eine etwaige Strafverfolgung zuständigen Mitgliedstaats, oder des Statuts der

Beamten der Europäischen Gemeinschaften (bei Disziplinarvergehen) oder der Finanzvorschriften der Gemeinschaften (bei Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen) angeführt werden.“

61. Die Berichte des Überwachungsausschusses und die dort aufgezeigten Defizite sind von Kommission und Rat mit Interesse aufgenommen worden und haben insbesondere auch zu der Forderung geführt, dass „es wichtig ist, dass OLAF interne Verfahren mit Modalitäten zur Durchführung der Handlungen und Maßnahmen bei internen und externen Untersuchungen ausarbeitet“ (Ratsdokument 16280/03 Anhang Nr. 7 – Anlage A35), womit der Rat die entsprechende Empfehlung Nr. 2 der Beklagten in ihrem Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten von OLAF vom 2.4.2003 KOM(2003)154 „dass das Amt in sein Verfahrenshandbuch ein Korpus von Verwaltungsvorschriften mit den Modalitäten der Handlungen und Maßnahmen bei internen und externen Untersuchungen einfügt“ (Anlage A36) sogar noch verstärkt. Schließlich hat auch der Überwachungsausschuss dies in seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission nochmals bestärkt (Anlage A37).
62. Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass OLAF nach der Verordnung 1073/99 zur umfassenden Amtsermittlung bei internen Untersuchungen verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind ohne Unterbrechung mit dem Ziel durchzuführen, innerhalb von in der Regel 9 Monaten den Sachverhalt unter Nutzung aller OLAF zugebilligter Verfahrens- bzw. Beweismittel vollständig aufzuklären. Dabei sind die (Grund-)Rechte aller Betroffenen zu wahren, und spezielle und allgemeine Verfahrensgrundsätze, die z. T. bereits im OLAF Manual konkretisiert sind, zu beachten. Abschließend ist der so ermittelte Sachverhalt in einem Schlussbericht unter Anwendung allgemein anerkannter juristischer Methoden unter die einschlägigen Tatbestände zu subsumieren, so dass eine den Umständen des Falles und den feststellbaren Tatsachen gerecht werdende juristische Sachverhaltsdarstellung und Analyse vorgelegt wird, die die Möglichkeit zu einer zutreffenden Entscheidung über das notwendige *Follow-up* bietet und auch den Anforderungen genügt, die an eine Verwertung als Beweismittel in nachfolgenden z. B. straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren zu stellen sind.
63. Hinzuweisen bleibt noch darauf, dass dem Direktor von OLAF durch die einschlägigen Rechtsnormen zwar eine gewisse limitierte Unabhängigkeit eingeräumt wurde (welche selbst der Überwachungsausschuss in seinen Berichten als in der Praxis gegenüber der Kommission als nicht ausreichend charakterisiert – vgl. 3. Bericht des Überwachungsausschusses, vom 18/06/2002, Seite 16 und 17), dass daraus jedoch kein weitgehendes Ermessen des Direktors hinsichtlich der Durchführung oder Beendigung der von OLAF eingeleiteten Untersuchungen folgt. Wie dargestellt sind alle Beweise zu erheben, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können, und OLAF muss dazu alle ihm verfügbaren Mittel einsetzen, was, da OLAF letztlich ein Exekutivorgan ist, natürlich auch der vollen Kontrolle durch den unabhängigen Gemeinschaftsrichter unterliegt.

A.1.2.2.2. Die Umstände des Falles

64. Der Beschwerdeführer hat bereits in seiner *Legal Opinion* (Anlage A38) vom 16.04.2004, im Detail dargelegt, dass der *Final Case Report* OF/2002/0356 vom 5.2.2004 (in folgenden FCR – Anlage A39) auf den OLAF die vorliegend angegriffene Einstellungsentscheidung stützt, in vielen Punkten gegen die, soeben nochmals herausgearbeiteten, Anforderungen verstößt, die an interne Untersuchungen durch OLAF und die in deren Folge ergehenden Schlussberichte und Entscheidungen zu

stellen sind. Der FCR ist demnach ebenso rechtswidrig wie die auf ihn gestützte Einstellungsentscheidung. Der Beschwerdeführer macht hiermit seine *Legal Opinion* (Anlage A38) vollumfänglich zum Gegenstand seines Vortrages.

65. In der Folge sollen dennoch die wesentlichen in der *Legal Opinion* im Detail ausgearbeiteten Gründe, die zur Rechtswidrigkeit des FCR und der Einstellungsentscheidung führen, nochmals kurz wiedergegeben werden, wobei der Beschwerdeführer seinen Vortrag nunmehr auch durch Bezugnahmen auf das OLAF Manual (Anlage A40) und andere Dokumente, die ihm zum Zeitpunkt der Erstellung der *Legal Opinion* noch nicht vorlagen, ergänzt und untermauert. Gliederungsgesichtspunkte für die nachfolgende Prüfung der Rechtmäßigkeit des FCR und der darauf beruhenden Einstellungsentscheidung sind:
- Der Untersuchungsgegenstand (A.1.2.2.2.1.)
 - Die durchgeführten Untersuchungen und die Sachverhaltsdarstellung (A.1.2.2.2.2.)
 - Die juristische Subsumtion und die Schlussfolgerungen (A.1.2.2.2.3.)
 - Indizien für eine willkürliche Entscheidung (A.1.2.2.2.4.)

A.1.2.2.2.1. Der Untersuchungsgegenstand

66. Auch wenn dies bisher nicht explizit dargestellt wurde, so ist eine implizite Voraussetzung jeder Untersuchung, dass sie auf den richtigen Untersuchungsgegenstand gerichtet ist. Denn etwaige Fehler hierbei führen unweigerlich zu untauglicher oder zumindest unzureichender Beweisermittlung, Subsumtion und damit auch zu einer rechtsfehlerhaften Entscheidung.
67. Vorliegend ist, wie sich aus Artikel 1 der Entscheidung der Kommission K(2002)845 ergibt, der Untersuchungsgegenstand anhand der vom Beschwerdeführer als Whistleblower OLAF mitgeteilten Tatsachen zu bestimmen. Daraus ergeben sich, wie im Abschnitt 3 der *Legal Opinion* gezeigt, insgesamt 11 vom Beschwerdeführer erhobene Anschuldigungen. Von diesen hätten zumindest die unter 3.1. – 3.7. der *Legal Opinion* genannten Anschuldigungen Gegenstand der Untersuchung von OLAF sein müssen, da die vom Beschwerdeführer vorgetragene Tatsachen in den Anwendungsbereich des o. g. Artikels 1 fallen. Demgegenüber beschäftigt sich der FCR überhaupt nur mit den Anschuldigungen zu 3.1. und 3.2 (und selbst diese werden teilweise falsch wiedergegeben), blendet also im voraus schon wesentliche Untersuchungsgegenstände aus, die nicht nur als eigenständige Vorwürfe von Bedeutung gewesen wären, sondern deren Untersuchung auch wesentlich zur umfassenden Aufklärung des Gesamtsachverhaltes gehört hätte. Schon insoweit sind daher der FCR und die auf ihm beruhende Einstellungsentscheidung rechtswidrig.

A.1.2.2.2.2. Die durchgeführten Untersuchungen und die Sachverhaltsdarstellung

68. Wie dargelegt hätte OLAF den vom Beschwerdeführer angezeigten Sachverhalt umfassend ermitteln und darstellen müssen. Dies ist jedoch nicht einmal im Ansatz geschehen.
69. Belegt wird dies u. a. auch durch die Aussagen von OLAF zu den möglichen Finanzimplikationen des vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhaltes. Während der FCR diesbezüglich von „None“ spricht, sprach die *Investigator Recommendation* (Anlage A41) vom 18.10.2002, auf deren Basis die Untersuchung eröffnet wurde (Anlage A.42), von „Ca. € 30.000“. Demgegenüber hatte der Beschwerdeführer in den von ihm OLAF überlassenen Dokumenten allein den Umfang der bis zum 27.04.2001

nicht geltend gemachten Vertragsstrafen mit ca. € 400.000 (Anlage A16-b.b) beziffert. Hinzu kamen die geschätzten 58% Mehrkosten durch den *Avenant 2* (Anlage A16-h), die sich bei Zugrundelegung der im *Avenant 2* (Anlage A17) für den günstigsten Fall angegebenen Gesamtkosten auf weitere ca. € 2.700.000 belaufen. Demnach betragen die möglichen Finanzimplikationen, oder anders formuliert der der Kommission möglicherweise entstandene Schaden, geschätzte € 3.100.000 also mehr als das Hundertfache des von OLAF angenommen Betrages. Zählt man die im weiteren Vertragsablauf angefallenen, nicht realisierten Vertragsstrafen und die ungerechtfertigten Zahlungen für nie gelieferte Seiten hinzu, so erscheint selbst die vom Beschwerdeführer gegenüber Herrn Thomson genannte Zahl von € 4.000.000 (vgl. Anlage A29) als eher konservative Schätzung.

70. Selbstverständlich handelt es sich hierbei nur um grobe Schätzungen, es hätte jedoch OLAF obliegen, das streitgegenständliche Finanzvolumen genauer zu ermitteln, weshalb der Beschwerdeführer schon in seiner ersten E-Mail an Herrn Bruener (Anlage A16) diesen auf „*the data in the invoice-database of Mr. Jean-Marc Dehoy*“ beim OPOCE verwies. OLAF hat jedoch, ohne, dass der FCR hierauf näher eingeht, auf die Einsichtnahme in diese Datenbank oder in die CONSLEG Produktionsdatenbank MASY ebenso verzichtet wie auf eine Kontrolle der beim OPOCE vorhandenen Bestelldokumente („*Ad-hoc-dossiers*“), der Reklamationen und Lieferzurückweisungen oder der von OPOCE an ADL erfolgten Zahlungen. All diese Möglichkeiten hätten OLAF offen gestanden und waren zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung geboten (umso mehr wenn, wie dies im FCR geschieht, eine vor allem ökonomische Argumentation zur Handlungsrechtfertigung herangezogen wird). Dass alle diese Ermittlungsmöglichkeiten ungenutzt blieben, führt zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit der gesamten Untersuchung und des Einstellungsbeschlusses.
71. OLAF hat in der vorliegenden Untersuchung auch darauf verzichtet, andere Personen außer dem Beschwerdeführer zu der Angelegenheit zu befragen. So werden zwar im FCR Spekulationen über die Entscheidungsmotive des CCAM geäußert, es wurde jedoch kein Mitglied des CCAM befragt. Die vom Beschwerdeführer explizit genannten Hauptbeschuldigten wurden ebenfalls nicht befragt und nicht mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers konfrontiert. Auch Dritte wie z. B. der vom Beschwerdeführer explizit benannte und mit den Abrechnungen von ADL befasste Beamte Jean-Marc Dehoy, oder andere Mitarbeiter des OPOCE, etwa aus der Equipe des Beschwerdeführers oder die Mitarbeiter von Herrn Y. Steinitz, wie z.B. Herr Paul Bronquard wurden nicht befragt. Auch auf eine Einvernahme von Mitarbeitern von ADL wurde durch OLAF bewusst verzichtet, und dies, obwohl der Beschwerdeführer z. B. Herrn Thomson in seiner E-Mail von 18/12/2003 (Anlage A29) explizit auf Laurence Martina hinwies, die zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr bei ADL tätig war, aber an den entscheidenden Beratungen zwischen ADL und OPOCE teilgenommen hatte. Auch von den Möglichkeiten zur Beweiserhebung durch Personenbefragungen hat OLAF demnach nicht in der gebotenen Weise Gebrauch gemacht.
72. Gleiches gilt für die Verwertung von Dokumenten: Hier hat sich OLAF auf die CCAM Akte beschränkt. Wie das gesamte Verhalten von OLAF und auch die äußerst unspezifische Aussage „*to which was appended a large amount of documentation*“ und das Schweigen des FCR im Übrigen andeutet, hat sich OLAF noch nicht einmal mit den vom Beschwerdeführer in seiner ersten E-Mail übermittelten Dokumenten im Einzelnen beschäftigt. Auf seine E-Mail vom 18/12/2003 an Herrn Thomson, in welcher er diesem zwei weitere CDs mit möglicherweise beweisrelevanten E-Mails anbot, hat der Beschwerdeführer schließlich gar keine Antwort mehr erhalten. OLAF hat auch nie

versucht, Dokumente beim OPOCE oder bei ADL sicherzustellen, die die Hintergründe und Motive der Betroffenen hätten beweisen können. Dies unterblieb, obwohl es für das Vorhandensein derartiger Dokumente starke Indizien gab. Schließlich war dem Beschwerdeführer selbst ein Protokoll mit mehr als zweifelhaften Absprachen zwischen OPOCE und ADL in die Hände gefallen, welches er OLAF auch übermittelt hatte (Anlage A16-c.a), und in welchem explizit von weiteren Sitzungen die Rede ist. Des Weiteren hatte der Beschwerdeführer Herrn Thomson explizit auf die Möglichkeit einer entfernten Seite im Schreiben von ADL vom 5/11/2001 hingewiesen (Anlage A29), ohne dass dem nachgegangen worden wäre.

73. Schließlich hat sich OLAF auch nie bemüht, Dokumente zu finden oder sich vorlegen zu lassen, in denen ADL OPOCE die genauen Ursachen und den genauen Umfang der angeblichen zusätzlichen Kosten durch „*contraintes techniques et une complexité accrue*“ erläutert auf die sich Herr Brack in der im FCR (Anlage A39) zitierten Note bezieht, wobei diese Aussage ohne ein entsprechendes detailliertes Grundlegendokument ja angesichts ihrer offensichtlichen Oberflächlichkeit völlig haltlos ist. Auch das im CCAM Dossier enthaltene Dokument des OPOCE (Anlage A17) zeigt unter „3.Motif“ allenfalls nochmals die Bedeutung der Fragen, die offensichtlich auch derjenige erkannt hat, der das Dokument mit Anmerkungen wie „*Why?*“ und „*But how do we know whether regrouping is feasible until we do it; if so we don't have a change!*“ versah. Dank der völlig unzureichenden Ermittlungen durch OLAF bleibt eine Antwort jedoch ebenso aus wie die Aufklärung, wer diese durchaus berechtigten Fragen gestellt hat.
74. Auch hinsichtlich der Anschuldigungen gegen Herrn Tonhofer wäre z. B. die Suche nach Abrechnungen und Zahlungsbelegen angezeigt gewesen, aber auch dies wurde von OLAF unterlassen. Im Bereich Dokumente zeigt sich somit letztlich das gleiche Bild der Nichtermittlung wie hinsichtlich der zuvor dargestellten ungenutzten Beweismittel.
75. Bemerkenswert ist im Übrigen auch noch, das selbst dort, wo der FCR eine Sachverhaltsdarstellung enthält, diese oft nicht den Tatsachen entspricht, und ein Bild zeichnet, das geeignet ist, den Beschwerdeführer in schlechtem Licht und sein Vorbringen als unsubstantiiert darzustellen, obwohl es hierfür keinerlei sachlichen Grund gibt. Letztlich setzt OLAF hiermit also das Mobbing der OPOCE Führung gegen den Beschwerdeführer ungerührt fort. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten sei insbesondere auf Abschnitt 2 der *Legal Opinion* verwiesen. Es ist absurd, wenn OLAF dem Beschwerdeführer vorwirft, nicht genügend Beweise vorgelegt zu haben, statt selbst seiner Aufgabe als Ermittlungsbehörde nachzukommen und eben diese notwendigen weiteren Beweise zu ermitteln.
76. Ein entscheidender Punkt der Argumentation des FCR behauptet z. B., dass „*the impetus*“ zur Vertragsänderung auch vom OPOCE gekommen wäre: „*who needed faster production to satisfy the Institutions' demand to begin 'refonte' and to avoid the embarrassment of admitting that OPOCE was failing in it's task of providing the 'raw material'*“. Hierzu ist festzustellen, dass die Initiative für den *Avenant* einzig und allein von ADL ausging und OPOCE nie etwas anderes, als die Einhaltung der bereits ursprünglich von ADL eingegangen vertraglichen Verpflichtungen verlangt hat, die zur Befriedigung der Refonte-Bedürfnisse auch völlig ausreichend gewesen wären. Außerdem hat das OPOCE ADL immer genügend Rohmaterial („*source files*“) zur Verfügung gestellt, um ADL die Erbringung der geforderten Produktionsleistungen zu ermöglichen. All dieses wird bereits durch die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Dokumente indiziert und hätte durch weitere Beweiserhebung leicht bestätigt werden

können. So hätte OLAF z. B. bei sorgfältiger Untersuchung des ihm vom Beschwerdeführer in Form einer Word-Datei überlassenen Dokumentes »*DRAFT FAISANT SUITE A LA REUNION AVEC M. CRANFIELD : MOTIVATION DE L'OPOCE A PROCEDER PAR VOIE D'AVENANT POUR PRENDRE EN COMPTE LES EFFETS DE LA RATIONALISATION DE LA PRODUCTION DANS LE CADRE DE LA CONSOLIDATION LEGISLATIVE OBJET DU CONTRAT 1896.*« (Anlage A16-c.a), welches ja angeblich die Position des OPOCE wiedergibt, feststellen können, dass dieses nicht nur den Dateinamen „*ADL-justif_avenant_conleg-remJR-25-09-011.doc*“ trägt, sondern als Autorin auch Carine Valance, eine Mitarbeiterin von ADL, ausweist. Die auch im Schreiben von Herrn Brack an den CCAM (Anlage A17) wieder auftauchende angebliche Motivation des OPOCE, war also in Wahrheit von ADL vorgegeben und in Bezug auf OPOCE nur vorgetäuscht. Die anders lautenden Behauptungen im FCR sind unbewiesen und falsch.

77. Der Ablauf der vorliegenden Untersuchung und der Schlussbericht stehen darüber hinaus auch nicht im Einklang mit dem OLAF Manual (vgl. Anlage A40), dessen Bedeutung und Selbstbindungswirkung für OLAF bereits dargestellt wurde. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Verfahrensdauer und –intensität. Zwar wurde ausweislich der *Investigator Recommendation* (Anlage A41) vom 18/10/2002 der Fall bereits von vornherein – im Einklang mit Punkt 3.2.1. des Manuals – als „*high priority*“ eingestuft, hieraus wurden jedoch hinsichtlich der Verfahrenintensität keinerlei Schlüsse gezogen. Dies zeigt sich an der zu langen Verfahrensdauer und an den oben dargestellten Ermittlungsdefiziten, aber auch schon ganz praktisch an den für die Untersuchung bereitgestellten Ressourcen. So hat selbst Herr Bruener eingeräumt, dass der zuständige Untersuchungsbeamte zweimal gewechselt wurde, u. a., um ihn der Eurostat Task-Force zur Verfügung zu stellen (Anlage A43). Diese Entscheidung mag zwar aufgrund der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit politisch erklärbar sein, war aber dennoch rechtsfehlerhaft, da letztlich insbesondere angesichts des im Vergleich zum vorliegenden Fall geringeren Finanzvolumens des Eurostat-Falles dieser keine höhere Priorität als der Vorliegende genießen durfte. Schließlich hätte ja auch Herr Thomson der Eurostat-Task-Force zugewiesen werden können, um den mit der vorliegenden komplexen Materie betrauten Bearbeiter am vorliegenden Fall belassen zu können. Der Vergleich zum Eurostat-Fall zeigt im Übrigen einen krassen Fall von ungerechtfertigter Ungleichbehandlung. Während dort mehrere Dutzend hochrangige Beamte mit intensiven Befragungen, Finanzrecherchen und Dokumentsichtungen beschäftigt waren, wurde im vorliegenden Fall ein einziger B-Beamter, der noch dazu relativ neu bei OLAF war, mit der alleinigen Bearbeitung betraut, was letztlich die dargestellte Rechtswidrigkeit der Untersuchung begünstigte und weder der Komplexität noch der personellen und finanziellen Bedeutung der vorliegenden „*high-priority*“ Untersuchung gerecht wurde.
78. Weitere Verfahrensverstöße betreffen z. B.:
- die unterbliebene Information des Beschwerdeführers über den Zeitraum „*indicated as being necessary to carry out the investigation*“ (vgl. K(2002)845, Artikel 2 Absatz 2);
 - den unterbliebenen Schutz des Beschwerdeführers in seinem Beurteilungsverfahren, obwohl der Beschwerdeführer auf dieses Problem in seinem Interview mit OLAF explizit hingewiesen hatte (vgl. Anlage A21 S.17);

- das grundsätzliche Unterbleiben der nach 3.3.1. des Manuals von OLAF an den Beschwerdeführer geschuldeten Informations-Eingangsbestätigungen und der daraus resultierenden zusätzlichen Verunsicherung des Beschwerdeführers;
- die nicht den Anforderungen von 3.4.4.3. des Manuals entsprechende Vorbereitung, Durchführung und Zusammenfassung des mit dem Beschwerdeführer geführten Interviews;
- die rein fernmündliche Befragung des Beschwerdeführers durch Herrn Thomson vom 17/12/2003, deren Zusammenfassung dem Beschwerdeführer jedenfalls nicht vor dem Einstellungsbeschluss mitgeteilt wurden;
- die Nichtbeachtung der Informationspflicht des Direktors von OLAF gegenüber dem Überwachungsausschuss nach Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/99, da nach Aussage von Herrn Bruener (vgl. die Teiblehnung des Zweitanspruches auf Dokumentenzugang – Anlage A44) ja nie ein entsprechender Bericht – für den das Manual die Form 26 vorsieht – erstellt wurde;
- und auch den FCR im Hinblick auf die Vorgaben des Manuals in Punkt 3.4.9 und 3.5.; demnach hätte hier z.B. die ausführliche Form 28a (die u. a. ein Kapitel „*Legal evaluation of the facts*“ beinhaltet) anstelle der tatsächlich verwendeten Form 28b verwendet werden müssen, da letztere explizit vorsieht „*applicable only in simple cases*“, während hier ein sehr komplexer Fall vorliegt, und auch der FCR selbst von „*context of a difficult contract*“ spricht.

79. Die vorliegenden Ausführungen werden schließlich auch durch die „*Observations*“ des Berichtsentwurfs bestätigt, den das Sekretariat des OLAF-Überwachungsausschusses für diesen angefertigt hat, der aber letztlich nicht Gegenstand eines Beschlusses des Überwachungsausschusses wurde (Anlage A45), dort heißt es:

« L'examen de ce dossier laisse une impression insatisfaisante. Il est clair tout d'abord que les allégations initiales de M. Strack visaient plutôt des problèmes de gestion financière et qu'elles ne fournissaient pas d'éléments formels de preuve pour des allégations de fraudes qui auraient alors du faire l'objet de l'enquête. En bonne logique, ce dossier aurait donc dû être traité, ou faire l'objet d'une évaluation préliminaire soit par le Contrôle financier (à l'époque) soit par le service d'audit interne de la Commission avec lequel l'OLAF est d'ailleurs lié par un accord de collaboration. Dès lors que l'OLAF prenait la décision d'ouvrir une enquête, des investigations relatives aux allégations de fraude devaient être menées. M. Strack avait suggéré des pistes pour de telles investigations qui n'ont pas été retenues par l'OLAF. Les allégations de M. Strack devaient alors être considérées comme des informations à approfondir et non pas comme des accusations à reprendre ou à rejeter.

En second lieu, ce dossier porte sur la matière des appels d'offre et des marchés publics. On peut se demander si l'OLAF possédait réellement les connaissances juridiques et réglementaires pour aborder une matière aussi technique. M. Perduca, à qui il a été demandé s'il n'envisageait pas de créer une section spéciale chargée d'examiner les fraudes en matière de marchés publics passés par la Commission, a indiqué qu'il envisageait de mettre en place une formation spéciale destinée aux enquêteurs chargés des enquêtes en matière de marchés publics.

En troisième lieu, sur le plan de l'administration de la preuve, ce dossier pose un problème. En effet, la seule personne interrogée de façon contradictoire par l'OLAF est M. Strack, qui est finalement le « whistleblower ». Il est curieux de constater que

l'état major de l'OPOCE et en particulier son Directeur général, M. Cranfield, qui n'était pas impliqué dans la gestion de ce contrat, n'a jamais été amené à fournir des explications de façon contradictoire. De ce point de vue, l'enquête administrative de l'OLAF est incomplète. Il ne paraît pas acceptable qu'une enquête puisse être conduite sans recueillir les explications données par les intéressés. A défaut des explications données par les intéressés, on a affaire en effet à une enquête conduite unilatéralement sans l'éclairage donné par ceux qui la connaissent le mieux, ce qui est finalement paradoxal. »

A.1.2.2.2.3. Die juristische Subsumtion und die Schlussfolgerungen

80. Es gibt in der Tat ein OLAF Dokument, welches die Kernproblematik des Falles sehr zutreffend beschreibt, dieses ist jedoch nicht der FCR, sondern die von Declan Murphy, Paul Ghislain und Robert McDonald am 3/12/2002 unterschriebene „*File Note*“, deren in der dem Beschwerdeführer vorliegenden Kopie nur teilweise leserlicher Eingangsstempel merkwürdiger Weise das Datum 29.09.2003 trägt (Anlage A46). Dort heißt es: *„We believe that the matter warrants further investigation. ... At this stage, it appears that OPOCE had taken on an incompetent contractor to carry out work of an urgent nature. It is also likely that OPOCE would have been under some political pressure to have the consolidation work completed as it related to candidate countries. It may be that OPOCE took what they believed to be practical steps to ensure that the contract was completed. The question therefore would appear to be whether the action taken was irregular which would warrant disciplinary or other such action“*.
81. Statt wie geboten und in jener Note auch empfohlen, den Sachverhalt auszuermitteln, hat OLAF in der Folge aber auf Zeit gespielt und den Sachverhalt nicht weiter ermittelt. Erst am 1.9.2003 wurde Herr Thomson zum alleinigen neuen Investigator bestellt (Anlage A47). Dieser kam dann jedoch schon vor dem Telefonat mit dem Beschwerdeführer am 17.12.2003 zu dem Vorschlag: *„closure of the investigation without follow-up“*. Im Gespräch fasste er die bloße Wiederholung und Erläuterung der Anschuldigungen durch den Beschwerdeführer fälschlicher Weise als neu auf und sicherte dem Beschwerdeführer zu *„to look again at the evidence“* (Anlage A48), was er in einer E-Mail an den Beschwerdeführer mit den Worten: *„the main question is whether it can be shown that false statements were made knowingly ... We'll look for that“* (Anlage A29), auch noch untermauerte. Im Ergebnis hat Herr Thomson jedoch auch danach – ausweislich des von ihm selbst verfassten FCR – immer noch keinen einzigen eigenständigen Beweisermittlungsversuch durchgeführt.
82. Außerdem hat OLAF die entscheidende Frage der Illegalität des Tuns der Verantwortlichen bei OPOCE (außer in der oben zitierten „*File Note*“ des – möglicherweise vielleicht sogar daraufhin? – abgesetzten Ermittlerteams) weder gestellt noch beantwortet. Denn die Frage nach der Illegalität lässt sich nur durch eine Überprüfung anhand von Rechtsnormen beantworten. Der FCR zitiert jedoch keine einzige derartige Rechtsnorm und nimmt dementsprechend auch keinerlei juristische Subsumtion vor. Wenn es im FCR heißt *„it appears that this pressing need to do whatever was necessary to achieve the purpose of the Contract fully explains the series of compromises made by OPOCE officials“*, so bedeutet dies letztlich, dass der politische Zweck jedes Mittel heiligt, also den Primat der Politik gegenüber der Rechtsordnung und damit den Abschied von allem, was die Europäische Union kennzeichnet.

83. Der Beschwerdeführer hat in seiner *Legal Opinion* den Versuch einer Subsumtion – des für diesen Zweck mangels Sachverhaltsaufklärung durch OLAF als wahr unterstellten Whistleblowervortrages – unter einige einschlägige Rechtsnormen vorgenommen. Er ist dabei zur Bejahung eines Verstoßes u. a. gegen Artikel 73, 29 und 2 der Haushaltsordnung, sowie der Artikel 11, 21, 22, 85 und 86 des Beamtenstatuts, des CCAM Vademecums und des Verhaltenskodex für EU-Beamte gelangt; schließlich hat er auch eine Strafbarkeit nach Artikel 246, 247, 252, 496-1, 496-2 und 208 des Strafgesetzbuches von Luxemburg als einschlägig angesehen. Es ist müßig darüber zu streiten, ob diese Ergebnisse auch tatsächlich durchgreifen würden, jedenfalls hätte OLAF nach umfassender Sachverhaltsermittlung zumindest eine detaillierte juristische Prüfung dieser Normen vornehmen müssen. Dass dies unterblieb, führt vorliegend zur völligen Unbrauchbarkeit des FCR, der somit auch als Basis für den Einstellungsbeschluss untauglich ist, und diesen ebenfalls rechtswidrig macht. Es ist aber genau dieser Einstellungsbeschluss, der den psychischen Zusammenbruch, die unmittelbar darauf folgende Dienstunfähigkeit und schließlich die Invalidität des Beschwerdeführers auslöste.

A.1.2.2.2.4. Indizien einer für eine willkürlichen Entscheidung

84. Eine Entscheidung ist nicht nur rechtswidrig, sondern verstößt auch gegen das Willkürverbot, wenn sie aus offensichtlich sachfremden Erwägungen getroffen wird. Auf das Vorliegen sachfremder Erwägungen kann dabei anhand von Indizien geschlossen werden.

85. Derartige Indizien liegen hier vor und führen letztlich zur Bejahung einer sachfremden Entscheidungsgrundlage dahingehend, dass OLAF vorliegend das von dem Beschwerdeführer angestoßene Verfahren bewusst verschleppt und schließlich absichtlich ohne *Follow-up* eingestellt hat, um damit die Aufdeckung weiterer Unregelmäßigkeiten innerhalb der Prodi-Kommission zu verhindern und auch das rechtswidrige Handeln hochrangiger Beamter bis hin zum Generaldirektor des OPOCE zu vertuschen.

86. Im Einzelnen sind dies folgende Indizien:

- die lange Verfahrensdauer und die dann unmittelbar nach der Einschaltung dritter Stellen durch den Beschwerdeführer folgende Verfahrenseinstellung;
- das ansonsten unerklärliche nahezu völlige Unterbleiben der gebotenen Beweiserhebung und Subsumtion (s. o.);
- die ebenso unerklärliche Tatsache, dass keiner der Vorgesetzten des untersuchenden Beamten bis hin zu Herrn Bruener die offensichtlichen Mängel des FCR beanstandete;
- das Verhalten des Generaldirektors Bruener gegenüber dem Beschwerdeführer insbesondere mit dem Ziel, sich in Form der o. g. E-Mail des Beschwerdeführers einen „*Persilschein*“ gegenüber Herrn Kinnock zu verschaffen;
- die Datumsunstimmigkeiten hinsichtlich der Note des ersten Ermittlerteams;
- dessen Absetzung und Ersetzung durch einen offensichtlich überforderten, dafür aber leichter steuerbaren B-Beamten;
- die Datumsidentität zwischen FCR und Einstellungsbeschluss, die zeigt, dass der FCR vor dem Einstellungsbeschluss jedenfalls keiner sorgfältigen Prüfung mehr

- unterzogen wurde, letzterer vielmehr eventuell schon vorher feststand, und nur noch einer Pseudo-Rechtfertigung durch einen entsprechenden FCR bedurfte;
- die einer Allmachtsphantasie nahe kommende Einschätzung des Herrn Bruener hinsichtlich seiner vermeintlichen „*very wide discretion regarding the way in which he deals with investigations*“ (vgl. Anlage A43);
 - die Tatsache, dass es im vorliegenden Fall nicht nur um die Brandmarkung weniger schwarzer Schafe in einem Einzelfall, sondern um die politisch brisante Aufdeckung genereller struktureller Defizite bei Vertragsmanagement und Finanzkontrolle der Kommission geht;
 - das Gesamtklima innerhalb der Kommission nach bekannt werden des Eurostat-Falles, welches erforderte, dort höchste Präsenz zu zeigen, gleichzeitig aber nötig machte, das publik werden weiterer Fälle zu verhindern, da dies wahrscheinlich das politische Ende einiger Kommissare bedeutet hätte. Dies alles würde die Besänftigungsstrategie des zumindest hinsichtlich seiner bevorstehenden Dienstverlängerung von der Kommission abhängigen Herrn Bruener gegenüber dem Beschwerdeführer im September 2003 ebenso erklären, wie die Nichtverfolgung der Anschuldigungen;
 - die Tatsache, dass Herr Cranfield, obwohl Beschuldigter im vorliegenden Verfahren, gleichzeitig Vorsitzender des Disziplinausschusses im Fall M. Andreassen werden konnte, was natürlich ebenfalls zu höchst unerwünschten Komplikationen geführt hätte, wenn die vorliegende Untersuchung zu anderen Ergebnissen gekommen wäre, und außerdem später auch noch durch die bewusst entstellende Antwort von Kommissar Kallas (der sich im zweiten Absatz von Nr. 3 der Antwort trotz gegenteiliger Fragestellung plötzlich nur noch auf Eurostat bezog und so vereitelte, dass das Parlament erfuhr, dass OLAF die Anschuldigungen des Beschwerdeführers bereits vorlagen, bevor Herr Cranfield bestellt wurde) auf die Parlamentsanfrage E-2864/05 (Anlage A49) vertuscht wurde;
 - und schließlich die Verzögerungs- und Verweigerungsstrategie von OLAF hinsichtlich des auf die Gesamtkarte der Untersuchung OF/2002/0356 gerichteten Dokumentenzugangsbegehrens des Beschwerdeführers, welches dem von der Kommission ansonsten vertretenen Transparenzprinzip eklatant widerspricht (s. u.).
87. Im Ergebnis ist somit die Rechtswidrigkeit der Handlungen von OLAF sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Anforderungen an sorgfältige Ermittlungen, als auch wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot zu bejahen. Angesichts der Whistleblowerschutzbestimmungen des Status in Artikel 22a und 22b (bzw. des vorangehenden Kommissionsbeschlusses K(2002)845, vgl. Anlage A19) und der dort niedergelegten Verpflichtung der Kommission zum Ergreifen *geeigneter Maßnahmen* auf das Whistleblowing des Beschwerdeführers hin (wozu eine rechtswidrige und/oder willkürliche Ermittlung eben nicht zählt), vor allem aber auch angesichts des direkten zeitlichen und ärztlich bestätigten Zusammenhangs mit der Erkrankung des Beschwerdeführers ist diese Rechtswidrigkeit hier auch entscheidend für die geltend gemachte Schadensersatzforderung.
88. Dem steht auch der Beschluss des Gerichts 1. Instanz vom 22.3.2006 in der Rechtssache T-4/05 (Strack/Kommission) nicht entgegen; im Gegenteil: In dessen Randnummer 49 heißt es über die Rechte des Beschwerdeführers explizit:

„er hat die Möglichkeit, Schadensersatz zu erlangen. Auch was das Vorbringen hinsichtlich der Verschlechterung seiner psychischen Gesundheit angeht, so verfügt der Kläger über Rechtsbehelfe, um seine Rechte zu schützen.“

89. Außerdem hat der Beschwerdeführer gegen diesen Beschluss das unter dem Aktenzeichen C-237/06 P noch anhängige Rechtsmittel eingelegt. Selbst wenn jenes Rechtsmittel erfolglos bleiben sollte, so ist es für die Tatsache der Rechtswidrigkeit des FCR ohne Belang, da das Gericht 1. Instanz bereits die Zulässigkeit der Klage verneint hat und die Ausführungen des Beschlusses vom 22.3.2006 zur Rechtmäßigkeit des FCR, welche ohne sorgfältige Prüfung, Verhandlung oder gar Beweisaufnahme getätigt wurden, rechtlich unverbindlich sind.
90. Zu betonen ist darüber hinaus, dass jenseits der dargelegten Rechtswidrigkeit des im *Final Case Report* festgehaltenen Ergebnisses der Ermittlungen auch deren Durchführung und, wie dargestellt, insbesondere was das Verhalten von OLAF gegenüber dem Beschwerdeführer angeht, in vielfältiger Weise rechtswidrig war, und insoweit auch eine noch direkter gegen den Beschwerdeführer gerichtete Rechtswidrigkeit vorliegt. So hat insbesondere der Europäische Ombudsman in seiner Entscheidung im Beschwerdeverfahren 140/2004/(BB)PB, hinsichtlich der Nichtinformation des Beschwerdeführers durch OLAF bezüglich der Verfahrensdauer, vom 6.6.2005 (Anlage A50) festgestellt:

“In the Ombudsman's view, Article 2 clearly imposed an obligation on OLAF to provide, in any case, the official or servant with information as to the period of time within which it expected to conclude its investigation. It must be recalled, however, that the highest authority on the meaning and interpretation of Community law is the Court of Justice.

In view of the above, the Ombudsman has come to the conclusion that OLAF's failure to provide the complainant with information as to the period of time within which it expected to conclude its investigation was an instance of maladministration.”

A.1.3. Die rechtswidrigen Handlungen der Kommission im Zusammenhang mit den Beurteilungen des Beschwerdeführers und den Entscheidungen, den Beschwerdeführer nicht zu befördern

A.1.3.1. Die Beurteilung für den Zeitraum 30.6.2001 – 31.12.2002

91. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren T-85/04 Klage (Anlage A51) gegen diese Beurteilung erhoben und im Rahmen jenes Verfahrens die Rechtswidrigkeit der Entscheidung und des Verfahrens im Detail dargelegt. Die mit jenem Verfahren in Zusammenhang stehenden Dokumente liegen der Kommission sämtlich vor, so dass hier darauf verwiesen werden kann.

A.1.3.2. Das Beurteilungsverfahren für den Zeitraum 1.1.2003 – 15.2.2003

92. Für diesen Zeitraum hat die Kommission zunächst die Remonstration des Beschwerdeführers vom 26.1.2004 (Anlage A52) rechtswidrig zurückgewiesen und mit Schreiben vom 6.2.2004 das Beurteilungsverfahren (Anlage A53) eingeleitet. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin eine Selbstbeurteilung erstellt (Anlage A54) und in der Folge, nachdem er einer Übertragung der von ihm ja mittels Klage angegriffenen Vorbeurteilung widersprochen hatte, die Einladung zu einem Beurteilungsgespräch erhalten. Daraufhin hatte der Beschwerdeführer seinen Erstbeurteilenden Herrn König darauf hingewiesen, dass er dienstunfähig und krank sei, somit ein Gespräch derzeit also nicht stattfinden könne, womit sich Herr König zunächst auch einverstanden erklärte (Anlage A55). Umso überraschter und entsetzter war der Beschwerdeführer

jedoch, als er am 29.10.2004 eine Sysper2-Systemmitteilung erhielt, dass Herr König nunmehr eine Beurteilung vorgenommen hatte (Anlage A56). Er überprüfte Sysper2 und fand dort eine Beurteilung (Anlage A57) und den Eintrag „Datum des Gesprächs mit dem/der Stelleninhaber/in: 28/10/2004“, obwohl ein solches Gespräch nie stattgefunden hatte, eine unwahre Behauptung also. Rechtswidrig war dies alles schon allein deshalb, weil die DGE43 in Artikel 7 (Anlage A58) ein Beurteilungsgespräch verbindlich vor der Beurteilung vorsehen. Aber trotzdem fand sich gleich ebenfalls in Sysper2 (Anlage A57) in der Rubrik „Bewertung durch den gegenzeichnenden Beamten und Unterschrift“ der Eintrag: „Wurde die Beurteilung der beruflichen Entwicklung entsprechend den vereinbarten Maßstäben durchgeführt? - JA. Stimmen Sie den eingetragenen Bemerkungen und Bewertungsnoten zu? – JA. Weitere Bemerkungen: Einverstanden, Unterschrift MR Heinz ZOUREK Datum 29/10/2004“.

93. Als der aufgrund der vorherigen Vorfälle ohnehin bereits kranke und psychisch beschädigte Beschwerdeführer dies las, erlitt er einen erneuten Depressionsschub und zugleich einen Wutausbruch. Völlig verunsichert und irritiert, aber auch wütend, verfasste er noch am selben Tag eine E-Mail an die Herren Zourek und König und forderte die Löschung der Einträge bis zum 4.11.2004, 8:30 Uhr. Hierauf erhielt er keine Antwort und sah sich daher gezwungen, am 4.11.2004 per E-Mail die Generaldirektoren ADMIN und ENTR zu informieren (Anlage A59). Erst am 16.11.2004 erklärte sich Herr Zourek bereit, eine Löschung der Einträge zu veranlassen (Anlage A60), die schließlich am 18.11.2004 erfolgte, ohne eine Spur im CDR zu hinterlassen (Anlage A61), obwohl die Kommission im Verfahren T-85/04 gleichzeitig immer wieder behauptete, eine Löschung in Sysper2 sei nicht möglich (vgl. Klagebeantwortung Rn. 25 – Anlage A62) – also erneut eine unwahre Behauptung aufstellte. Damit war die Sache für die Kommission wohl erledigt, allein die dadurch erlittene und verstärkte psychische Schädigung des Beschwerdeführer blieb bestehen.
94. Da der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustandes bisher an keinem Gespräch teilnehmen konnte, kam das Beurteilungsverfahren zu Stillstand, schwebt aber als psychisches Damoklesschwert noch immer über dem Beschwerdeführer, der ja einerseits ein Interesse daran hat, eine faire Beurteilung zu bekommen und eventuell auch eine darauf gestützte rückwirkende Beförderung, angesichts aller Umstände aber kaum Hoffnung dahingehend hat, dass die Kommission und deren hier geschilderte Akteure ihn fair und gerecht beurteilen werden. Diese Feststellungen gelten im Übrigen auch für alle späteren Beurteilungszeiträume.

A.1.3.3. Das Beurteilungsverfahren für den Zeitraum 16.2.2003 – 31.10.2003

95. Für diesen Zeitraum hat die Kommission zunächst ebenfalls die Remonstration des Beschwerdeführers vom 26.1.2004 (Anlage A63) rechtswidrig zurückgewiesen (Anlage A64) und in der Folge das Beurteilungsverfahren eingeleitet. Neben der Erstellung der Selbstbeurteilung durch den Beschwerdeführer kam es hierbei am 1.3.2004 zu einem Beurteilungsgespräch des Beschwerdeführers mit Herrn Mercy. Der Beschwerdeführer war in diesem Gespräch völlig aufgelöst, ratlos und hilflos, hatte er doch unmittelbar zuvor die Nachricht von OLAF über den Einstellungsbeschluss erhalten. Obwohl der Beschwerdeführer während des Gesprächs ständig weinen musste, brach Herr Mercy das Gespräch nicht ab, sondern zog alles nach Schema durch. Der Beschwerdeführer verließ danach heulend das Büro, wurde noch am selben Tag von seinem behandelnden Arzt wegen Depression krank geschrieben, und war seither nicht mehr dienstfähig. Trotz der rechtswidrigen Umstände des Gesprächs erstellte Herr Mercy sodann eine Beurteilung, gegen die der Beschwerdeführer den gegenzeichnenden Beamten anrief

(Anlage A65). Da der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustandes bisher an keinem weiteren Gespräch teilnehmen konnte, kam das Verfahren zu Stillstand (s. o.).

A.1.3.4. Die weiteren Beurteilungen für den Zeitraum 1.11.2003 – 31.3.2005

96. Für diese Zeiträume bis zum Ausscheiden des Beschwerdeführers aus dem aktiven Dienst am 31.3.2005 steht eine Beurteilung des Beschwerdeführers noch aus. Die Kommission hat es rechtswidrig und entgegen der bestehenden eigenen Vorgaben in den DGE43 versäumt, für diese Zeiträume Beurteilungsverfahren für den Beschwerdeführer überhaupt einzuleiten, und es besteht daher aus der Sicht des Beschwerdeführers die Gefahr, dass die Kommission sein Recht auf eine ordnungsgemäße Beurteilung vereiteln will. Hinzu kommt, dass die Kommission dem Beschwerdeführer, der ja auch keinen Zugang zum Sysper2-System mehr hat, keinerlei Information darüber hat zukommen lassen, was hinsichtlich dieser Beurteilungen geschehen wird, und auch insoweit zu seiner weiteren Verunsicherung beiträgt.

A.1.3.5. Die Entscheidungen im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2003

97. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren T-394/04 Klage (Anlage A66) gegen dieses Beförderungsverfahren erhoben und im Rahmen jenes Verfahrens die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen und des Verfahrens im Detail dargelegt. Die mit jenem Verfahren in Zusammenhang stehenden Dokumente liegen der Kommission sämtlich vor, so dass hier darauf verwiesen werden kann.

A.1.3.6. Das Beförderungsverfahren 2004

98. Auch im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2004 hat sich die Kommission rechtswidrig verhalten. Dies insbesondere dadurch, dass sie den Beschwerdeführer über seinen Status in diesem Verfahren entgegen ihrer, aus den Prinzipien einer guten Verwaltung und der Fürsorge für Beamten folgenden Pflichten getäuscht und im Unklaren gelassen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens wäre es geboten gewesen, dem Beschwerdeführer seitens der Kommission gleich zu Beginn des Beförderungsverfahrens mitzuteilen, dass er von diesem Verfahren nicht erfasst wird, solange die zugrunde zu legenden Beurteilungen noch nicht erstellt sind, dass nach deren Erstellung aber ein komplettes Beförderungsverfahren inklusive aller Bepunktungen durchgeführt werden wird. Eine solche Mitteilung ist aber nicht ergangen.

99. Vielmehr wurde der Beschwerdeführer über Monate in einem Zustand der Ungewissheit gehalten und in seinem Sysper2 Dossier (Anlage A67) fanden sich falsche Angaben wie „Points 2004: 0,0“, „Cannot receive Merit points“, „Cannot receive DB priority points“, „Cannot receive Priority points“. Der Beschwerdeführer sah sich daher zu einem „Appeal and demand for suspension“ innerhalb des Promotionsverfahrens (Anlage A68), und, da er hierauf keine Auskunft erhielt, zu einer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts (Anlage A69) gezwungen, in der er eben jene, rechtlich geschuldete, Verfahrensaussetzung verlangte. Die Kommission versäumte es zunächst rechtswidrig, auf die Beschwerde innerhalb der vorgesehenen Frist zu antworten, was natürlich den Druck auf den Beschwerdeführer weiter erhöhte. Als die Antwort dann schließlich, in Französisch, was ebenfalls wieder ein Verwaltungsfehlverhalten darstellt, kam, war sie formell negativ, da die Beschwerde (Az.: R-66/05) zurückgewiesen wurde (Anlage A70). Der Beschwerdeführer war daher weiter verunsichert darüber, was nun geschehen müsse, und ob er auch insoweit Klage erheben solle. Auf telefonische Nachfrage und mittels einer Bestätigungsemail (Anlage A71) wurde dann von der

Kommission erklärt: „... möchte ich Ihnen bestätigen, dass das Beförderungsverfahren 2004 für Sie durchgeführt werden wird, nachdem das Beurteilungsverfahren für das Jahr 2003 abgeschlossen sein wird“. Hätte man dies dem Beschwerdeführer statt am 23.5.2005 bereits, wozu die Kommission verpflichtet war, im Sommer 2004 beim Start des Verfahrens mitgeteilt, hätte auch insoweit eine weitere Beeinträchtigung der angeschlagenen Psyche des Beschwerdeführers vermieden werden können.

A.1.3.7. Die weiteren Beförderungsverfahren

100. Hinsichtlich der weiteren Beförderungsverfahren hat die Kommission es ebenfalls rechtswidrig versäumt, den Beschwerdeführer über seinen Status zu informieren. Der Beschwerdeführer, der ja bekanntlich keinen Zugang zu Sysper2 mehr hat, geht aufgrund der soeben zitierten Mitteilung davon aus, dass auch jene Verfahren nach Abschluss der jeweils vorangehenden Beurteilungsverfahren noch durchgeführt werden, auch insoweit hätte aber eine Klarstellung der Kommission diesbezügliche Unsicherheiten und psychische Beeinträchtigungen beim Beschwerdeführer vermieden.

A.1.4. Das weitere Verhalten von OLAF

101. Während bisher nur das rechtswidrige Handeln von OLAF im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren OF/2002/0356 bis zu dessen Einstellung dargestellt wurde, gilt es nunmehr, das rechtswidrige Verhalten von OLAF auch in der Folge dieses Ermittlungsverfahrens, soweit dies dem Beschwerdeführer mittlerweile bekannt ist, darzustellen. Dabei kann unterschieden werden zwischen der rechtswidrigen Behandlung der Dokumentenzugangsbegehren des Beschwerdeführers, dem fürsorgepflichtwidrigen Verhalten des OLAF Überwachungsausschusses, dem Bruch von Vertraulichkeitspflichten durch OLAF, dem rechtswidrigen Zusammenwirken von OLAF und der Kommission, sowie dem sonstigen rechtswidrigen Fehlverhalten.

A.1.4.1. Die rechtswidrige Behandlung der Dokumentenzugangsbegehren

102. Nachdem der Beschwerdeführer von OLAF zunächst nur in einem Satz darüber informiert wurde, dass das Verfahren OF/2002/0356 eingestellt worden war, bemühte er sich an weitere Informationen zu gelangen (Anlagen A72a und 72b). Er stellte Dokumentenzugangsansprüche nach VO 1049/2001 auf Zugang zum *Final Case Report* und zum OLAF Manual, die nach einigem hin und her zunächst abgewiesen (Anlagen A73a und 73b) und nach etlichem Nachhaken schließlich auch, im Falle des FCR teilgeschwärzt (Anlage A39), übersandt wurden.

103. Am 19.5.2004 beantragte der Beschwerdeführer (Anlage 74) sodann: „... unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001 sowie das Beamtenstatut ... Zugang zur kompletten Akte im Falle OF/2002/0356“. Diesem Dokumentenzugangsersuchen hätte OLAF binnen 15 Arbeitstagen genügen müssen. Wegen fortgesetzt rechtswidrigen Verhaltens hat OLAF diesem Antrag aber bis heute, fast 3 Jahre später, immer noch nicht genügt.

104. Im einzelnen hat OLAF zunächst behauptet, das Fax vom 19.5.2004 sei erst am 26.5.2005 registriert worden (Anlage A75), was entweder eine falsche Behauptung ist, oder ein Verwaltungsversagen, und mindestens einen Verstoß gegen die Grundsätze guter Verwaltung darstellt.

105. Sodann hat OLAF unter der abwegigen Behauptung, der Antrag „Zugang zur kompletten Akte im Falle OF/2002/0356“ sei nicht „genau genug abgefasst“, einen rechtlich unzulässigen Zwischenbescheid unter Verweis auf Artikel 6 Absatz2 der VO

1049/2001 erlassen (Anlage A75). Außerdem war dieser Bescheid auch im Hinblick auf die Nichtwahrung der Frist des Artikel 7 Absatz 1 der VO 1049/2001 rechtswidrig (Anlage A76).

106. Sowohl die Taktik der verspäteten Registrierung, als auch jene, einen unrechtmäßigen Zwischenbescheid zu erlassen, sind im Übrigen Muster rechtswidrigen Verhaltens der verschiedenen Kommissionsdienststellen, die auch in anderen Dokumentenzugangsverfahren dem Beschwerdeführer gegenüber immer wieder angewandt wurden. Dies zeigt, dass es hier nicht um einzelne unproblematische Formalien, sondern um den bewussten und willkürlichen Einsatz rechtswidriger Mittel ging, um den Beschwerdeführer zu zermürben und ihn aufgrund seiner ohnehin angeschlagenen psychischen Situation dazu zu zwingen, seine berechtigten Ansprüche nicht weiterzuverfolgen, damit die Kommission eigene Unrechtshandlungen und jene ihrer Mitarbeiter, die sie zu schützen trachtet, auch weiterhin verdecken und fortsetzen kann.
107. Im konkreten Dokumentenzugangsverfahren folgte sodann ein rechtswidriger vollständig ablehnender Erstbescheid (Anlage A77) und nach Zweitbescheidungsantrag (Anlage A78) – erst nach erneuter Nachfrage (Anlage A79) und erneutem rechtswidrigen Zwischenbescheid (Anlage A80,) – ein Zweitbescheid (Anlage A81). Jener datiert vom 2.9.2004, was erneut deutlich macht, wie hier mit den Fristen der VO 1049/2001 umgegangen wurde, und war seinerseits rechtswidrig, da er den Dokumentenzugangsantrag weitgehend und ohne taugliche Begründung ablehnte.
108. Dieser Einschätzung schloss sich im Rahmen des Verfahrens 3402/2004/PB auch der Europäische Ombudsmann an und forderte OLAF in seiner Bemühung um eine einvernehmliche Lösung vom 29.5.2006 (also mehr als zwei Jahre und zahlreichen weiteren Schriftwechsel nach Antragsstellung) u. a. auf:
 - die Zugangsverweigerung zu überprüfen, und
 - sich beim Beschwerdeführer dafür zu entschuldigen, dass der Antrag vom 19.5.2004 nicht unverzüglich bearbeitet wurde (Anlage A82).
109. Zu ergänzen ist, dass jenes Verfahren mittlerweile auch noch zwei weitere unrechtmäßige Dokumentenzugangsantragsbehandlungen durch OLAF umfasste, und zwar die Behandlung der Schreiben des Beschwerdeführers vom 12.10.2004 (Anlage A83) und vom 8.12.2004 (Anlage A84), und dass der Ombudsmann auch insoweit OLAF zu Entschuldigungen bzw. Standpunktüberprüfungen aufforderte (Anlage A82).
110. Beim Dokumentenzugangsantrag vom 12.10.2004 ging es darum, dass OLAF durch die Weiterleitung an andere Kommissionsdienststellen eine rechtswidrige Verzögerung verursachte, soweit dieser Antrag sich an die Kommission selbst richtete, wird er weiter unten gesondert behandelt.
111. Beim Antrag vom 8.12.2004 handelte es sich um einen Zweitantrag nach VO 1049/2001, der von OLAF in rechtswidriger Weise; und außerdem auch noch in einer anderen Sprache als jener des Antrages, als Antrag nach VO 45/2001 klassifiziert wurde: Die Nichtanwendbarkeit der VO 45/2001 wurde insoweit zwischenzeitlich jedoch auch vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) bestätigt (Anlage A85). Inhaltlich ging es hier vor allem darum, dass OLAF in den dem Beschwerdeführer überlassenen Dokumenten rechtswidrig die Namen sämtlicher beteiligter EU-Beamter (also nicht nur der Angeschuldigten von OLAF Untersuchungen, was evtl. rechtmäßig wäre, sondern alle Beamtennamen) geschwärzt hatte. Dies, obwohl Direktor Perduca von OLAF zuvor selbst noch feststellte: *„deshalb haben wir alle Namen von Privatpersonen, außer denen, die EU-Beamte betreffen,*

geschwärzt.“ (Anlage A86). Nur dienstlich agierende Beamte fallen jedoch gar nicht unter die Datenschutzausnahme in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der VO 1049/2001, was im Übrigen auch die Kommission selbst durch ihre entsprechende Nichtsschwärzungspraxis bestätigt.

112. Hierbei ist zusätzlich noch bemerkenswert, dass OLAF sich insoweit mehrfach in Widersprüche verwickelt und den Ombudsmann, den EDPS und den Beschwerdeführer bewusst rechtswidrig hinters Licht geführt hat. Denn während sich OLAF zur Abwehr des Dokumentenzugangsantrages auf die Geltung des Datenschutzrechts berief (Anlage A87), widersprach OLAF im vom Beschwerdeführer angestrebten Verfahren Nr. C 2005-0015 (Anlage A88) gegenüber dem EDPS nicht dessen Feststellung, dass das Datenschutzrecht nicht anwendbar sei, da es sich nur um einzelne Papierdokumente handle. Nachdem der EDPS dieser Argumentation gefolgt war, und die Beschwerde C 2005-0015 erfolglos blieb (Anlage A85), berief sich OLAF dann aber dem Ombudsmann gegenüber wieder auf das Datenschutzrecht, in dem man nunmehr vortrug: da alle Dokumente bei OLAF gescannt und registriert würden, sei das Datenschutzrecht sehr wohl anwendbar. Hierauf hat der Beschwerdeführer mittlerweile den EDPS aufmerksam gemacht und um Wiederaufnahme des Verfahrens C 2005-0015 gebeten (Anlage A89). Die Entscheidung hierüber steht derzeit noch aus.
113. Im Beschwerdeverfahren 3402/2004/PB selbst räumte der Ombudsmann OLAF zunächst eine Frist zur Stellungnahme bis zum 30.6.2006 ein. Diese Frist wurde sodann auf Antrag von OLAF auf den 31.7.2006 verlängert (Anlage A90). Auch dieses sind, angesichts der Einfachheit der Materie, mit einer guten Verwaltungspraxis und dem Fürsorgeprinzip nicht vereinbare, aber dennoch immer wiederkehrende, Muster im Verhalten der Kommissionsdienststellen. Eine weitere Verzögerung ergab sich dann aus der Unfähigkeit von OLAF, ordnungsgemäße Schwärzungen von Namen vorzunehmen, weshalb der Ombudsmann von OLAF an ihn übersandte Dokumente zunächst zurückschickte (Anlage A91), und jene dem Beschwerdeführer dann erst mit Schreiben vom 29.11.2006 (Anlage A92) überlassen wurden.
114. Bei den überlassenen Dokumenten handelte es sich außerdem nach wie vor nur um einen kleinen Teil der Gesamtkarte, die Dokumente wurden ohne Gesamtübersicht überlassen, zu den nicht überlassenen Dokumenten wurde teils gar nicht und im Übrigen nicht konkret-individuell begründet, warum diese nicht überlassen wurden, die überlassenen Dokumente enthielten unzulässige Schwärzungen (s. o.) und bei anderen Dokumentengruppen wurden unzulässige technische Gründe vorgeschoben, warum man, obwohl man ein Zugangsrecht prinzipiell anerkenne, keinen Zugang gewähren könne. So teilte OLAF z. B. offiziell seine Unfähigkeit mit, eine Tonbandkopie oder auch nur eine Tonbandabschrift über die Zeugenvernehmung des Beschwerdeführers im Verfahren OF/2002/0356 zu übersenden. Gepaart war dieses Schreiben schließlich auch noch mit kleinlauten Eingeständnissen, dass man in der Tat Fristen nicht beachtet habe, ohne dass hier von einer ernst gemeinten Entschuldigung, mit auch nur minimaler Satisfaktionswirkung, die Rede sein kann (vgl. Anlage A93).
115. Das Beschwerdeverfahren 3402/2004/PB beim Ombudsmann ist derzeit noch anhängig.

A.1.4.2. Das fürsorgepflichtwidrige Verhalten des OLAF Überwachungsausschusses

116. Ein weiteres Bausteinchen in der psychischen Beschädigung des Beschwerdeführers bildete das rechtswidrige, gegen die Grundsätze guter Verwaltungspraxis und das Fürsorgeprinzip verstoßende Verhalten des OLAF Überwachungsausschusses. An diesen hatte sich der Beschwerdeführer bereits am 16.4.2004 unter Übersendung des Dokuments „*Legal Opinion*“ mit der Bitte um Überprüfung gewandt (Anlage A94).

Seitens des Sekretariats erhielt der Beschwerdeführer sodann auch die Mitteilung, man werde sich der Sache annehmen. In der Folge dann jedoch nur noch auf Nachfrage die Aussage, die Sache verzögere sich, um schließlich, ebenfalls erst nach mehrmaliger Nachfrage, am 16.9.2004 erfahren zu müssen, dass der Überwachungsausschuss sich generell nicht in die Behandlung von einzelnen Fällen einschalte. Wenn dem so ist, und dies wirklich mit dem Sinn und Zweck eines „Überwachungs“-Ausschusses vereinbar ist, so hätte dies dem Beschwerdeführer auch direkt mitgeteilt werden müssen, statt in ihm über mehr als fünf Monate – u. a. durch die Übersendung eines Berichts des Sekretariats an den Vorsitzenden, in welchem eindeutige Verfahrensfehler von OLAF im Rahmen der Ermittlungen festgestellt wurden (Anlage A45) – die Hoffnung zu nähren, dass der Überwachungsausschuss sich der Sache annehmen und eine Kontrolle von OLAF durchführen werde.

117. Rechtswidrig war außerdem, dass der Überwachungsausschuss es folgenlos hinnahm, dass der OLAF Generaldirektor hinsichtlich des Verfahrens OF/2002/0356 seiner Berichtspflicht aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/99 nicht nachkam (Anlage A95). Wäre dieser Bericht erfolgt, hätte auch das rechtswidrige Verhalten hinsichtlich der Nichtinformation des Beschwerdeführers früher erkannt und behoben werden können.

A.1.4.3. Der Bruch der Vertraulichkeitspflichten durch OLAF

118. OLAF oblag gegenüber dem Beschwerdeführer, nachdem dieser seiner Verpflichtung zum Whistleblowing an OLAF nachgekommen war, seinerseits die Verpflichtung, diese Hinweise vertraulich zu behandeln, und insbesondere den Namen des Beschwerdeführers nicht an Dritte oder gar an die von diesem einer Verfehlung Beschuldigten zu offenbaren. Eine Durchbrechung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung wäre allenfalls möglich gewesen, wenn dies zur Erfüllung von Informationspflichten gegenüber der Kommission, oder im Rahmen der Durchführung der Ermittlungen selbst unumgänglich gewesen wäre. Diesen Maßstäben hat OLAF jedoch nicht genügt, sondern vielmehr den Namen des Beschwerdeführers, ohne dass hierfür irgendeine Notwendigkeit bestand, zumindest einem, wahrscheinlich sogar allen Beschuldigten gegenüber unmittelbar offenbart.
119. Zu erinnern ist zunächst daran, dass OLAF das Ermittlungsverfahren rechtswidrig eingestellt hatte, ohne Untersuchungen im OPOCE durchgeführt oder die Beschuldigten vernommen zu haben. Angesichts dessen bestand im Rahmen der Ermittlungen auch keinerlei Notwendigkeit zur Durchbrechung der Vertraulichkeit. Umso weniger bestand diese Notwendigkeit nach Einstellung der Ermittlungen. Spätestens zu jenem Zeitpunkt hat der OLAF Generaldirektor jedoch in einem Schreiben vom 13.4.2004 an den Generalsekretär der Kommission, von dem der Beschuldigte Cranfield eine Abschrift erhielt, den Namen des Beschwerdeführers offenbart (Anlage A96). Darüber hinaus teilte er darin mit, den Beschuldigten – die zugleich als gar nie Beschuldigte bezeichnet wurden (obwohl deren Namen bereits im ersten Absatz des Whistleblowingschriftsatzes, vgl. Anlage A16, genannt wurden) – eine Abschrift des FCR zu überlassen. Diesbezüglich kann hier wohl davon ausgegangen werden, dass jene Abschrift keine Schwärzungen, insbesondere nicht hinsichtlich des Namens des Beschwerdeführers enthielt (ansonsten mag die Kommission dieses Dokument jetzt vorlegen) und insoweit – nach der eigenen Auslegung von OLAF im Rahmen der Dokumentenzugangsanträge des Beschwerdeführers – zusätzlich auch das Recht des Beschwerdeführers auf den Schutz seiner Daten verletzt wurde.

120. Selbst wenn man annähme, dass OLAF zu diesen Handlungen berechtigt gewesen wäre, was nicht der Fall ist, so hätte OLAF dann jedenfalls nach den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis und dem Fürsorgeprinzip auch den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis setzen müssen, dass die Beschuldigten nunmehr über seine Person als Whistleblower Kenntnis hatten. Dies hätte dem Beschwerdeführer zumindest ermöglicht, im Rahmen des späteren Stellenbesetzungsverfahrens COM/A/057/04 (Anlage A97) beim OPOCE von vornherein die Befangenheit der Beschuldigten zu rügen, statt dies nunmehr erst in einem langwierigen Klageverfahren (F-44/05=ex T-225/05 – vgl. Anlage A98) tun zu können.

A.1.4.4. Das rechtswidrige Zusammenwirken von OLAF und der Kommission

121. Zumindest nach dem Eindruck, den der Beschwerdeführer auf Grund der ihm vorliegenden, wegen der Informationsverweigerungsstrategie der Kommission unvollständigen Informationen gewinnen muss, haben OLAF und die Kommission im Rahmen des Ermittlungsverfahrens OF/2002/0356 und in dessen Folge in rechtswidriger, die rechtlich vorgesehene Unabhängigkeit von OLAF-Ermittlungen pervertierender Weise, zusammengearbeitet, um mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Vorkommnisse im OPOCE und deren Nicht- bzw. unzureichende Untersuchung vertuscht werden können. Zugleich kam es dem Generaldirektor von OLAF dabei anscheinend darauf an, der Kommission und insbesondere dem für ihn zuständigen Vizepräsidenten jederzeit zu willen zu sein, um so dessen Unterstützung für seine Bestätigung im Amt zu erreichen. Neben der Verletzung des Rechts wurde die Verletzung der Gesundheit des Beschwerdeführers bewusst in Kauf genommen.
122. Belegt wird die vorstehende Aussage, außer durch die bereits dargestellten Vorkommnisse im Rahmen des so genannten „*Ermittlungsverfahrens*“ und das Verhalten des OLAF Generaldirektors im Zusammenhang mit dem Gespräch mit dem Beschwerdeführer, vor allem durch den Schriftwechsel zwischen ihm und der Kommission, sowie auch durch das Verhalten der zuständigen Vizepräsidenten, insbesondere von Herrn Kallas.
123. Was den Schriftwechsel zwischen der Kommission und OLAF hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens OF/2002/0356 angeht, so ist zunächst festzustellen, dass dem Beschwerdeführer der Zugang zu diesem Schriftwechsel bis heute zum überwiegenden Teil, trotz zahlreicher Anträge nach VO 1049/2001 rechtswidrig vorenthalten wird. Entlarvend ist jedoch die Begründung, die die Kommission selbst hierfür gibt. Auf den Zweit Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Schreiben des Generalsekretärs der Kommission an den Generaldirektor von OLAF vom 18.12.2003, hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt noch im Gange befindlichen Untersuchung OF/2002/0356, beruft sich eben jener Generalsekretär in seiner Ablehnung vom 6.1.2005 (SG.B.2./SB/tf D(2005)120 (Anlage A99)) auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der VO 1049/2001, also darauf, dass die Zugänglichmachung jenes Schreibens „*den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde*“. Die Kommission hat also nach eigener Aussage über die Einstellung des Verfahrens OF/2002/0356 entschieden, bzw. zumindest mit entschieden! Genau jenes ist mit der Unabhängigkeit der OLAF-Ermittlungen, dem prägenden Konstruktionsprinzip von OLAF, aber völlig unvereinbar und daher rechtswidrig.
124. Der Beschwerdeführer hat schließlich im Herbst 2004, zur Vermeidung eines Rechtsstreites, auch Herrn Vizepräsident Kallas in einem persönlichen Gespräch und durch Überlassung sämtlicher Unterlagen um eine Intervention gebeten (Anlage A100). Dieser hätte durchaus gegen die Beschuldigten in seiner Funktion als

Anstellungsbehörde eigene disziplinarrechtliche (Vor-)Ermittlungen aufnehmen können und müssen. Genau jene Kommission, die zuvor nach eigenem Bekunden mit entschieden hatte, zog sich an jener Stelle dann aber auf die Unabhängigkeit von OLAF zurück, wegen welcher man sich nicht in deren Angelegenheiten einmischen dürfe und dies auch nicht tat. Ebenso wurde auch, auch hinsichtlich der generelleren Whistleblowing-Problematik, nichts unternommen (Anlagen A101a u. 101b). Stattdessen wurde Herr Bruener später einseitig von der Kommission in seinem Amt bestätigt – wahrscheinlich eben weil er, wie im vorliegenden Fall, alles getan hatte, was im vermeintlichen Interesse der Kommission lag (vgl. in diesem Zusammenhang auch diverse EP-Anfragen z.B. jene von P. v. Buitenen im Februar 2007).

A.1.4.5. Sonstiges rechtswidriges Fehlverhalten von OLAF

125. Selbst nach dem Ende der Ermittlungen hat OLAF noch weitere rechtswidrige Handlungen vorgenommen. Deren genauer Umfang ist dem Beschwerdeführer u. a. auf Grund der rechtswidrigen Dokumentenzugangsverweigerungen nicht bekannt.
126. Fest steht jedoch, dass der OLAF Generaldirektor sich gegenüber dem Beschwerdeführer nicht einmal mehr um die Wahrung eines Mindestmaßes an Höflichkeit und guter Verwaltungspraxis bemüht hat. So enthält das, im Übrigen auch sachlich unzutreffende, Schreiben, mit welchem die Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung abgelehnt wurde, nicht einmal eine abschließende Grußformel (Anlage A102).
127. Außerdem hat OLAF unter Verletzung seiner Vertraulichkeitspflichten und des Rechtes des Beschwerdeführers auf Datenschutz, Dritten Gespräche angeboten und wohl auch, wahrscheinlich am 13.6.2005, durchgeführt. Angebahnt wurde jenes Gespräch von OLAF mit der den Beschwerdeführer diffamierenden Bemerkung: *„Die Angelegenheit ist relativ komplex oder – um der Wahrheit den Vorzug zu geben – wird von dem Kläger, Herrn Strack komplex gestaltet“* (Anlage A103). Bezeichnend ist dabei auch, dass OLAF sich sehr wohl aussuchte, wem gegenüber man sich äußerte. Denn parallel wurden kritische Auskunftersuchen mit dem Verweis auf ein laufendes Verfahren abgebügelt (Anlage A104), was sich auf den Beschwerdeführer und dessen Gesundheit insoweit negativ auswirkte, als damit die Blockadepolitik verstärkt und eine öffentliche Debatte und Aufklärung im Keime erstickt wurde.
128. Schließlich besteht auch Grund zu der Annahme, dass sich der Generaldirektor von OLAF anlässlich einer Befragung im Haushaltskontrollausschuss (vgl. Anlage A105) des Parlaments darauf berufen hat, dass OF/2002/0356 mangels Beweisen eingestellt werden musste, was angesichts der Aussagen im FCR selbst und der Tatsache, dass die gebotene Beweisaufnahme nicht einmal versucht wurde, auf eine bewusste Täuschung des Parlament hindeutet.

A.1.5. Die rechtswidrigen Handlungen der Kommission im Zusammenhang mit dem Stellenbesetzungsverfahren COM/A/057/04

129. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren T-225/05 jetzt F-44/05 Klage (Anlage A98) gegen dieses Stellenbesetzungsverfahren erhoben und im Rahmen jenes Verfahrens die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen und des Verfahrens, inklusive des zusätzlich beschwerenden Elements in der Beschwerdeablehnung, im Detail dargelegt. Die mit jenem Verfahren in Zusammenhang stehenden Dokumente liegen der Kommission sämtlich vor, so dass hier darauf verwiesen werden kann.

A.1.6. Die rechtswidrigen Handlungen der Kommission im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der CPE-Beiträge des Beschwerdeführers anlässlich seiner Invalidisierung

130. Der Beschwerdeführer hat am 31.3.2005 per E-Mail ein Schreiben der Kommission erhalten, laut dessen er mit Wirkung vom gleichen Tage invalidisiert wurde und demzufolge er ab dem Folgetag, dem 1.4.2005, einen Anspruch auf ein Ruhegehalt hat, das nach Artikel 78 Absatz3 des Statuts festgesetzt wird (Anlage A106).
131. Die Töchter des Beschwerdeführers Maria Sophie Müller (*26.09.2000) und Klara Helene Müller (*21.11.1997) besuchen seit längerem die Kindertagesstätte, bzw. das Lern- und Freizeitzentrum der Kommission in Luxemburg. Mit Datum vom 14.04.2005 erhielt der Beschwerdeführer ein Schreiben (Anlage A107) von Herrn Lippert, dass die Beiträge zur CPE nicht mehr, wie bis dahin geschehen, von seinem Gehalt eingezogen werden könnten. Daraufhin nahm er sofort telefonisch mit jenem Dienst (Frau M. Rivieres) Kontakt auf, um mitzuteilen, dass er invalidisiert worden sei, die genaue Höhe seiner zukünftigen Bezüge ihm aber, mangels entsprechenden Bescheides, noch nicht bekannt sei. Er bat sie, die Abbuchung der, aufgrund seines verringerten Einkommens anzupassenden Beiträge, zukünftig von seiner Pension vorzunehmen. Daraufhin teilte Frau Rivieres dem Beschwerdeführer mit, dass dies nicht möglich sei. Es wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer Frau Rivieres kontaktieren würde, sobald ihm eine erste Pensionsabrechnung vorläge.
132. Trotz mehrfacher Intervention seinerseits erhielt der Beschwerdeführer erst am 27.05.2005 seine erste Pensionsabrechnung (Anlage 108), die Abzüge für die CPE aufwies und die er sofort an Frau Rivieres weiterleitete bzw. weiterleiten ließ (Anlage 109a und 109b), und dabei folgende 3 Fragen aufwarf, die erst Monate später beantwortet wurden:
- “Which months of attendance in the CPE are those reductions on pension and salary related to?
Concerning CPE-costs, is there still anything open or is everything paid?
How comes that the costs are still the same, should they not have been recalculated based on the far lower income?”*
133. Frau Rivieres teilte daraufhin dem Beschwerdeführer mit, dass die automatische Abbuchung nur noch einmal mit Pensionsabrechnung 06/2005 erfolgen könne, danach aber ausgeschlossen sei. In einer E-Mail an Herrn Lippert und Frau Rivieres vom 8.6.2005 hat der Beschwerdeführer nochmals die vollständige Sachaufklärung und rückwirkende Neufestsetzung der Kostenbeiträge, ab 1.4.2005, verlangt (Anlage A110). In der Folge erhielt der Beschwerdeführer von Frau Rivieres fernmündlich die Mitteilung, Herr Lippert habe sich gegen eine rückwirkende Neufestsetzung entschieden. Die Beiträge für die Zukunft wurden aber ebenfalls nicht mitgeteilt.
134. Nichts desto trotz enthielt auch die Pensionsabrechnung 07/2005 des Beschwerdeführers eine automatische Einziehung der o. g. bisherigen Beträge. Nachdem er diese Abrechnung erhalten hatte, hat sich der Beschwerdeführer wiederum an Herrn Lippert gewandt und seine Forderungen erneuert (E-Mail vom 5.8.2005 – Anlage A111).
135. Da eine Reaktion hierauf ausblieb, erhob der Beschwerdeführer am 11.9.2005 eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts (Anlage A112) mit den Anträgen:

- 1.) die im Rahmen der Pensionsabrechnung 07/2005 erfolgte Entscheidung über die Einziehung für Kinderhort (211,37 €) und Lern- Freizeiten. (196,49 €) aufzuheben,
 - 2.) mir diese Beträge umgehend zuzüglich Zinsen i.H.v. 4,5% ab dem 1.08.2005 auf mein Pensionskonto zu überweisen,
 - 3.) die Entscheidung des Jean-Francois LIPPERT, die Anpassung der o.g. Abzüge nicht bereits für den Zeitraum ab dem 1.4.2005 vorzunehmen, aufzuheben,
 - 4.) diese Anpassung rückwirkend ab dem 1.4.2005 vorzunehmen,
 - 5.) mir eine genaue, nach Monat und Kind aufgeschlüsselte Kostenaufstellung mitzuteilen, aus welcher auch ersichtlich ist, welche dieser Beträge bereits bezahlt wurden,
 - 6.) zukünftig direkte Einziehungen der CPE Kosten von den Pensionszahlungen nur noch vorzunehmen, wenn diese rechtmäßig und genau spezifiziert (nach Monat und Kind) sind;
 - 7.) eine Entschuldigung der Kommission für die gemachten Verfahrensfehler;
 - 8.) mir eine angemessene Entschädigung für den entstandenen moralischen Schaden zu zahlen.
136. Diese, unter dem Aktenzeichen R/706/05 geführte, Beschwerde wurde von der Kommission mit Bescheid vom 11.1.2006 als unbegründet abgewiesen (Anlage A113). Dabei berief sich die Kommission auf ein Schreiben vom 22.12.2005 in welchem Herr Román Llansó vom OIL Luxemburg dem Beschwerdeführer ankündigte, man werde die Beiträge rückwirkend ab dem 1.4.2005 neu festsetzen und ihm die zuviel gezahlten, bereits einbehaltenen Beiträge zurück erstatten, welches dem Beschwerdeführer schon am 22.12.2005 als Entwurf mitgeteilt wurde (Anlage A114), um ihn zur Rücknahme seiner Beschwerde zu bewegen; worauf dieser jedoch, da damit seiner Beschwerde nicht voll entsprochen wurde, nicht einging. Tatsächlich erfolgte diese Rückerstattung der zu Unrecht eingezogenen Beiträge erst am 5.4.2006 und ohne die geforderten Zinsen. Die Schadensersatzforderung wurde im Übrigen unter Verweis auf einen fehlenden Antrag nach Artikel 90 Absatz 1 zurückgewiesen, wobei aber auch kein Dienstvergehen vorliege.
137. Gegen diese Beschwerdeentscheidung hat der Beschwerdeführer am 9.3.2006 eine Beschwerde zum Europäischen Ombudsmann (Az: 1213/2006/WP) erhoben (Anlage A115). Im Rahmen ihrer in jenem Verfahren abgegebenen Stellungnahme (Anlage A116), hat die Kommission behauptet, dass sie zur Rückzahlung der Überzahlten Beiträge nicht verpflichtet war, „da der Beschwerdeführer seine Benachrichtigungspflicht nicht erfüllt hat“. Schließlich stellte die Kommission in jenem Schreiben auch noch die Umstände um den Telefonanruf vom 26.4.2005 und die Art der Kenntniserlangung der OIL von der Pensionsabrechnung bewusst wahrheitswidrig dar (vgl. Anlage A117).
138. Sowohl diese Behauptungen der Kommission als auch die Art und Weise der Behandlung der Beschwerde vom 11.9.2005 sind rechtswidrig, was den Ombudsmann nunmehr auch zu sehr detaillierten Nachfragen bei der Kommission veranlasst hat (Anlage A118), auf die eine Antwort noch aussteht.
139. Das geschilderte Verhalten der Kommission in diesem Zusammenhang hat einen weiteren Beitrag zur Gesundheitsschädigung des Beschwerdeführers geleistet, indem der Beschwerdeführer als Lügner dargestellt wurde und ihm durch beharrliche

Verweigerung der richtigen rechtlichen Einordnung der Vorkommnisse – von einer Entschuldigung ganz zu schweigen – jegliche Satisfaktionswirkung verweigert wurde.

A.1.7. Die rechtswidrigen Handlungen der Kommission im Zusammenhang mit den Anträgen des Beschwerdeführers auf Dokumentenzugang, soweit die Erstanträge vor dem 7.3.2005 gestellt worden waren.

140. Neben OLAF hat auch die Kommission selbst dem Beschwerdeführer wiederholt den Zugang zu Dokumenten verweigert, obwohl dieser darauf einen Anspruch hatte. Dort, wo Dokumente letztlich herausgegeben wurden, geschah dies oft nur mit erheblichen Verspätungen oder unvollständig. Hierdurch wurde der Beschwerdeführer gezwungen, um jedes Dokument zu kämpfen und wurde in diverse, lang anhaltende zusätzliche Streitigkeiten genötigt, was, neben der mit der Dokumentenverweigerung einhergehenden Intransparenz und Verunsicherung über die wahren Hintergründe, der mittels der Dokumente aufklärbaren Geschehnisse, zu einer weiteren Fixierung des Beschwerdeführers auf den Streit mit der Kommission und so zu der Beschädigung seiner Gesundheit beitrug und noch immer beiträgt. Die Erstanträge nach dem 7.3.2005 werden gesondert im Rahmen der Darstellung der rechtswidrigen Handlungen der Kommission im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anerkennung der Dienstbedingtheit der Erkrankung des Beschwerdeführers von jenem Datum, behandelt.

A.1.7.1. Der Antrag auf Dokumentenzugang vom 9.1.2004 (Ombudsmann-Beschwerde 1434/2004/PB)

141. Am 9.1.2004 wandte sich der Beschwerdeführer per E-Mail an die Generaldirektoren ADMIN, ENTR, OPOCE und ESTAT und bat um „*a complete set of documentation of all documents issued by the Commission and/or its services (especially the ones I was working for: DG ENTR, OPOCE and ESTAT) in that context (i.e. CDR & Promotion)*“ konkretisierend hieß es: „*Please make sure to include all versions of documents available at any stage of the process i.e. between beginning of 2003 until now and to properly distinct them.*“ Und „*please make sure that wherever possible all documentation is provided in German*“ (Anlage A119).
142. In der Antwort der Kommission durch Herrn Mingasson vom 5.2.2004 (Anlage A120), die die am 12.1.2004 registrierte E-Mail des Beschwerdeführers vom 9.1.2004 zu Recht als Antrag nach VO 1049/2001 einstufte, wurde, wie schon zuvor hinsichtlich genereller Dokumente, auf Sysper2 und Webseiten der DG ADMIN verwiesen. Hinsichtlich der spezifischen Dokumente im Beurteilungsverfahren des Beschwerdeführers wurde ihm kein Dokument überlassen, sondern auf das Vorliegen der Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 und 3 der VO 1049/2001, insbesondere auf den Schutz von Daten Dritter und auf interne Abstimmungsprozesse verwiesen. Das Ablehnungsschreiben des Herrn Reichenbach vom 12.2.2004 (Anlage A121) berief sich außerdem noch auf Artikel 4 Absatz 2, 2.+ 3.Spiegelstrich, soweit interne Abstimmungen der Kommission und auch des juristischen Dienstes betroffen seien.
143. Am 21.2.2004 stellte der Beschwerdeführer Zweitantrag nach VO 1049/2001 zum Generalsekretär, legte die Rechtswidrigkeit der Ablehnungsbescheide dar und erhielt seinen Erstantrag aufrecht (Anlage A122).
144. Auch die Ablehnung dieses Zweitantrages erfolgte verspätet, und zwar erst mit Schreiben vom 20.4.2004 (Anlage A123), in welchem noch mal die Dokumente aufgelistet wurden, zu welchen der Zugang verweigert wurde. Die Zugangsverweigerung wurde aber aufrecht erhalten.

145. Da der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Dokumentenzugang parallel zu VO 1049/2001 auch auf seine Stellung als Beamter und die Verletzung der Fürsorgepflicht gestützt hatte, erhob er gegen den ablehnenden Zweitbescheid am 16.7.2004 eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts (Anlage A124). Diese unter dem Aktenzeichen R/596/04 geführte Beschwerde wurde mit Bescheid vom 27/10/2004 als unzulässig zurückgewiesen (Anlage A125).
146. Parallel hatte der Beschwerdeführer bereits am 28.4.2004 eine Beschwerde zum Europäischen Ombudsmann (Az.: 1434/2004/PB) erhoben (Anlage A126). Diese ist zurzeit noch anhängig, auf die darin ausgetauschten Dokumente, die der Kommission sämtlich vorliegen, wird verwiesen. Unter anderem hat der Europäische Ombudsmann in jenem Verfahren mit Schreiben vom 12.5.2006 der Kommission einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung gemacht (Anlage A127). Darin und auch in einem ergänzenden Schreiben vom 8.8.2006 (Anlage A128) forderte er die Kommission auf, die verspätete Behandlung des Zweitanspruches als nicht hinreichend gerechtfertigt anzuerkennen und wies auch die bisher von der Kommission vorgebrachten Verweigerungsgründe hinsichtlich der spezifischen Dokumente zurück. Der Ombudsmann bat die Kommission um Rückantwort bis zum 30.6.2006.
147. Statt einer Rückantwort kamen dann jedoch immer neue ungerechtfertigte Verzögerungsschreiben der Kommission, die den Beschwerdeführer erneut in einem seiner Gesundheit abträglichen Zustand der Unsicherheit brachten und die Rechtsverletzungen aufrechterhielten. Es ist davon auszugehen, dass die Kommission diese Taktik auch wählte, um in jedem Falle eine Herausgabe der Dokumente vor der mündlichen Verhandlung in den Verfahren T-85/04 und T-394/04, welche am 9.1.2007 stattfand, zu vermeiden und so eine weitere Rechtsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers erreichen zu können.
148. Am 31.1.2007 hat die Kommission schließlich eine erneute Stellungnahme (Anlage A129) abgegeben und dabei im Wesentlichen lediglich ihre vorhergehenden rechtswidrigen Ausführungen aufrechterhalten. Neu ist allerdings, dass die Kommission, die sich auf die absurde Argumentation versteift, der Schutz von Daten des Beschwerdeführers (wohlgemerkt nur der Schutz der eigenen Daten des Beschwerdeführers!) könne dazu dienen, ihm den Zugang zu Dokumenten nach VO 1049/2001 zu verweigern, nunmehr erstmals die Gültigkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des Beschwerdeführers in die Dokumentenveröffentlichung in Frage stellt, die bereits am 6.7.2005 erteilt und zuvor, selbst von der Kommission, nie in Frage gestellt worden war. Auch dieses neue Hürde, welche hier rechtswidrig aufgestellt wurde, dient offenbar nur einem Zweck: Dem Beschwerdeführer seine Rechte zu verweigern und ihn immer weiter zu zermürben. Auf den Aspekt der rechtswidrigen Verzögerung der Beantwortung des Zweitbescheides ist die Kommission selbst in der Stellungnahme vom 31.1.2007 im Übrigen nicht eingegangen.

A.1.7.2. Der Antrag auf Dokumentenzugang vom 12.10.2004 (Ombudsmann-Beschwerde 0144/2005/PB)

149. Bei diesem Antrag geht es um Zugang zu dem Dokument D(2003)31573, ein Schreiben des Generalsekretärs vom 18.12.2003 an den Generaldirektor von OLAF, das den Fall OF/2002/0356 betrifft.
150. Insoweit hat sich die Kommission zunächst einer erheblich verzögerten Bearbeitung schuldig gemacht. Denn der Erstantrag (Anlage A83) ist erst am 2.12.2004 beschieden worden (Anlage A130), was zu unrecht mit einer Weiterleitungsnotwendigkeit von OLAF an die Kommission gerechtfertigt wurde. Dies ist aber eine typische Problematik,

für deren Lösung innerhalb der Fristen der VO 1049/2001 OLAF und die Kommission voll verantwortlich sind.

151. Der Zweitantrag des Beschwerdeführers vom 3.12.2004 (Anlage A131) wurde mit Bescheid vom 6.1.2005 (Anlage A99) rechtswidrig vollumfänglich zurückgewiesen. Zur Begründung berief sich die Kommission auf Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der VO 1049/2001, also auf die ernstliche Beeinträchtigung eines Entscheidungsprozesses. Dazu ist anzumerken, dass das Schreiben an OLAF gerichtet war und sich auf eine zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Untersuchung von OLAF bezog, OLAF aber hinsichtlich seiner Untersuchungen gerade völlig unabhängig von der Kommission ist. Entweder hat also die Kommission diese Unabhängigkeit verletzt und es gibt in der Tat einen gemeinsamen Entscheidungsprozess, der aber illegal und daher auch im Rahmen von VO 1049/2001 unbeachtlich wäre, oder aber, die Kommission hat die Unabhängigkeit von OLAF respektiert. In letzterem Falle wäre das Schreiben aber als nach außen gerichtetes Endresultat eines Entscheidungsprozesses und nicht als dessen Teil oder dessen Darstellung anzusehen, also ebenso nicht schutzwürdig. In einem Papier des Sekretärs des OLAF Überwachungsausschusses heißt es über das hier streitige Schreiben „*M. O'Sullivan, le 18 décembre 2003, demandait à l'OLAF de réagir. Il conseillait en particulier à l'OLAF de donner à M. Strack une information sur les différentes démarches entreprises par l'OLAF de façon à éviter tout débordement inutile.* » (Anlage A45). Demnach ist hier wohl von einer unzulässigen Einmischung in die Angelegenheiten von OLAF auszugehen, woran auch der Verweis der Kommission auf eine angebliche Beschwerde nichts ändert.
152. Im anschließenden, noch anhängigen Beschwerdeverfahren 0144/2005/PB beim Ombudsmann (Anlage A132) hat sich die Kommission außerdem weiter zum Nachteil der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers rechtswidrig verhalten. Dies gilt zum einen insoweit, als sie auf ihrer rechtlich nicht haltbaren Position beharrt, was den Ombudsmann in seinem Lösungsvorschlag zu der Äußerung veranlasste: „*dass die von der Kommission vorgetragene Gründe für ihre angefochtene Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten (auch wenn sie durch die Stellungnahme der Kommission zu der vorliegenden Beschwerde ergänzt werden) diese Verweigerung des Zugangs und die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung 1049/2001 auf das angeforderte Dokument nicht angemessen zu untermauern scheinen*“ (Anlage A133). Zum anderen fügte die Kommission ihrer Stellungnahme im Ombudsmannverfahren (Anlage A134) eine Übersicht über die diversen Dokumentenzugangsanträge des Beschwerdeführers bei, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Verfahren irgendeine Relevanz hatte. Dies geschah vielmehr lediglich um den Beschwerdeführer als notorischen *Troublemaker* vorzuführen und um ihn in Misskredit zu bringen. Statt dessen hätte die Kommission die Folgen all jener Verfahren für den Beschwerdeführer, dessen Krankheit ihr ja bekannt war, in Betracht ziehen und auf eine einvernehmliche Lösung der gesamten Streitsache hinarbeiten müssen, was aber weder aus jenem Anlass noch irgendwann sonst geschah und ebenfalls eine erhebliche Verletzung der Fürsorgepflicht darstellt, umso mehr als ein solches Verhalten schon in dem, der Kommission vorliegenden Gutachten der Frau Dr. Legeler (Anlage A9b) aus medizinischer Sicht eingefordert wurde.

A.1.7.3. Der Antrag auf Dokumentenzugang vom 8.12.2004 (Ombudsmann-Beschwerde 3002/2005/PB)

153. Am 8.12.2004 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Zugang zu drei Dokumenten im Zusammenhang mit OLAF OF/2002/0356 (Anlage A135). Die

Kommission lehnte den Antrag am 10.1.2005 ab (Anlage A136). Der Beschwerdeführer stellte am 11.1.2005 einen Zweitantrag (Anlage A137). In ihrer verspäteten Antwort vom 23.2.2005 (Anlage A138) gewährte ihm die Kommission Zugang zu zwei Dokumenten. Das dritte Dokument, ein Vermerk des Generalsekretärs der Kommission an den Direktor von OLAF vom 15.11.2004, wurde in der Antwort der Kommission nicht erwähnt. Am 26.2.2005 (Anlage A139) wandte sich der Beschwerdeführer deshalb erneut an die Kommission und bat um dieses dritte Dokument. Am 2.3.2005 (Anlage A139) teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie sein Schreiben vom 26.2.2005 als neuen Erstantrag auf Zugang zu dem betreffenden Dokument behandeln werde. Trotz des gerechtfertigten Protestes des Beschwerdeführers (Anlage A139), dass hier ja gar kein neuer Erstantrag vorläge, wurde also ein neues Verfahren eröffnet und der Beschwerdeführer sah sich zu seiner Rechtswahrung gezwungen, dem zu folgen. Er stellte also nach Ablehnung seines Antrages am 18.3.2005 (Anlage A140) am 27.3.2005 (Anlage A141) einen neuen Zweitantrag, der jedoch mit Bescheid vom 14.4.2005 (Anlage A142) ebenfalls rechtswidrig zurückgewiesen wurde.

154. Da die von der Kommission vorgebrachten Weigerungsgründe hier jenen im Bezug auf das Verfahren 0144/2005/PB entsprechen – und auch hier unberechtigt sind – ist der Ombudsmann auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 20.4.2005 (Anlage A143) hier letztlich ebenfalls zur oben schon zitierten Einschätzung gelangt (Anlage A144). Auch das Verfahren 3002/2005/PB ist derzeit noch anhängig.

A.1.8. Die rechtswidrigen Handlungen der Kommission im Zusammenhang mit der Behandlung des Antrages des Beschwerdeführers auf Anerkennung der Berufsbedingtheit seiner Erkrankung nach Artikel 73 und 78 des Beamtenstatuts vom 7.3.2005.

155. Am 7.3.2005 hat der Beschwerdeführer die Anerkennung seiner, ärztlich nach IDOC-10.F.33.1. als Reaktion auf F.43.2. klassifizierten Erkrankung (vgl. Anlagen A9a-g), die ja auch zu seiner Invalidisierung führte, als Berufskrankheit bzw. beruflich bedingte Erkrankung, auch verursacht durch eine aufopfernde Tat im Interesse des Gemeinwohls (nämlich das Whistleblowing des Beschwerdeführers), nach Artikel 73 und 78 des Beamtenstatuts beantragt (Anlage A10). In der Folge kam es im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Antrages zu einer Vielzahl von rechtswidrigen Handlungen der diversen Dienste der Kommission sowie der von ihr hinzugezogenen Ärzte. Diese Handlungen haben ebenfalls einen Beitrag zur weiteren Verschlechterung der gesundheitlichen Situation des ohnehin angeschlagenen Beschwerdeführers geleistet und leisten ihm noch.

A.1.8.1. Fehlerhafte bzw. fehlende Verwaltungsuntersuchung und Rechtswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Ärzte im Vorfeld der ärztlichen Gutachten

156. Die Bearbeitung des Antrages des Beschwerdeführers vom 7.3.2005 richtet sich nach den Regelungen zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten (Regelungen – Anlage A145 S.37ff.) und insbesondere nach deren Artikeln 17 bis 25. Aus Artikel 17 Absatz 2 der Regelungen ergibt sich, dass die Verwaltung eine Untersuchung einleiten muss, „um die Tatsachen zu ermitteln, aus denen sich die Art der Krankheit, ihr ursächlicher Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sowie die Umstände ihres Eintritts ergeben“. Über diese Untersuchung ist ein Bericht zu erstellen, anhand dessen die von den Organen bestellten Ärzte die in Artikel 19 der Regelungen vorgesehene Stellungnahme abgeben. Nach Ansicht des

Beschwerdeführers hat die Kommission bis heute, also seit mehr als zwei Jahren keine, bzw. keine den Anforderungen des Artikels 17 Absatz 2 der Regelungen genügende, Verwaltungsuntersuchung durchgeführt und den Ärzten auch keinen entsprechenden Untersuchungsbericht zur Verfügung gestellt.

157. Dies ergibt sich z. B. aus der Aufstellung des Akteninhaltes der entsprechenden Fallakte, wie er seitens der Kommission dem Ombudsmann im Verfahren 723/2006/WP als Annex der Stellungnahme vom 3.11.2006 mitgeteilt wurde (Anlage A146). Auch dort ist kein Untersuchungsbericht erwähnt.
158. Das Gutachten des von der Kommission bestellten Arztes Dr. Helmer vom 5.7.2006 (Anlage A147), dass ja laut Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 „*Anhand des Untersuchungsberichts*“ zu erstellen gewesen wäre, erwähnt ebenfalls keinen „*Untersuchungsbericht*“. Dort heißt es lediglich: „*In Ihrem Bericht vom 16.9.2005 beschreibt Frau Valentina Superti den beruflichen Werdegang von Herrn STRACK und den laufenden Rechtsstreit. Dieses Dokument liegt der Akte in voller Länge bei.*“ Wie sich dies mit dem Akteninhalt laut Schreiben vom 3.11.2006 verträgt, ist völlig unklar. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ein derartiger Bericht nicht Aktenbestandteil war, als der Beschwerdeführer selbst die Akte am 2.3.2006 in den Büros des PMO eingesehen hat, und die Kommission in ihrem Schreiben vom 3.11.2006 (Anlage A146) an den Ombudsmann ausführt: „*No documents were removed from the files before they were shown to the complainant*“. Auch das Gutachten von Dr. Hirsch (Anlage 148) erwähnt keinen Untersuchungsbericht.
159. Dank der von der Kommission insoweit hergestellten Informationslage muss der Beschwerdeführer hier zwei alternative Argumentationen vorlegen. Folgt man den Aussagen des PMO, so gibt es keinen Bericht und der Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 2 der Regelungen ist schon allein daraus belegt, was, da dieser Verfahrensgrundlage für das weitere Verfahren ist, auch dessen Rechtswidrigkeit insgesamt begründet. Oder aber: das PMO hätte sowohl den Ombudsmann, als auch den Beschwerdeführer mehrmals – bewusst, rechtswidrig und dessen Gesundheitszustand beeinträchtigend – getäuscht und es gäbe in der Tat einen IDOC Bericht, dann ergäbe sich folgendes: Das Verhalten des PMO wäre rechtswidrig, weil dem Beschwerdeführer trotz dessen Anträgen der Zugang zu jenem Dokument verweigert, und damit jede Möglichkeit der Stellungnahme, des rechtlichen Gehörs und der Wahrnehmung seiner Rechte verweigert worden wäre, was ebenfalls die Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens zur Folge haben müsste. Außerdem verstößt es gegen die Menschenwürde, wenn der Beschwerdeführer zum bloßen Objekt degradiert wird, über das hinter seinem Rücken Berichte ausgetauscht und ihm auszugsweise vorgehalten werden, ohne dass er von diesen umfassend Kenntnis erlangen und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann.
160. Schließlich ergibt sich aber auch noch aus anderen, der wenigen, dem Beschwerdeführer vorliegenden Informationen ein Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 2 der Regelungen. Beleg sind insoweit z. B. die Aussagen und Zitate im Bericht des Dr. Helmer vom 5.7.2006 (Anlage A147). Bereits in der oben zitierten Aussage ist unter Bezug auf den Bericht von Frau Superti vom 16.9.2005 von dem „*laufenden Rechtsstreit*“ im Singular die Rede. Zu jenen Zeitpunkt, also im September 2005, waren aber drei Verfahren bei dem Gericht 1. Instanz anhängig: T-85/04, T-394/04 und T-4/05. Nur auf letzteres scheint sich also jener Bericht zu beziehen, obwohl selbst aus jenen Unterlagen die Existenz der anderen Verfahren hätte bekannt sein müssen. Von einer umfassenden Ermittlung kann daher schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Außerdem findet dieser Fehler seine Fortsetzung im Gutachten von Dr. Helmer, der

selbst ebenfalls am Ende von Seite zwei von einem einzigen Rechtsstreit („*der Rechtsstreit*“) ausgeht. Zu jenem Zeitpunkt, am 5.7.2006, gab es aber insgesamt fünf anhängige Gerichtsverfahren (T-85/04, T-394/04; C-237/06, F-44/05 und F-37/06), was dem PMO auch durchaus, z. B. durch die E-Mail des Beschwerdeführers vom 8.3.2006 (Anlage A149), in der er zusätzlich auf die diversen Ombudsmannverfahren hinwies und deren Nichterfassung durch die Untersuchung beanstandete, bekannt war. Dies hätte dem Gutachter auch mitgeteilt werden müssen.

161. Ähnliches gilt offensichtlich auch hinsichtlich der Untersuchung der Mobbingvorwürfe, die der Beschwerdeführer bereits in seinem Antrag vom 7.3.2006 (Anlage A10), aber auch – vertieft – in seiner Beschwerde vom 11.9.2005 (Anlage A150) erhoben hatte. Hinsichtlich des Mobblings beschränkt sich der Bericht nämlich auf eine Wiedergabe der Mobbingdefinition des Artikel 12a Absatz 3 und die Aussage: „*Nun führt Herr STRACK das Mobbing durch seine Vorgesetzten zwar als Ursache seiner Erkrankung an, bringt aber keinerlei Momente bei, mit denen er den Nachweis für den ungebührlichen, wiederholten und systematischen Charakter antreten könnte.*“ Nach Artikel 17 der Regelungen hat die Kommission „*die Tatsachen zu ermitteln*“. Demnach war es hier geboten zu prüfen, ob der Nachweis des Mobblings, selbst wenn man diesen als noch nicht bereits durch den Beschwerdeführer erbracht ansieht, dennoch geführt werden kann. Hierzu wären Rückfragen beim Beschwerdeführer mit der Bitte um nähere Erläuterungen und weitere eigenständige Ermittlungen im früheren Kollegenkreise des Beschwerdeführers als geeignete und erforderliche Mittel zur Sachverhaltsaufklärung heranzuziehen gewesen. Dies ist aber rechtswidrig unterblieben. Schließlich wäre schon in diesem Stadium auch jenseits der Einstufung als Mobbing festzustellen gewesen, inwieweit diese Arbeitsumstände und Vorkommnisse – selbst wenn sie nicht als Mobbing i. S. d. Artikels 12 a Absatz 3 des Beamtenstatuts gelten würden – dennoch einen negativen Einfluss auf die Gesundheit des Beschwerdeführers gehabt haben. Auch dies ist offensichtlich nicht geschehen.
162. Eine ähnliche Feststellung ist auch im Hinblick auf die Prüfung der Vorkommnisse im Zusammenhang mit den OLAF Ermittlungen zu treffen. Auch hier scheint der Bericht keine eigenständige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der OLAF Ermittlungen unternommen zu haben und lässt sowohl die diesbezüglichen Feststellungen des Ombudsmanns im Verfahren 140/2004/CBB/PB als auch die, in den Verfahrensakten im Verfahren T-4/05 vorliegenden, umfangreichen Ausführungen des Beschwerdeführers völlig außer acht.
163. Ein weiterer Aspekt, aus dem sich hier ein Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 2 der Regelungen ergibt, ist die Tatsache, dass jene Norm von *einem* Untersuchungsbericht ausgeht, in dem die Verwaltung *alle* Erkenntnisse und von ihr ermittelten Tatsachen darstellt. Demgegenüber ergibt sich sowohl aus dem Gutachten von Dr. Helmer vom 5.7.2006 (Anlage A147), als auch aus jenem von Dr. Hirsch vom 12.6.2006 (Anlage A148), in dem von „*einzelnen Unterlagen*“ und „*in extenso ... vorliegenden Dokumente*“ die Rede ist, dass die Ärzte ihren Gutachten eben keinen zusammenfassenden Bericht, sondern allenfalls unzureichende Bruchstücke zu Grunde legten. Die Rechtswidrigkeit in Bezug auf Artikel 17 Absatz 2 der Regelungen ist somit gegeben.

A.1.8.2. Rechtswidrige und fehlerhafte Handlungen durch im Auftrag der Kommission handelnde Ärzte und Rechtswidrigkeit der erstellten Gutachten

164. Diesbezüglich ist zunächst auf die rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Erkenntnissen des medizinischen Dienstes und insbesondere

auf die Stellungnahme von Dr. Jadot vom 11.7.2005 (Anlage A151) einzugehen. Letztere wurde sowohl von Dr. Helmer als auch von Dr. Hirsch zitiert und zur Grundlage ihrer jeweiligen Gutachten gemacht.

165. Die Stellungnahme von Herrn Dr. Jadot ist aber als solche widersprüchlich, fehlerhaft und somit rechtswidrig, hätte also nicht verwertet werden dürfen. So stellt Dr. Jadot zunächst zutreffend dar, dass der Beschwerdeführer sich bereits in den Jahren 2001 und 2002 über Stress und Überlastung *„beklagte, die, wie er sagte, in Zusammenhang mit den zahlreichen Überstunden stünden, die man ihn zu leisten auffordere!“* (vgl. auch Anlage A13). Unter Weglassung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich schon damals negativ über das Verhalten seiner Vorgesetzten äußerte, wird dann aber plötzlich in der Stellungnahme des Herrn Dr. Jadot diese Aussage dahingehend auf den Kopf gestellt, dass der Beschwerdeführer *„dieser Problematik gegenüber eine eher positive Haltung aufwies“*. Es lag demnach wohl ein positives Beklagen vor, was immer Herr Jadot darunter verstehen mag. Richtig ist, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Jahresuntersuchung eine gewisse Hoffnung daran knüpfte, nach dem Wechsel der Dienststelle der Situation entkommen und seine psychisch äußerst angeschlagene Situation stabilisieren zu können, eine Hoffnung, die sich wie geschildert aufgrund des fortgesetzt rechtswidrigen Verhaltens der Kommission als trügerisch herausstellte.
166. Im nächsten Absatz äußert Herr Jadot sodann, hinsichtlich des beruflichen Ursprungs der Depression des Beschwerdeführers: *„dass der ärztliche Dienst über keinerlei beweiskräftigen „originalen“ Anhaltspunkt verfügt, und zwar aus dem guten und einfachen Grunde, dass sich Herr STRACK niemals an den ärztlichen Dienst gewandt und diesen ersucht hat, ihm bei seinen beruflichen und/oder privaten Schwierigkeiten zur Seite stehen bzw. ihm beim Umgang mit seinen medizinischen Problemen behilflich zu sein.“* Dies ist aus der Sicht des Beschwerdeführers eine geradezu diffamierende Behauptung. Erstens hat der Beschwerdeführer, wie soeben belegt, schon in seinen Jahresuntersuchungen 2001 und 2002 die beruflich bedingten Stressoren angesprochen, ohne seitens des ärztlichen Dienstes Hilfe erlangt zu haben. Zweitens herrscht freie Arztwahl, und es könnte dem Beschwerdeführer auch dann kein Vorwurf gemacht bzw. ein Beweislastverteilungsargument daraus hergeleitet werden, wenn er den ärztlichen Dienst nicht involviert hätte. Drittens war der ärztliche Dienst durch die vorgelegten Atteste und ärztlichen Bescheinigung informiert und blieb bis heute völlig untätig. Viertens hat Herr Dr. May vom ärztlichen Dienst in seiner Untersuchung die Unmöglichkeit der Wiederaufnahme der Arbeit und das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit bestätigt, nachdem der Beschwerdeführer ihm die Umstände und beruflichen Hintergründe geschildert hatte. Fünftens schließlich hat der Beschwerdeführer in der Tat am 9.11.2004 ein persönliches Gespräch mit Herrn Dr. Jadot geführt, in dem es ausweislich des von Herrn Dr. Jadot selbst für die Krankenakte angefertigten Gesprächsprotokolls (Anlage A152) um nichts anderes als um die beruflichen Umstände und Hintergründe der Erkrankung des Beschwerdeführers ging. Auch in der Folge dieses Gesprächs hat weder Herr Dr. Jadot noch der medizinische Dienst – und auch dies stellt wahrscheinlich ein selbständiges rechtswidriges Unterlassen unter Verstoß gegen den Fürsorgegrundsatz dar – nichts unternommen, um dem Beschwerdeführer zu helfen.
167. Stattdessen behauptet Herr Dr. Jadot dann unter Bezug auf eine in Anhang 1 seiner Note vom 11.7.2005 (jener Anhang ist dem Beschwerdeführer bis heute ebenfalls nicht zugänglich gemacht worden) aufgeführte Anamnese, *„dass seit langer Zeit das Problem einer Depression zu bestehen scheint, dessen Ursprung zunächst in einem privaten*

Beziehungsproblem lag“. Falls sich diese Äußerung auf das Gutachten von Dr. Schönberger vom 7.4.2004 (Anlage A9a) beziehen sollte – worauf ja später auch Dr. Helmer Bezug nimmt, so ist hierzu auszuführen: Erstens, Dr. Schönberger selbst kommt zu dem Ergebnis „*leidet an einer Berufskrankheit*“. Zweitens. Er spricht am 7.4.2004, also ungefähr drei Jahre nach dem Beginn der Hauptproblematik beim OPOCE, davon, dass sich der Beschwerdeführer „*seit langem depressiv*“ fühle, was unter eben jenem Bezug auch völlig richtig, aber eben dienstbezogen ist. Sodann wird eine neun Jahre zurückliegende psychologische Behandlung dargestellt, ohne dass Herr Dr. Schönberger jedoch einen Bezug zu dieser herstellen oder gar zu dem Schluss kommen würde, der Beschwerdeführer sei seit eben jenen neun Jahren depressiv gewesen. Drittens schließlich wird von Spannungen in der Partnerschaft berichtet, und auch diese lagen zum Zeitpunkt jener Untersuchung am 7.4.2004 in der Tat vor. Sie waren aber darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer zunächst beruflich überlastet war (s. o. vgl. Anlage A13) und seine häuslichen Pflichten daher vernachlässigte, und es dann nicht vermochte, den beruflichen Stress und Ärger im Büro zu lassen, was sich nachteilig auf seine Beziehung auswirkte und letztlich, ein Jahr später, auch zur Trennung führte. Wenn Herr Dr. Jadot, ohne entsprechende eigene Erkenntnisse gewonnen zu haben – laut seiner eigenen Gesprächsnotiz (Anlage A152) war dieses nämlich gar nicht Gegenstand seiner Untersuchung des Beschwerdeführers – nunmehr diese Zeile in dem Gutachten von Dr. Schönberger benutzt, um Ursache (im Beruflichen) und Wirkung (im Privaten) zu verkehren (Zitat Dr. Schönberger „*Leidet an einer Berufskrankheit*“), so kann dies nur als Tatsachenverfälschung im Interesse der Kommission gewertet werden, die sich in der Folge auch negativ auf die Gutachten der Dres. Hirsch und Helmer auswirkte.

168. Der Umfang und die Wirkungen der Täuschungen durch Dr. Jadot wäre sicherlich geringer gewesen, wenn den Dres. Hirsch und Helmer für ihre Gutachten die beim medizinischen Dienst über den Beschwerdeführer geführte Akte selbst zur Verfügung gestanden hätte. Da dem Beschwerdeführer diese trotz entsprechender Anträge rechtswidrig nicht in Kopie herausgegeben wurde – ihm wurde nur die Einsichtnahme unter Aufsicht gestattet – konnte der Beschwerdeführer diesen Umstand auch nicht ändern. Herr Dr. Helmer wiederum versuchte an diese medizinische Akte zu gelangen, was ihm aber seitens des PMO unter Verweis auf Datenschutz versagt wurde. Dies löst wiederum die Frage aus, ob diese Verweigerung rechtmäßig war, und wenn ja, d. h. wenn der Datenschutz die Nichtoffenbarung der medizinischen Daten erforderte, wieso eben jene Offenbarung dann gelenkt und gefiltert über die Stellungnahme des Herrn Dr. Jadot doch erfolgen konnte. Als der Beschwerdeführer von dem Ansinnen des Dr. Helmer erfuhr, bot er ihm diesbezüglich Unterstützung an und bat um Kontaktaufnahme (Anlage A153), die seitens Herrn Dr. Helmers aber unterblieb. Dies war, da mit Blick auf die geltenden Regelungen eine umfassende Sachverhaltsaufklärung geboten ist, wohl ebenfalls rechtswidrig.
169. Neben Dr. Jadot haben aber auch die Dres. Helmer (Anlage A147) und Hirsch (Anlage 148) in ihren Gutachten verschiedene Fehler gemacht, was im Ergebnis auch zur Rechtswidrigkeit dieser Gutachten führt.
170. Dies gilt erstens hinsichtlich der unkritischen Übernahme der in den Gutachten jeweils mehrfach zitierten – und wie gezeigt – rechtswidrigen Stellungnahmen von Frau Superti und Herrn Dr. Jadot. Dabei ergibt sich aus der Informationsverheimlichungspolitik der Kommission hier noch ein weiteres Problem. Zwar wird in den ärztlichen Endgutachten ein Bericht von Frau Superti vom 16.9.2005 erwähnt, es ist aber höchst fraglich, ob dieser dem Gutachter Dr. Helmer bei seiner Untersuchung des Beschwerdeführers am

14.12.2005 überhaupt vorlag. Ausweislich der Klagebeantwortung der Kommission im Verfahren F-37/06 (Anlage A154) wurde der IDOC-Bericht nämlich erst am 6.2.2006, also nach der Untersuchung und sogar nach Erstellung des Vorberichts durch Dr. Helmer dem PMO zugeleitet. Demnach ist davon auszugehen, dass Dr. Helmer auch insoweit rechtswidrig gehandelt hat, als er die Untersuchung des Beschwerdeführers durchführte, ohne dass ihm auch nur irgendein Ergebnis der eingeleiteten Verwaltungsuntersuchung vorlag.

171. Dass Dr. Helmer jenen Bericht später erhielt, konnte die Rechtswidrigkeit nicht heilen, da er somit keinerlei Möglichkeit hatte, den Beschwerdeführer unmittelbar mit den Untersuchungsergebnissen zu konfrontieren bzw. ihm eine Stellungnahme hierzu zu ermöglichen, wodurch der Aufklärungsprozess entscheidend behindert wurde. Allein das, auch später durch Dr. Hirsch nicht nachgeholt Gehör des Beschwerdeführers, also die Möglichkeit zur Richtigstellung eben jener Stellungnahmen, stellt somit zweitens eine weitere rechtswidrige Handlung seitens der Dres. Helmer und Hirsch dar.
172. Drittens ergibt sich die Rechtswidrigkeit auch aus der Nichtberücksichtigung der anderen Streitigkeiten des Beschwerdeführers mit der Kommission, jenseits von T-4/05, was wohl wesentlich auf die fehlende entsprechende Hilfestellung und Vorbereitung seitens PMO zurückzuführen ist, und dies, obwohl der Beschwerdeführer PMO mehrmals auch auf die anderen Streitverfahren, wie sie im Rahmen dieser Beschwerde erneut dargestellt werden, hingewiesen hat (vgl. z.B. Anlage A49). Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass PMO Herrn Dr. Helmer nur einige Abschnitte der Klageschrift T-4/05 und sonst keine anderen Dokumente in französischer Übersetzung zur Verfügung stellte (wovon sich der Beschwerdeführer bei seiner Akteneinsicht ein Bild machen konnte), was neben der Vollständigkeit der Vorbereitung auch die Frage der geeigneten Auswahl des Arztes aufwirft, da, wenn Herr Dr. Helmer dieser Übersetzungen bedurfte und sein Gutachten auch in Französisch erstellte, er wohl Probleme mit dem Verständnis der deutschen Sprache hat, die sich auch im übrigen negativ auf seine Fähigkeit zur Begutachtung des Beschwerdeführers ausgewirkt haben könnten.
173. Viertens sieht es der Beschwerdeführer auch als erhebliche Beeinträchtigung der Qualität eines Gutachtens an, wenn der beauftragte Arzt während der Untersuchung mindestens sechs Telefongespräche mit anderen Patienten führt, wie dies im Falle von Dr. Hirsch geschehen ist.
174. Fünftens sind eine wissenschaftliche Methodik und die Verarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in den Gutachten von Dr. Hirsch und Dr. Helmer nicht erkennbar und letztere ist wahrscheinlich völlig unterblieben. International liegen nämlich bereits einige Studien und Erkenntnisse über die psychologischen Folgen von Whistleblowing vor. Dabei ist anerkannt, dass dies, insbesondere wenn die betroffene Institution dem Whistleblowing nicht abhilft und eventuell sogar repressiv reagiert, typischer Weise zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und auch Depressionen beim Whistleblower führt (vgl. Anlage A155 m. w. N.). Angesichts der Umstände des Falles war es geboten auf diese Studien und Erkenntnisse einzugehen, was rechtswidrig sowohl von Dr. Helmer als auch von Dr. Hirsch unterlassen wurde.
175. Sechstens haben die Gutachter auf Grund der vielfältigen dargestellten Fehler auch die unrichtige Schlussfolgerung gezogen, dass die Krankheit ihren „*Ursprung nicht in der Arbeit oder den Bedingungen der Arbeit im Dienste der Europäischen Gemeinschaften findet*“. Wie dargelegt, ist das Gegenteil zutreffend, was auch dadurch bestätigt wird, dass beim Beschwerdeführer weder bei seiner Einstellungsuntersuchung noch bei seinen

jährlichen Untersuchungen vor dem Beginn der Probleme beim OPOCE irgendwelche Anzeichen einer „Vorerkrankung“ festgestellt wurden, und er auch in jenem Zeitraum keinen einzigen Arbeitstag aufgrund einer solchen „Vorerkrankung“ dienstunfähig war. Im aktuellen Gutachten des behandelnden Arztes des Beschwerdeführers Dr. Pastors (Anlage A9g) hält dieser fest: *„Zu den Schlussfolgerungen der Drs. Helmer und Hirsch möchte ich anmerken, dass bei Herrn Strack nicht von einer vorbestehenden Erkrankung ausgegangen werden kann. Insbesondere ist allein das einmalige vorherige Auftreten einer anlassbedingten Depression (Trennung und Scheitern der Ehe) vor mehr als zehn Jahren nicht geeignet, eine solche Behauptung zu stützen. Außerdem gibt es keine Anzeichen dafür, dass Herr Strack, nachdem er diese Trennungssituation verarbeitet hatte, noch als krank eingestuft werden konnte. Die starke Gerechtigkeits- und Leistungsorientierung des Patienten hat zwar Ursachen in seiner Kindheit und Jugend, weist aber keinerlei Krankheitswert auf. Krankheitssymptome zeigten sich vielmehr erst wieder auf Grund der durch sein berufliches Umfeld geprägten Situation.“* Schließlich verweist Dr. Pastors in jenem Gutachten auch noch auf die ihn bestätigenden Einschätzungen der Dres. Leidinger (Anlage A9b) und Köllner (Anlage A9e).

176. Siebtens, geht das Gutachten von Dr. Helmer (Anlage A147), wohl ebenfalls auf Grund seiner unzureichenden Information durch die Kommission, davon aus, dass innerhalb von zwei Jahren *„eine Beilegung des beruflichen Konflikts und eine günstige Entwicklung der zuzuweisenden psychischen Symptomatologie“* möglich sei. Dabei stützt sich Dr. Helmer wohl auf die Aussage im Gutachten von Dr. Hirsch (Anlage A148) *„Man sollte eine abwartende Haltung einnehmen und den Probanden in 1 Jahr nachuntersuchen. Zurzeit ist noch keine Konsolidierung gegeben.“* Bemerkenswert ist dabei, dass Dr. Hirsch zuvor unter Bestätigung der einschlägigen Aussagen der Dres. Legeler, Köllner und Wellershoff (vgl. Anlage A9f) schloss: *„Die festgestellte Störung hat eine ungünstige Prognose, einige der befassten Therapeuten wiesen bereits darauf hin“.* Dabei hatten jene Ärzte jedoch gerade darauf hingewiesen, dass sich die Belastungen des Beschwerdeführers aus einem fehlenden *„konstruktiven Dialog“*, *„nicht entschiedenen Verfahren“* und der Auseinandersetzung mit *„der beruflichen Konfliktsituation“* herleiten, die für den Beschwerdeführer Gefühle von *„Ohnmacht und Hilflosigkeit“*, *„bis hin zu massiven Gewaltfantasien und Suizidimpulsen“* mit sich bringen. Der Vorschlag, eine *„abwartende Haltung“* einzunehmen, kann insoweit nur als mit medizinischen Grundsätzen völlig unvereinbar angesehen werden. Aber offensichtlich, und dies zeigt auch die Behandlung der dieser Beschwerde vorausgehenden Anträge, verfolgt die Kommission ebenfalls genau jene Strategie und nimmt somit fürsorgepflichtwidrig bewusst in Kauf, dass der Beschwerdeführer eines Tages seinen *„Gewaltfantasien und Suizidimpulsen“* vielleicht doch noch nachgeht. Dr. Pastors (Anlage A9g) kommt zu dem Schluss: *„Durch die seit dem weiter ungenutzt verstrichene Zeit hat sich die Situation für Herrn Strack weiter verschärft. Die diesbezügliche Prognose der Frau Dr. Legeler hat sich voll bestätigt.“* Zur Erinnerung nochmals die Aussage von Frau Dr. Legeler (Anlage A9b) aus dem Sommer 2004, auf die sich Dr. Pastors bezieht: *„kommt es darauf an, eine Lösung zu finden, die auch Herr Strack als gerecht und als positive Reaktion auf seine Bemühungen empfinden kann. Falls eine solche Lösung nicht gefunden werden kann, sondern die derzeit angelegten Auseinandersetzungen fort dauern, besteht andererseits die Gefahr der weiteren Verschlechterung des Zustandes des Patienten, einer Vertiefung der Depression und der selbsterstörerischen Tendenzen.“* Und weiter heißt es aktuell bei Dr. Pastors: *„Angesichts all dessen ist es aus medizinischer Sicht völlig unverantwortlich diesen Prozess jetzt noch – z. B. durch Feststellung einer Nichtkonsolidierung – weiter zu*

verlängern, selbst wenn dies durch irgendwelche rechtlichen Regelungen geboten sein sollte. Ein solches Abwarten und weiter so käme vielmehr einer bewussten Gesundheitsschädigung des Patienten gleich. Medizinisch ist daher eine sofortige Intervention zur Lösung und Beendigung der zu Grunde liegenden Konflikte geboten.“ Und wie reagierte die Kommission auf diese ärztliche Stellungnahme? Mit den hier Streitgegenständlichen und daher auch insoweit rechtswidrigen Ablehnungsbescheiden. Dies, obwohl selbst das Gutachten von Dr. Helmer bei verantwortlicher Lektüre so verstanden werden sollte, dass es um die Möglichkeit der „Beilegung des beruflichen Konflikts“ geht, die auch die Kommission fördern sollte.

177. Aus juristischer Sicht werfen die Gutachten der Dres. Hirsch und Helmer noch weitere Fragen auf, und zwar jene nach ihrem Zweck und danach, ob sie diesem Zweck genügt haben. Im Gutachten des Dr. Helmer sind keine Ausgangsfragen dargestellt, vielmehr wird nur auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 7.3.2005 verwiesen, das Ziel der Untersuchung wird mit dem Wort „Akzeptanz“ und das Ergebnis mit den Worten „teilweise Akzeptanz: Verschärfung eines vorbestehenden Zustandes“ beschrieben. Dr. Hirsch verweist auf seine Beauftragung durch Dr. Helmer vom 25.1.2006, die er ausschließlich auf Französisch (also unter Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht in der Verfahrenssprache) wiedergibt.
178. Die eigentliche Zweckbestimmung der Gutachten und insbesondere des Hauptgutachtens von Dr. Helmer muss sich aber aus dem Beamtenstatut und dessen Ausführungsbestimmungen in Form der Regelungen bei Berufskrankheiten ergeben. Letztere sehen in Artikel 19 die Entscheidungen vor, über „die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit“ und „über den Grad einer dauernden Invalidität“, die nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, 19 erster Spiegelstrich und Artikel 21 durch eine „Stellungnahme des oder der von den Organen bestellten Ärzten“ vorbereitet werden. Hinsichtlich der Frage der Anerkennung einer Berufskrankheit sind die Gutachten eindeutig und erkennen diese voll an, wenn auch unter fälschlicher Berufung auf eine Vorerkrankung, und insoweit hat sich ja auch die Kommission mit Bescheid vom 8.11.2006 (Anlage A11) angeschlossen. Was den Grad der Berufsbedingtheit angeht, ist somit von einer 100%igen Berufsbedingtheit, festgestellt durch Bescheid vom 8.11.2006, auszugehen, ein abweichender Prozentsatz hätte ansonsten nämlich in jenem Schreiben – und nur dieses und nicht die ärztlichen Gutachten von Dr. Helmer und Dr. Hirsch wurde ja dem Beschwerdeführer durch die Kommission zugestellt – explizit benannt werden müssen.
179. Die Gutachten von Dr. Helmer und Dr. Hirsch enthalten rechtsfehlerhaft jedoch keinerlei Aussagen „über den Grad einer dauernden Invalidität“. Stattdessen verwenden sie den Begriff „Konsolidierung“, der jedoch weder im Beamtenstatut noch in den Artikeln 17, 19 und 21 der Regelungen auftaucht. Jener Begriff findet sich vielmehr lediglich in Artikel 20 der Regelungen und setzt entweder gemäß Absatz 1 einen Entsprechendes feststellenden anderen ärztlichen Bericht, der von dem Beamten vorzulegen ist (einen solchen gab es zum Zeitpunkt der Gutachten nicht), oder nach Absatz 2, die Unmöglichkeit der endgültigen Bestimmung des Invaliditätsgrades, voraus. Zu letzterem treffen die Gutachten von Dr. Helmer und Dr. Hirsch jedoch keine Aussage.
180. Selbst wenn man die Konsolidierungsäußerungen dahingehend interpretieren wollte, liegt aber immer noch ein rechtswidriges Unterlassen vor, und zwar mit Blick auf Artikel 20 Absatz 3 der Regelungen. Denn entweder im Gutachten selbst oder spätestens nach dem entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers hätte eine – auch

juristisch überprüfbar – Feststellung dahingehend getroffen werden müssen, ob hier Grund zu der Annahme besteht, dass „*der Invaliditätsgrad mindestens 20 v. H. beträgt*“. Nur wegen dieser Vorläufigkeitsregelung ist es überhaupt mit dem Beamtenstatut und dem Fürsorgegrundsatz vereinbar, eine endgültige Feststellung und Entschädigung bis nach einer Konsolidierung hinauszuschieben. Dass vorliegend ein Invaliditätsgrad von mehr als 20 v. H. vorliegt, ergibt sich dabei hier konkret sowohl aus dem bekannten Umfang der Erkrankung, als auch aus der Tatsache, dass selbst die Kommission den Beschwerdeführer parallel dauerhaft (und nicht wie es im Gutachten von Dr. Hirsch fälschlich heißt: „*provisorisch*“) invalidisiert hat. Dies bezeugt nach Artikel 78 des Statuts ja gerade, dass der Beschwerdeführer „*dauernd voll dienstunfähig geworden ist*“. Auch Artikel 14 der Regelungen, der auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abstellt, bestätigt dies, da eine vollständige Dienstunfähigkeit, auch wenn diese Begriffe nicht deckungsgleich sind, immer auch mit einer Erwerbsminderung von über 20 v. H. einhergeht. Schließlich geht auch Dr. Pastors davon aus, dass selbst bei positiver Reaktion der Kommission bestenfalls eine „*Stabilisierung des derzeitigen Zustandes*“ aber wohl keine Heilung des Beschwerdeführers erreicht werden kann („*Angesichts der, durch den bereits seit mehreren Jahren andauernden Konflikt bei Herrn Strack bereits entstandenen, psychischen und psychosomatischen Schädigungen*“).

A.1.8.3. Weitere rechtswidrige Handlungen anlässlich des Verfahrens bis zum Schriftsatz vom 8.11.2006.

181. Während es in den beiden vorangegangenen Abschnitten um rechtswidrige Unterlassungen bzw. Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsvoruntersuchung und den ärztlichen Gutachten selbst ging, soll im Folgenden das sonstige rechtswidrige Handeln der Kommission anlässlich der Behandlung des Antrages des Beschwerdeführer vom 7.3.2005 dargestellt werden, wobei die Rechtswidrigkeit des Schriftsatzes vom 8.11.2006 und der daran anknüpfenden Handlungen einem gesonderten, weiteren Abschnitt vorbehalten bleibt.

A.1.8.3.1. Im Zusammenhang mit der Verweigerung der vollständigen Akteneinsicht des Beschwerdeführers.

A.1.8.3.1.1. Die rechtswidrige Behandlung des Antrages des Beschwerdeführers vom 25.11.2005 (Ombudsmann-Beschwerde: 723/2006/WP).

182. Am 25.11.2005 hatte der Beschwerdeführer unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenstatuts sowie auf VO 1049/2001 umfassenden Dokumentenzugang beantragt (Anlage A156) zu:

- allen über ihn bei der Kommission, deren medizinischen Dienst und der Krankenversicherung geführten Kranken- und Personalakten (bzw. Akten, betreffend die Zeit während und nach dem aktiven Dienst, und auch medizinischer Dossiers jeglicher Art);
- allen Dokumenten (Aktennotizen, Schriftwechsel u. a.) im Zusammenhang mit seinem Antrag vom 7.3.2005 – insbesondere der Akten der damit zusammenhängenden Untersuchung des IDOC der PMO.3 und anderer Dienste.

183. In der Folge hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit seine, mittlerweile in Brüssel geführte Personalakte, einzusehen, und konnte hieraus auch Kopien anfertigen. Er musste dabei jedoch feststellen, dass die Personalakte keineswegs vollständig ist und

viele Dokumente hinsichtlich der anhängigen Rechtsstreite fehlten. Auch hatte es die Kommission unter Verstoß gegen Artikel 26 des Beamtenstatuts versäumt, die Daten aus dem System Sysper2, zu welchem der Beschwerdeführer ja bereits seit seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst am 31.3.2005 keinen Zugang mehr hat, in die schriftliche Personalakte zu übernehmen. Medizinische Daten und Dokumente waren in dieser Akte auch nicht verfügbar.

184. Am 10.2.2006 erhielt der Beschwerdeführer Gelegenheit, eine beim medizinischen Dienst in Luxemburg über ihn geführte medizinische Akte unter ärztlicher Aufsicht einzusehen. Ihm wurde jedoch trotz entsprechender Bitte rechtswidrigerweise keine Kopie der Akte überlassen. Dies beeinträchtigt den Beschwerdeführer noch heute in der Wahrnehmung seiner Rechte in diesem und anderen Verfahren, da es ihm somit insbesondere nicht möglich ist, Kopien der Berichte über seine Jahresuntersuchungen vorzulegen. Der Beschwerdeführer versuchte, einige Akteninhalte zu fotografieren, was jedoch weitgehend misslang. Dies nicht zuletzt, da die Akte eine Vielzahl handschriftlicher Vermerke auf Französisch enthält, die der Beschwerdeführer aufgrund der schlechten Bildqualität nicht entziffern kann (Anlage A157). Dies wirft auch die Rechtsfrage auf, ob nicht bereits die Führung der Akte in einer dem Beschwerdeführer durch medizinische Fachausdrücke insoweit nicht verständlichen Fremdsprache diesen in seinen Rechten verletzt.
185. Hinsichtlich der beim PMO zum Antrag vom 7.3.2005 geführten Akte wurde dem Beschwerdeführer, der sich zuvor auch an den Mediator der Kommission, Herrn Galezowski, (Anlage A158) gewandt hatte, von dem zu jenem Zeitpunkt zuständigen Sachgebietsleiter Herrn Mozzaglia am 1.2.2006 zugesichert, dass der Beschwerdeführer diese Akte zwar – entgegen VO 1049/2001 – nicht in Kopie zugesandt erhalten werde, dass man ihm jedoch vollständige Akteneinsicht gewähren werde, sobald man die Akte von Dr. Helmer – bei dem sie sich zu jenem Zeitpunkt befand – zurück erhalten werde (Anlage A159). Bereits bei jener Gelegenheit hatte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass es ihm besonders darum gehe, von dem Bericht des Dr. Helmer und dem IDOC Bericht Kenntnis zu nehmen. Am 27.2.2006 erhielt der Beschwerdeführer dann schließlich die Bestätigung, dass *„your accident's file will be put at your disposal Thursday 2d“* woraufhin sich der Beschwerdeführer am 2.3.2006 nach Brüssel begab, um seine Rechte hinsichtlich dieser Akte wahrzunehmen.
186. Dem Beschwerdeführer wurde am 2.3.2006 in der Tat eine Akte vorgelegt. Diese Akte war jedoch unvollständig, da aus ihr vor Vorlage an den Beschwerdeführer u. a. der Vorbericht des Dr. Helmer vom 25.1.2006 und der vollständige IDOC Bericht, also genau jene beiden Dokumente, die für den Beschwerdeführer am wichtigsten waren, und wegen derer er überhaupt nach Brüssel gefahren war, entfernt worden waren. Aber auch hinsichtlich der Restakte wurde dem Beschwerdeführer rechtswidrig verweigert, Kopien zu erhalten oder Fotografien anzufertigen, ja ihm wurde die Akte sogar weggenommen, als er anfangen wollte, sich Notizen zu einzelnen Dokumenten zu machen (vgl. Anlage A149).
187. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass dem Beschwerdeführer, auf seinen Antrag vom 25.11.2005 hin, nur zu einem kleinen Teil der vom Antrag erfassten Akten und Dokumente überhaupt Zugang gewährt wurde und dass selbst dieser, wenn man einmal von der Personalakte absieht, nicht in dem nach Beamtenstatut und VO 1049/2001 geschuldeten Umfang erfolgte. Außerdem bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch diese rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Kommission bis heute in einem Zustand der Ungewissheit darüber gehalten wird,

welche Informationen der Kommission über ihn vorliegen, und anhand welcher Informationen die Kommission über die Anträge des Beschwerdeführers, insbesondere über jenen vom 7.3.2005 entscheidet. Stattdessen wird der Beschwerdeführer in dem verzweifelten Versuch, sein Recht zu erhalten, in immer neue rechtliche Auseinandersetzungen gedrängt, die seinen Gesundheitszustand erheblich verschlechtern, da seine Psyche andauernden weiteren und neuen Belastungen ausgesetzt wird.

188. So sah sich der Beschwerdeführer denn auch am 9.3.2006 zu einer erneuten Beschwerde beim Europäischen Ombudsmann (Az.: 723/2006/WP) gezwungen (Anlage A160). Jenes Verfahren ist derzeit noch anhängig, wobei die Kommission sich jedoch auch in diesem Verfahren selbst erneuter rechtswidriger Handlungen bedient hat, um die Rechte des Beschwerdeführer zu vereiteln. Insbesondere hat die Kommission im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 3. bzw. 16.11.2006 (Anlage A146) den Beschwerdeführer und den Ombudsmann über den Akteninhalt der Akte zum Antrag vom 7.3.2005 belogen. Sie reichte dort nämlich eine „*Summary of the content of the file*“ ein, mit der sie zuvor bereits den EDPS zu täuschen versuchte (Anlage A161). Diese Zusammenfassung verschwieg sowohl die Stellungnahme von Dr. Helmer vom 25.1.2006, als auch den vollständigen IDOC-Bericht. Der EDPS hatte jedoch in der Folge selbst Einsicht in die Akte genommen und ein eigenes Aktenverzeichnis erstellt (Anlage A162 Blatt 9), in dem eben jene Dokumente auftauchen, womit die Täuschung durch die Kommission belegt ist. Während die Kommission mit Datum vom 3.11.2006 gegenüber dem Beschwerdeführer und dem Ombudsmann noch behauptete: „*Es wurden keine Unterlagen entfernt, bevor die Akte dem Beschwerdeführer zugänglich gemacht wurde*“, hatte sie in einem Schreiben von Herrn Promelle an den EDPS vom 2.6.2006 (Anlage A162 Blatt 3) gegenüber diesem hinsichtlich des Vorberichts von Dr. Helmer bereits eingestanden: „*This report was not shown to Mr. Strack*“. Dass der Beschwerdeführer, wenn er von solchen Umständen erfährt, geneigt ist, jeglichen Glauben an die Kommission und an die Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu verlieren, ist genauso wenig verwunderlich, wie die daraus resultierenden Belastungen seiner Gesundheit. Auch lässt sich all dies nicht damit rechtfertigen, dass der Bericht am 2.3.2006 angeblich noch nicht fertig war, denn das Gutachten von Dr. Hirsch erwähnt ausdrücklich einen „*Vor-Bericht vom 25.01.2006, von Dr. Francis Helmer*“ (vgl. Anlage A148).
189. Juristisch beruft sich die Kommission wechselweise auf Argumentationsschemata, die alle gleichermaßen unhaltbar sind. So wird dem Beschwerdeführer teilweise zu Unrecht vorgeworfen, sein Antrag sei nicht genau genug, nur um dann die extrem genau bezeichneten Unterlagen als nicht existent zu vertuschen. Betont der Beschwerdeführer die beamtenrechtliche Grundlage seiner Ansprüche, werden ihm Verweigerungsgründe aus der VO 1049/2001 entgegengehalten, und wenn er sich auf jene Verordnung beruft, wird deren Anwendbarkeit teilweise ganz geleugnet, da dies ja einer Veröffentlichung gleichkäme. Erklärt der Beschwerdeführer, notfalls auch mit einer Veröffentlichung einverstanden zu sein, wird diese Erklärung ignoriert und auf die generelle Unanwendbarkeit von VO 1049/2001 hinsichtlich der spezielleren beamtenrechtlichen Regelungen verwiesen, oder man zaubert die VO 45/2001 hervor, nur um, wenn der Beschwerdeführer sich auf diese beruft, auch deren Anwendbarkeit zu leugnen. Kurzum: die Kommission versucht, mit dem Beschwerdeführer Katz und Maus zu spielen, um diesen zu zermürben, behauptet nach Belieben immer wieder unwahre Dinge und tut alles, um eigene Rechtsverstöße zu vertuschen.

190. Juristisch korrekt lässt sich die Situation dabei ganz einfach wie folgt zusammenfassen: Die Ansprüche des Beschwerdeführers aus dem Beamtenstatut, dem Datenschutzrecht und der VO 1049/2001 bestehen nebeneinander und können von diesem nach seinem Willen getrennt oder gemeinsam ausgeübt werden. Dies wird von der juristischen Literatur zu VO 1049/2001, soweit sich diese mit der Frage beschäftigt hat, auch genauso eingeschätzt (vgl. z.B. Wölker in von der Groeben/Schwarze 6.Aufl. 2004, Art. 255 Rn. 34, Fn. 168; Daniel Meltzian, Das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane, Berlin, 2004, S. 208ff. m.w.N.) und entspricht der Rechtsprechung zum Sinn und Zweck des Dokumentenzugangs (vgl. z.B. Rs. T-92/98 Rn. 44 und T-123/99 Rn. 50). Das Beamtenrecht will und kann keine Einschränkung von Artikel 255 EGV, auf den VO 1049/2001 zurückgeht, vornehmen. Ansonsten hätte das Beamtenstatut mit Blick auf den zwölften Erwägungsgrund der VO 1049/2001 ja auch im Bericht nach Artikel 18 Absatz 3 der VO 1049/2001 erwähnt und gegebenenfalls angepasst werden müssen, was aber gerade nicht geschehen ist. Letztere wiederum bezieht sich uneingeschränkt auf alle Arten von Dokumenten (vgl. Artikel 2 Absatz 3), also auch auf Personaldokumente jeglicher Art, und sieht die Zugänglichmachung nach Wahl des Antragsstellers (also insbesondere auch durch Papierkopien) immer dann vor, wenn kein speziell und abschließend dort normierter Ausnahmetatbestand greift. Dieses Ergebnis wird schließlich auch noch durch den Umkehrschluss aus Artikel 2 Absatz 6 der VO 1049/2001 bestätigt.
191. Ein Ausnahmetatbestand der VO 1049/2001 ist nach deren Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) auch der Datenschutz. Dieser ist von seiner Zweckbestimmung jedoch ein Recht desjenigen, auf den sich die Daten beziehen und folgt aus dem auch auf europäischer Ebene anerkannten Grundrecht der Menschenwürde und der informationellen Selbstbestimmung. Daher kann Datenschutz niemals – ob im Rahmen der VO 1049/2001 oder außerhalb – ein Argument sein, um dem Betroffenen – hier also dem Beschwerdeführer – Zugang zu seinen Daten zu verweigern. Auch ist es ein falsches Verständnis von VO 1049/2001, darin ein umfassendes Veröffentlichungsgebot zu sehen. Diese VO basiert nämlich auf der Beurteilung spezieller Anträge. Ein Antrag eines Dritten auf Zugang zu den Daten des Beschwerdeführers wäre demnach sehr wohl von dem Datenschutzausschluss erfasst (sofern der Beschwerdeführer nicht einwilligt), nicht jedoch der Antrag des Beschwerdeführers selbst. Bestätigt wird dies auch durch die Praxis der Kommission z. B. mit Blick auf den FCR. Sie hat in der dem Beschwerdeführer zugänglich gemachten Version dessen Namen nämlich nicht geschwärzt, wohl aber in jener Version, die einem Dritten zugänglich gemacht wurde (Anlage A163 im Vergleich zu Anlage A39). Auch die Kommission hat also Anträge nach VO 1049/2001, insoweit zu Recht, unterschiedlich behandelt. Außerdem hat weder die Kommission noch OLAF weder den FCR noch irgendein anderes jener Dokumente, die der Beschwerdeführer bisher erhalten hat, veröffentlicht und schreckt dennoch nicht davor zurück, eben diese Veröffentlichungspflicht ständig vorzuschieben. Andererseits hat die Kommission dem Beschwerdeführer, als dieser ankündigte nach VO 1049/2001 erhaltene Dokumente zu veröffentlichen, dies unter Verweis auf den Beschluss 2006/291/EG verweigert (Anlage A193). Ein individueller Dokumentenzugang nach VO 1049/2001 steht somit, entgegen der Behauptungen der Kommission, keiner generellen Veröffentlichung gleich, Datenschutzfragen sind antragsstellerbezogen zu überprüfen, dem Datenverfügungsberechtigten kann Datenschutz nicht entgegen gehalten werden.
192. Rechtswidrig ist das Verhalten der Kommission insoweit auch, als sie sich hinsichtlich der Verweigerung des Zugangs zu den ärztlichen Gutachten (sowohl des Vorberichts als

auch hinsichtlich der späteren Gutachten, welche die Kommission dem Beschwerdeführer ja bis heute nicht selbst überlassen hat) auf die Schlussfolgerung 221/04 der Verwaltungschefs beruft (vgl. Anlage A146). Damit ein solcher Beschluss rechtswirksam sein könnte, bedürfte es nämlich zum einen einer Rechtsgrundlage im Beamtenstatut für eine solche Beschlussfassung, die dem Beschwerdeführer nicht ersichtlich ist. Außerdem hätte der Beschluss dann auch bekannt gemacht werden müssen, was wohl ebenfalls nicht geschehen ist. Dem Beschwerdeführer hätte zumindest eine deutsche Übersetzung statt einer französischen Fassung entgegeng gehalten werden müssen, und auch dies ist nicht geschehen.

193. Schließlich aber, und dies ist wohl das entscheidende Argument, kann ein solcher Beschluss materiell nur insoweit Bestand haben, als er mit dem Fürsorgeprinzip und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Einklang steht. Letzteres ist aber nur in jenen Ausnahmefällen denkbar, wo die Offenbarung ärztlicher Gutachten im konkreten Einzelfall eine Gefahr für die Gesundheit des Betroffenen darstellen könnte. Eine solche konkrete Gefahr wurde selbst von der Kommission hinsichtlich des Beschwerdeführers jedoch nie behauptet. Vielmehr ist spätestens seit den entsprechenden – unwidersprochenen – Aussagen im Gutachten von Dr. Pastors auch für die Kommission offensichtlich, dass hier keine derartige Gefährdung besteht. Zumindest nach Erhalt (vgl. Anlage A3) jenes Gutachtens hätte die Kommission daher dem Beschwerdeführer den entsprechenden Dokumentenzugang gewähren müssen, was aber bis heute rechtswidrigerweise unterblieb. Mehr noch, die Kommission hat, als der Beschwerdeführer in der Folge Dokumentenzugang nach VO 1049/2001 zu Unterlagen hinsichtlich der Beschlüsse der Verwaltungschefs verlangte, auch in jenem Verfahren wieder eine Vielzahl selbständiger rechtswidriger Handlungen und Unterlassungen begangen, so dass der Beschwerdeführer hier eine – noch anhängige – weitere Beschwerde zum Europäischen Ombudsmann (Az: 429/2007/PB – Anlage A164 – s.u.) erheben und weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen in Kauf nehmen musste.

A.1.8.3.1.2. Die rechtswidrige Verweigerung der Kostenerstattung hinsichtlich der vereitelten Akteneinsicht vom 2.3.2006 (Ombudsmann-Beschwerde: 3591/2006/WP).

194. Wie bereits ausgeführt, war der Beschwerdeführer am 2.3.2006 eigens nach Brüssel gefahren, um Einsicht in die PMO-Akte und vor allem in den Vorbericht von Dr. Helmer und den IDOC-Bericht zu nehmen. Hierdurch sind ihm Fahrkosten entstanden. Unabhängig von der Frage, ob diese Kosten nicht ohnehin bereits nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts zu erstatten waren, bzw. ob sie ohnehin zu erstatten waren, weil dem Beschwerdeführer die Zugangsmöglichkeit seiner Wahl nach VO 1049/2001 – nämlich die Übersendung von Kopien – zu Unrecht verweigert wurde, sind diese Kosten dem Beschwerdeführer nunmehr jedenfalls als Schadensersatz zu ersetzen. Dass dem Beschwerdeführer vorgegaukelt wurde, er würde vollständige Akteneinsicht erhalten, und er nur daraufhin nach Brüssel fuhr, um feststellen zu müssen, dass eben jenes nie beabsichtigt war, stellt eine rechtswidrige Handlung dar. Da der Beschwerdeführer bei ordnungsgemäßer Vorinformation, wenn er also im Vorhinein gewusst hätte, nur eine unvollständige Akte gezeigt zu bekommen, ohne Notizen machen zu dürfen, gar nicht nach Brüssel gefahren wäre, war diese Handlung für den Schaden, der in den Fahrkosten und dem Zeitverlust bestand, auch kausal. Die Kommission hat sich somit schadensersatzpflichtig gemacht und verweigert diesen Schadensersatz bis heute zu Unrecht.
195. Der Beschwerdeführer war hierdurch gezwungen, nach erfolgloser Durchführung eines rechtswidrig abgelehnten Beschwerdeverfahrens nach Artikel 90 Absatz 2 des

Beamtenstatuts, eine weitere Beschwerde beim Europäischen Ombudsmann (Az.: 3591/2006/WP – Anlage A165) einzureichen, die ebenfalls noch anhängig ist. Dies stellt, ebenso wie das Ausgangsereignis, eine weitere rechtswidrige psychische Belastung für den Beschwerdeführer dar.

A.1.8.3.2. Im Zusammenhang mit der Einbeziehung von und des Datenaustausches mit AXA.

196. Als der Beschwerdeführer am 7.3.2005 einen Antrag auf Anerkennung seiner Berufskrankheit stellte, ging er davon aus, dass dieser Antrag nach den vorgesehenen Regeln verwaltungsintern behandelt würde. Er war insbesondere auch der Meinung, dass die Kommission die Vorgaben des Datenschutzrechts und insbesondere der Verordnung 45/2001, die in ihrem Artikel 10 Gesundheitsdaten einem besonders ausgeprägten Schutz unterwirft, beachten würde. Leider musste der Beschwerdeführer in der Folge auch hier die für ihn schmerzliche Erfahrung machen, dass die Kommission sich auch in diesem Bereich vielfacher Rechtsverstöße schuldig machte.
197. Die Frage der Offenbarung seiner medizinischen Daten an Dritte tauchte für den Beschwerdeführer erstmals auf, als Herr Dr. Helmer am Ende der Untersuchung am 14.12.2005 eine Bemerkung machte, dass er persönlich der Berufsbedingtheit der Erkrankung zustimmen werde, dass es aber sein könne, dass die Kommission oder die Versicherung die Einschaltung eines weiteren Fachgutachters verlangen werden. Der Beschwerdeführer begann nachzuforschen und fand heraus, dass die Kommission einen Vertrag mit AXA Belgien über die Versicherung von Versorgungsansprüchen aus dem Statut geschlossen und auch im konkreten Fall Personal- und Gesundheitsdaten des Beschwerdeführers an AXA Belgien übermittelt hatte und zwar all dies, ohne dass der Beschwerdeführer hierauf jemals hingewiesen worden wäre.
198. Am 5.3.2006 beantragte (Anlage A166) der Beschwerdeführer daraufhin Dokumentenzugang:
- „Zu den Verträgen zwischen der Firma AXA und der Kommission im Zusammenhang mit der Krankenfürsorge und speziell der Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten,*
- den diesen Verträgen zugrunde liegenden Ausschreibungsunterlagen inklusiver aller Anlagen und*
- zu allen bzgl. seiner Person mit AXA ausgetauschten Daten/Dokumente/Schriftstücke und/oder E-Mails.*
- Außerdem bat der Beschwerdeführer um Mitteilung der Rechtsgrundlage für den diesbezüglichen Datenaustausch.“*
199. Während sich die Kommission zur Frage der Rechtsgrundlage bis heute nicht geäußert hat, bekam der Beschwerdeführer nach einer Eingangsbestätigung, die hinsichtlich des dritten Spiegelstriches auf VO 45/2001 und ansonsten auf VO 1049/2001 verwies (Anlage A167), am 30.3.2006 eine ihm unverständliche E-Mail von Herrn Pires (Anlage A168). Demnach lägen die *„betreffenden Dokumente“* in seinem Büro zur Einsicht bereit. Da die Nachfrage des Beschwerdeführers unter Hinweis auf Artikel 10 der VO 1049/2001 vom gleichen Tage (Anlage A168) unbeantwortet blieb, sah sich der Beschwerdeführer am 25.4.2006 zu einem Zweitantrag nach VO 1049/2001 gezwungen. Auch hier hatte die Kommission also den Erstantrag des Beschwerdeführers wieder rechtswidrig behandelt.

200. Auf den erneut verspätet beschiedenen Zweitantrag erhielt der Beschwerdeführer mit Datum vom 23.6.2006 einige ausschließlich französischsprachige Unterlagen zum „*Appel d'offres restreint No 99/24/LX.D.1*“ sowie die Information, dass der mit AXA geschlossene Vertrag mit dem übersandten Dokument „*Projet de convention*“ übereinstimme (Anlage A169). Obwohl sich aus jenen Dokumenten ergibt, dass diese außer Annex III auch in anderen Sprachen als Französisch vorlagen, wurde dem Beschwerdeführer trotz entsprechender Bitte (Anlage A170) keine andere Sprachfassung übersandt. Sein Antrag war also selbst hinsichtlich der ersten beiden Spiegelstriche nur teilweise rechtmäßig behandelt worden.
201. Völlig rechtswidrig ist nach Einschätzung des Beschwerdeführers jedoch der zwischen AXA und der Kommission geschlossene Vertrag („*Convention*“ vgl. Anlage 169-d). Dieser räumt AXA umfangreiche Informationsrechte und darüber hinaus auch ein Veto- bzw. Mitentscheidungsrecht hinsichtlich der Entscheidung über die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit ein. Dies ergibt sich vor allem aus Nr. 9.4. des Vertrages, demzufolge der Bericht des beauftragten Arztes gleichzeitig der Institution und der Versicherung zuzuleiten ist, die Versicherung ein Recht zur Stellungnahme und ein Widerspruchsrecht hat, und die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens über die Berechtigung des Antrages zwischen Versicherung und Kommission verlangen kann. Dies alles, ohne dass das Beamtenstatut oder dessen Durchführungsregelungen etwas Derartiges vorsehen, oder auch nur erlauben würden. Außerdem erfährt der betroffene Beamte von all dem nichts, er wird nicht einmal darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Gesundheitsdaten nach außen gegeben werden. Schließlich enthält der Vertrag mit AXA nicht einmal irgendeine Regelung zur Gewährleistung des Schutzes dieser hochsensiblen Daten.
202. Parallel zu der rechtswidrigen Herausgabe der Daten an AXA enthielt die Kommission auch nach dem Antrag vom 5.3.2006 dem Beschwerdeführer selbst seine eigenen Daten – abgesehen von der Übermittlung einer Dokumentenauflistung im Bescheid vom 23.6.2006 – weiterhin vor; nunmehr auch explizit unter dem Gesichtspunkt der Verordnung 45/2001. Auch eine entsprechende Anfrage direkt an AXA (Anlage A171) blieb unter Verstoß gegen VO 45/2001 erfolglos. Die Antragsbearbeitung wurde verschleppt und letztlich wurde selbst der Erhalt jener Daten geleugnet, welche die Kommission ausweislich Ihrer Übersichtsliste übermittelt hatte (Anlage A172), im Ergebnis wurden somit auch von AXA die Rechte des Beschwerdeführers aus den Artikeln 13 ff. der VO 45/2001 rechtswidrig vereitelt, was die Kommission als Auftraggeber sich zurechnen lassen muss.
203. Bereits am 9.3.2006 hatte der Beschwerdeführer außerdem eine Beschwerde zum EDPS erhoben (Anlage A173), in welcher er die Verstöße der Kommission gegen VO 45/2001 rügte, und zwar:
- die beharrliche Verweigerung des Zuganges zu seinen bei der Kommission (PMO) befindlichen Daten,
 - die Vorlage einer unvollständigen Akte und
 - die Verweigerung der Möglichkeit von Notizen bzw. Kopien, sowie
 - die illegale Weitergabe seiner Daten an AXA auch nachdem er dies der Kommission explizit untersagt hatte.
204. Der EDPS führte daraufhin eine Untersuchung (Case 2006-0120 u. 0390) durch, die hinsichtlich des ersten Spiegelstriches, vor allem mit Blick auf den Vorbericht von Dr. Helmer – allein unter dem Aspekt der VO 45/2001 und somit weitergehende Rechte aus

anderen Rechtsgrundlagen keineswegs beschneidend – am 30.10.2006 (Anlage A162), zu dem Schluss kam: „I will now also recommend to PMO to reconsider carefully whether there is still a sufficient need to restrict access to the preliminary version of the report. Finally it should be noted that transmission to a medical doctor, of the staff member's choice, is standard procedure ... This is a general rule ... There is no reason to think that this would be inappropriate in your case“. In der Folge bat der Beschwerdeführer PMO dieser Entscheidung des EDPS Rechnung zu tragen (Anlage A174) und den Vorbericht von Dr. Helmer an ihn oder zumindest an Dr. Pastor herauszugeben, auch dies wird aber bis heute rechtswidrig verweigert.

205. Hinsichtlich des zweiten Spiegelstriches heißt es in der Entscheidung des EDPS vom 30.11.2006 (Anlage A162), dass das Verhalten der Kommission rechtmäßig gewesen sei, da es nötig gewesen sei, um die Verträge zwischen AXA und der Kommission zu erfüllen. Dabei hat der EDPS jedoch die Rechtmäßigkeit und die entsprechende Abschlusskompetenz der Kommission hinsichtlich eben jener Vertragsklausel ungeprüft unterstellt, und diese weder am Beamtenstatut noch an dessen Durchführungsregelungen gemessen. Insbesondere hat der EDPS auch nicht zwischen der höchst problematischen Vorabinformation von AXA, wie sie vorgesehen ist und praktiziert wird, und einer nachrangigen Information – nach Anerkennung der Ansprüche im Rahmen des Statuts im dafür allein vorgesehenen Verfahren – differenziert. Deshalb hat der Beschwerdeführer den EDPS um Überprüfung seiner Entscheidung gebeten (Anlage A175), die derzeit noch anhängig ist.
206. Nicht desto trotz kommt der EDPS aber auch in der Entscheidung vom 30.11.2006 (Anlage A162) „*ex officio*“ bereits dazu, Verletzungen der Rechte des Beschwerdeführers durch die Kommission festzustellen, nämlich:
- hinsichtlich des Verstoßes der Kommission gegen Artikel 11 und 12 der VO 45/2001, da der Beschwerdeführer nicht vorab über die Weiterleitung seiner Daten an AXA und deren Umfang informiert wurde (was im übrigen hinsichtlich des Umfangs auch bis heute nicht geschehen ist),
 - dass der Vertrag zwischen der Kommission und AXA in seiner derzeitigen Form nicht ausreichendem Maße auf die Datenschutzverpflichtungen von AXA hinweist,
 - dass die Kommission die Einschaltung des eigenen DPO und jener die Notifizierung an den EDPS versäumt und somit dessen Vorabprüfung vereitelt hat und
 - dass die Zugangsverweigerung hinsichtlich des IDOC Berichts gegen VO 45/2001 verstößt, was weder durch Artikel 4 noch durch Artikel 20 gerechtfertigt werden kann, und dass die Kommission daher ihre diesbezügliche Haltung überprüfen sollte (was die Kommission in der Folge aber nicht hinderte, ihre rechtswidrige Zugangsverweigerung auch diesbezüglich aufrecht zu erhalten, weshalb der Beschwerdeführer beim EDPS auch anregte, hier aktiver zu werden).

A.1.8.3.3. Rechtswidrige Verfahrensverzögerungen bis zum 8.11.2006

207. In seinem Urteil vom 11.4.2006 in der Rechtssache T-394/04 (Angelotti/Kommission) hat das Gericht 1. Instanz festgestellt, dass die Ärzte und auch die Kommission im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung der Berufsbedingtheit einer Erkrankung ihre

Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausüben müssen. Gegen diese Verpflichtung hat die Kommission vorliegend mehrfach verstoßen.

208. Dies gilt erstens hinsichtlich der Einschaltung des IDOC. Diese erfolgte ausweislich der Aufstellung der Kommission im Verfahren F-37/06 (Anlage A154) erst am 1.7.2005, also fast 4 Monate nach dem Antrag des Beschwerdeführers vom 7.3.2005, ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung gab, da die Notwendigkeit der Einschaltung des IDOC sich zwingend und direkt aus dem Antrag ergab. Die Einschaltung hätte demnach bereits am 9.3.2005 parallel zur Befassung des medizinischen Dienstes erfolgen müssen. Diese Verspätung hat sich auch für den weiteren Verlauf des Verfahrens negativ ausgewirkt. Weitere Verspätungen im Zusammenhang mit IDOC ergaben sich dann noch daraus, dass dieses Amt, obwohl es ja gar keine ordnungsgemäße Untersuchung durchführte, seinerseits mehr als 7 Monate benötigte, um dies dem PMO am 6.2.2006 mitzuteilen.
209. Zweitens muss sich die Kommission die verspätete Behandlung der Angelegenheit durch Dr. Jadot vom medizinischen Dienst in Luxemburg zurechnen lassen. Wie ausgeführt, wurde dieser bereits am 9.3.2005 informiert, hat seine Stellungnahme aber erst mehr als 4 Monate später, am 11.7.2005 abgegeben. Auch für diese Verzögerung gab es keinerlei Rechtfertigung. Insbesondere hat Herr Dr. Jadot genauso wenig, wie ein anderes Mitglied des medizinischen Dienstes, nach März 2005 eine Untersuchung des Beschwerdeführers durchgeführt, sondern sich in seiner Stellungnahme nur auf Akten gestützt, die ihm bereits vorlagen.
210. Drittens hat die Kommission den Beschwerdeführer erst mit Schreiben vom 12.10.2005 über ihre Benennung von Dr. Helmer als zuständigem Arzt informiert. Auch hier ließ man also mehr als sieben Monate ungenutzt verstreichen. Dabei kann die Kommission dieses Versäumnis auch nicht damit rechtfertigen, dass sie vorher die Verwaltungsuntersuchung hätte durchführen müssen. Dies wäre zwar in der Tat ihre Pflicht gewesen, eben dieser Pflicht ist sie aber wie gezeigt ohnehin nicht nachgekommen. Der in diesem Zusammenhang elementare IDOC Bericht ist nämlich erst am 6.2.2006, also lange nach der Untersuchung durch Dr. Helmer, und auch nachdem dieser am 25.1.2006 seinen Bericht abgegeben hatte, beim PMO eingegangen, kann also die tatsächliche Verzögerung um mehr als 7 Monate nicht rechtfertigen.
211. Viertens muss sich die Kommission die Inflexibilität und Langsamkeit von Dr. Helmer zurechnen lassen. Obwohl der Beschwerdeführer sich nämlich unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 12.10.2005 um einen Termin bemühte und dabei u.a. den 27.10.2005 vorschlug (Anlage A176), dauerte es auf Grund der fehlenden Flexibilität der Kommission und Dr. Helmers, der nur an einem Wochentag überhaupt Zeit hatte und dann auch noch für mehrere Wochen ausgebucht war, weitere 6 Wochen bis es am 14.12.2006 endlich zur Untersuchung kam. Auch dass Dr. Helmer dann weitere 6 Wochen für die Erstellung des Vor-Berichtes benötigte, erscheint eher lang und hätte gerade auf Grund der zu jenem Zeitpunkt bereits eingetretenen Verzögerungen – die Kommission hatte dem Beschwerdeführer ja noch am 3.6.2005 eine Entscheidung bis zum Jahresende 2005 in Aussicht gestellt (Anlage A177) – vermieden werden müssen.
212. Fünftens kam es zu weiteren Verzögerungen durch die Einschaltung von Dr. Hirsch. Auch diese sind von der Kommission zu vertreten. Dies schon deshalb, weil auf Grund des Antrages, der eingereichten Unterlagen und des geschilderten Krankheitsbildes seit dem 7.3.2005 klar war, dass es um eine psychische Erkrankung des Beschwerdeführers ging. Im Sinne der gebotenen effektiven und zügigen Abwicklung hätte die Kommission daher von vornherein einen spezialisierten Arzt statt des Allgemeinmediziners Dr. Helmer als Hauptgutachter bestellen müssen, wodurch die

Verzögerungen um das Zweitgutachten insgesamt verhindert worden wären. Andererseits bestehen beim Beschwerdeführer aber auch, nicht zuletzt auf Grund der mündlichen Aussage von Dr. Helmer anlässlich der Untersuchung und der Tatsache, dass die Kommission bis heute die Vorlage des Vorberichts verweigert, erhebliche Zweifel daran, dass Dr. Helmer von vornherein einen Zweitgutachter einschalten wollte. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass hier PMO und AXA zunächst eine entsprechende Beeinflussung von Dr. Helmer vorgenommen und das Zweitgutachten so erzwungen haben. Dies würde auch erklären, warum zwischen dem ersten und dem zweiten Untersuchungstermin abermals mehr als vier Monate vergingen, und dies, obwohl der Beschwerdeführer seinerseits auch für die Zweituntersuchung einen über 4 Wochen früher liegenden Termin vorgeschlagen hatte (Anlage A178), dieser aber von Dr. Hirsch abgelehnt wurde.

213. Sechstens dauerte es auch nach der Zweituntersuchung wieder unangemessen lange, nämlich bis zum 12.6.2006, also weitere fast zwei Monate bis Dr. Hirsch seine Stellungnahme abgegeben hatte, und dann nochmals bis zum 5.7.2006 bis Dr. Helmer sein Endgutachten erstellte. Dies alles, obwohl der Beschwerdeführer unter Vorlage der Stellungnahme von Dr. Wellershoff vom 6.3.2006 nochmals explizit auf die gesundheitsbeeinträchtigenden Wirkungen der langen Verfahrensdauer hingewiesen hatte (Anlage A149), was hier eine beschleunigte Behandlung verlangte.
214. Siebtens dauerte es, obwohl dann am 5.7.2006 das Gutachten von Dr. Helmer endlich vorlag und trotz der geschilderten Umstände in der Folge weitere vier Monate bis die Kommission mittels des Schreibens vom 8.11.2006 eine Entscheidung traf. Auch diese Verzögerung ist nicht zu rechtfertigen.
215. Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Kommission schon bis zur Entscheidung vom 8.11.2006 zahlreiche rechtswidrige Verzögerungen zu vertreten und gegen das eingangs geschilderte rechtliche Gebot der Beachtung eines angemessenen Zeitraums eklatant verstoßen hat. Ein solch angemessener Zeitraum wäre hier – wie dies die Kommission in ihrem Schreiben vom 3.6.2005 (Anlage A177) selbst eingeräumt hatte – beachtet gewesen, wenn die Kommission ihre Entscheidung bis zum Ende des Jahres 2005, also nach mehr als 9 Monaten Bearbeitungszeit getroffen hätte. Eine Bearbeitungszeit von mehr als 19 Monaten bis zur Entscheidung vom 8.11.2006 war hingegen – wie dargelegt – völlig unangemessen.
216. Angemerkt sei auch noch, dass hier genau genommen eine ständig anwachsende Verzögerung seit dem 7.3.2005, dem Zeitpunkt der Antragsstellung, vorliegt, die sich demnach jetzt auf 25 Monate beläuft. Wie gezeigt, war das bisher durchgeführte Verfahren in der Behandlung des Antrages des Beschwerdeführers ohnehin insgesamt rechtswidrig. Ein nicht uneingeschränkt stattgebender Endbescheid, wenn ein solcher jemals ergehen wird, wird daher auf die dann zu erhebende Beschwerde und ggf. Anfechtungsklage des Beschwerdeführers hin aufgehoben werden, was eine komplette Neudurchführung des Verfahrens notwendig machen wird und die Konsolidierung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers durch die Verlängerung des streitigen Verfahrens *ad infinitum* aufschieben würde.

A.1.8.4. Durch und in der Folge der Entscheidung vom 8.11.2006 begangene rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen.

A.1.8.4.1. Die Entscheidung vom 8.11.2006

217. Der Beschwerdeführer hat gegen die Entscheidung vom 8.11.2006 (Anlage A11) keine eigenständige Beschwerde eingelegt und dies im Schreiben an die Kommission vom 22.12.2006 (Anlage A3) wie folgt begründet:

„Andererseits betrachte ich jedoch nur das Schreiben vom 8.11.2006 selbst und nicht dessen Anlagen als rechtlich bedeutsam. Die Rechtswirkungen des Schreibens erschöpfen sich m.E. nämlich einzig in der Feststellung, dass meine Erkrankung hundertprozentig (denn eine andere Prozentangabe findet sich in dem Schreiben ja nicht) berufsbedingt ist (wobei die fehlerhafte Berufung auf eine angebliche Vorerkrankung ebenfalls rechtlich unerheblich ist) und dass die Kommission insoweit die 100%ige Zahlung der Arztkosten übernimmt. Diese Feststellung wiederum ist für mich rechtlich lediglich vorteilhaft, so dass aus meiner Sicht keine Beschwer und damit auch keine Möglichkeit des weiteren rechtlichen Vorgehens meinerseits gegen diese Entscheidung selbst besteht. Sollten Sie der Entscheidung andere Wirkungen beimessen, darf ich Sie (unter Berufung auf Ihre Fürsorgepflicht, auf Artikel 24 und 90 Absatz 1 des Beamtenstatuts) auffordern, mir diese umgehend darzulegen und mir meine entsprechenden Rechtsschutz- und Beschwerdemöglichkeiten (das Schreiben selbst enthält diesbezüglich keinerlei Hinweise) aufzuzeigen. Ohne entsprechende umgehende Klarstellungen Ihrerseits wäre eine spätere Berufung Ihrerseits auf weitergehende Rechtswirkungen jedenfalls als rechtsmissbräuchlich zu verwerfen (außerdem würden Sie sich dann ggf. auch weiteren Schadensersatzansprüchen aussetzen).“

218. Die geforderten Klarstellungen sind bisher unterblieben, so dass der Beschwerdeführer nunmehr seine Einschätzung hinsichtlich der Rechtswirkungen des Schreibens vom 8.11.2006 als auch durch die Kommission bestätigt ansieht. Schließlich steht diese Einschätzung ja auch im Einklang mit der gegenüber dem Beschwerdeführer im Verfahren F-37/06 ergangenen Rechtsprechung, wonach innerhalb eines laufenden – und ein solches liegt hier ja vor – Verfahrens zur Anerkennung einer Berufskrankheit keine Rechtsschutzmöglichkeit nach Artikel 90 Absatz 1 und 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts besteht. Zugleich betont diese Rechtsprechung aber auch, dass Schadensersatzansprüche wie der hier geltend gemachte davon unberührt bleiben.
219. Es stellt sich dennoch die Frage, inwieweit das Schreiben vom 8.11.2006 selbst rechtswidrig ist. Da auf die Rechtswidrigkeit der Gutachten bereits oben eingegangen wurde, kann insoweit darauf verwiesen werden. Dies umso mehr, als das Schreiben vom 8.11.2006 zwar im ersten Absatz von *„beiliegenden ärztlichen Gutachten“* spricht, diese dem Beschwerdeführer seitens der Kommission aber bis heute nicht überlassen wurden, sondern sich *„in verschlossenem Briefumschlag, der für Ihren behandelnden Arzt bestimmt ist“* befanden.
220. Rechtswidrig im Schreiben selbst ist vielmehr die aus den Gutachten gezogene Schlussfolgerung, dass es sich vorliegend um *„die Verschlimmerung eines vorhergehenden Zustandes“* handelt, insoweit dieses implizieren sollte, dass mit Zustand eine bereits bestehende Vorerkrankung gemeint sein sollte, die lediglich verschlimmert wurde. Der vor Beginn der geschilderten dienstlichen Umstände bestehende Zustand des Beschwerdeführers hatte nämlich wie bereits dargelegt keinerlei Krankheitswert.
221. Alsdann findet sich im Schreiben vom 8.11.2006 folgender Satz: *„Die unmittelbar mit der Verschlechterung des vorhergehenden Zustandes zusammenhängenden Kosten für ärztliche Behandlung werden Ihnen gemäß Artikel 73 des Statuts bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung (Fn.1: Behandlung abgeschlossen, Folgeerscheinungen stabilisiert)*

erstattet.“ Rechtmäßig daran ist lediglich die Feststellung, dass eine Kostenerstattung nach Artikel 73 zu erfolgen hat. Rechtswidrig sind jedoch die gemachten Einschränkungen und die Definition des Begriffs Konsolidierung. Nach Artikel 73 Absatz 3 des Beamtenstatuts werden nämlich „unter den Bedingungen der ... Regelung erstattet: die Kosten für ärztliche Behandlung ... sowie alle gleichartigen durch den Unfall oder die Berufskrankheit verursachten Kosten.“ Da sich auch in den Regelungen kein wie auch immer ausgestaltetes Unmittelbarkeitskriterium findet, sind demnach alle, also auch *mittelbare* Kosten zu ersetzen.

222. Außerdem findet sich der Begriff „Konsolidierung“ im Statut selbst gar nicht und in den Regelungen lediglich in deren Artikel 20, in welchem es um den Zeitpunkt der Entscheidung über den Invaliditätsgrad geht. Dies hat aber mit der Kostenerstattung nichts zu tun. Demnach sind Kosten auch dann zu erstatten, wenn eine Konsolidierung eingetreten ist, d. h. insbesondere, wenn es zu einer Stabilisierung der Folgeerscheinungen kommt, was entgegen des zitierten Fußnotentextes ja auch keineswegs mit einem Abschluss der Behandlung einhergehen muss. Beim Beschwerdeführer ist vielmehr gerade, wie dies auch die Kommission mit ihrer Invalidisierungsentscheidung (Anlage A106) bestätigt hat, von einer dauerhaften psychischen Schädigung und auch von einer dauerhaften Behandlungsbedürftigkeit auszugehen, unabhängig davon, ob sich deren Niveau irgendwann einmal stabilisieren mag oder nicht.
223. Während sich der Rest des Schreibens in Formalien ergeht, enthält es in den beiden letzten Absätzen nochmals rechtswidrige Ausführungen. Dort heißt es in Fett und Großschrift:

„FALLS BIS ZUM 08.05.2007 KEINE ANTWORT VON IHNEN VORLIEGT, SO GELTEN SIE ALS GEHEILT.

DIE ZUSÄTZLICHE ERSTATTUNG DER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNFALL ENTSTANDENEN KRANKENKOSTEN WIRD DANN AUTOMATISCH EINGESTELLT UND IHR VORGANG ABGESCHLOSSEN.“

224. Für eine derartige Aussage gibt es nicht nur im Statut und in den Regelungen keinerlei rechtliche Grundlage, sie stellt zugleich auch einen massiven Angriff auf die psychische Situation des Beschwerdeführers dar. Mit ihr wird dieser an die Wand gedrückt und unter Androhung des Leistungsentzugs zur Reaktion gezwungen.
225. Im Zusammenhang mit den übrigen rechtswidrigen Aussagen des Schreibens wird zugleich eine die Psyche des Beschwerdeführers überaus belastende Unklarheit darüber geschaffen, wie es weitergeht und in welcher rechtlichen Lage er sich nun befindet. Dies umso mehr, als der Bescheid keinerlei Rechtsbehelfsbelehrung enthält und als solcher weder im Beamtenstatut noch in den Regelungen vorgesehen ist.
226. Der Beschwerdeführer hatte erwartet, einen Bescheid nach Artikel 21 der Regelungen zu bekommen, der hier auch hätte ergehen müssen, und gegen den der Beschwerdeführer gegebenenfalls den Ärzteausschuss hätte anrufen können. Schon mangels beigefügter ärztlicher Stellungnahme kann der Brief vom 8.11.2006 aber nicht ein solcher Entscheidungsentwurf sein. Andererseits ist der Brief aufgrund seines Inhaltes aber auch keine Entscheidung nach Artikel 19 der Regelungen, gegen welche der Beschwerdeführer nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts hätte vorgehen können, da keinerlei Aussagen über den Invaliditätsgrad enthalten sind. Hätte die Kommission sich rechtmäßig verhalten, hätte der Beschwerdeführer gewusst, wie er seine Rechte weiterverfolgen kann, nun sieht er sich nur erneut ohnmächtig einem riesigen Apparat

gegenüber, der sich an seine eigenen Regelungen nicht hält, sondern ihm mittels *Gesundwerdungsfiktion* die „Pistole auf die Brust“ setzt.

227. Auch Artikel 20 der Regelungen kann das Schreiben vom 8.11.2006 nicht stützen, da dieses dann zumindest einen Verweis auf jene Regelung hätte enthalten müssen. Außerdem hätte dann auch eine Aussage hinsichtlich Artikel 20 Absatz 3 der Regelungen getroffen werden müssen, wozu die Kommission sich selbst auf den expliziten Antrag des Beschwerdeführers vom 22.12.2006 (Anlage A3) bis heute noch nicht geäußert hat.

A.1.8.4.2. Die Handlungen und Unterlassungen im Verfahren nach Artikel 78 des Beamtenstatuts

228. Die Invaliditätskommission hat die Entscheidung über die Berufsbedingtheit der Invalidisierung des Beschwerdeführers gemäß Artikel 78 bis zu einer Entscheidung über diese Frage im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 73 ausgesetzt. Dies war der Kommission und dem PMO auch bekannt. Demnach war die Kommission, also zunächst einmal die Dienststelle PMO, auch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht verpflichtet, die Invaliditätskommission unmittelbar und selbständig über die in dem Schreiben vom 8.11.2006 enthaltene Entscheidung zu informieren und alle entscheidungsrelevanten Informationen – soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist – an die Invaliditätskommission bzw. deren Vorsitzenden zu übermitteln und den Beschwerdeführer hierüber auch, z. B. im Schreiben vom 8.11.2006, zu informieren. Dies hat die Kommission aber rechtswidrig unterlassen und damit weitere Unsicherheit und psychische Belastungen beim Beschwerdeführer verursacht.
229. Der Beschwerdeführer hat zur Klärung der Umstände im Zusammenhang mit der Anerkennung nach Artikel 78 des Statuts sich sodann selbst an den Leiter des medizinischen Dienstes Luxemburg und den Vorsitzenden seiner Invaliditätskommission gewandt (Anlage A179), nur um auch in jenem Prozess erneut eine herabwürdigende Behandlung, rechtswidrige Verzögerungen und Ohnmachts- und Unsicherheitsgefühle erleiden zu müssen. Die E-Mail des Beschwerdeführers vom 20.11.2006 an die Dres. Jadot und Kasel blieb nämlich zunächst unbeantwortet und erst auf persönliche Nachfrage am 8.1.2007 erfuhr der Beschwerdeführer von Dr. Kasel, dass dieser die Unterlagen von PMO benötige, aber noch nicht erhalten habe. Da er auch in der Folge nicht informiert wurde, bat der Beschwerdeführer am 26.1.2007 und am 15.2.2007 (Anlage A180) nochmals um Sachstandsmitteilung bis zum 23.2.2007. Am 22.2.2007 schließlich antwortete Herr Dr. Jadot (Anlage A181) und warf dem Beschwerdeführer u. a. „*inappropriate "threats" with the medical*“ vor, nur weil der Beschwerdeführer zuvor angekündigt hatte, bei erneuter Nichtbeantwortung seiner Anfrage von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Inhaltlich versprach Dr. Jadot eine Klärung und Information des Beschwerdeführers bis zum 2.3.2007, die dann aber ebenfalls nicht erfolgte. Schließlich bedurfte es einer erneuten erfolglosen E-Mail des Beschwerdeführers vom 19.3.2007 (Anlage A182) und der telefonischen Nachfrage, bevor der Beschwerdeführer die Auskunft erhielt, der medizinische Dienst und die Invaliditätskommission hätten die Anerkennung nach Artikel 78 befürwortet und am 16.3.2007 zur Entscheidung an die Kommission nach Brüssel weitergeleitet. Diese, wie gezeigt, rechtswidrig verzögerte Entscheidung steht derzeit noch aus.

A.1.8.4.3. Die Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der beantragten vollständigen Übertragung von Resturlaub aus dem Jahre 2004 nach 2005

230. Bereits am 30.11.2004 und am 27.12.2004 hatte der Beschwerdeführer die Übertragung von 12+26,5=38,5 Tagen ungenutztem Resturlaub aus dem Jahre 2004 nach 2005 beantragt und darauf verwiesen, dass er diesen Urlaub aufgrund seiner dienstbedingten Erkrankung nicht nehmen konnte. Der Antrag wurde nach rechtswidrig verzögerter Behandlung durch ESTAT am 30.5.2005 hinsichtlich der 12 Tage Standardübertragung überschreitenden 26,5 weiteren Tagen abgelehnt. Hiergegen legte der Beschwerdeführer am 4.7.2005 eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts ein, in der er die Urlaubsübertragung und Hilfsweise hilfsweise die Entscheidungsaussetzung bis zur Entscheidung über die Berufsbedingtheit der Erkrankung im Verfahren nach Artikel 73 des Statuts beantragte (Anlage A183). Diese unter dem Aktenzeichen D/561/05 geführte Beschwerde wurde am 25.10.2005 rechtswidrig vollständig, also auch hinsichtlich des Hilfsantrages, zurückgewiesen (Anlage A184). In dieser Beschwerdeablehnung hieß es aber auch:

„Sollte die Anstellungsbehörde einem späteren Antrag des Beschwerdeführers auf Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit stattgeben, so steht es ihm frei, einen neuen Antrag auf Übertragung der verbleibenden Urlaubstage für das Jahr 2004 zu stellen. Nur in diesem Falle wäre es angebracht, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Dienstbezogenheit einer Krankheit impliziert, dass die auf eine solche Krankheit zurückzuführende Nichtausschöpfung des Jahresurlaubs „dienstlichen Gründen“ im Sinne von Anhang V Artikel 4 des Statuts zugeschrieben werden kann.“

231. Auch letztere Aussage ist, da der Antrag auf Anerkennung zu jenem Zeitpunkt bereits seit mehr als sieben Monaten lief, falsch und rechtswidrig. Sie ist es aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass hier zur Gewährleistung eines effektiven und zügigen Verfahrens die Entscheidungsaussetzung und automatische Wiederaufnahme am 8.11.2006, d.h. nach Feststellung der Berufsbedingtheit, geboten war. Stattdessen wurde der Beschwerdeführer in das mit Schreiben vom 22.11.2006 eingeleitete (Anlage A4) neue Verfahren D/664/06 nach Artikel 90 Absatz 1 des Statuts hineingezwungen, in welchem die Kommission den Beschwerdeführer ebenfalls wieder volle vier Monate auf eine, dann auch noch rechtswidrige und falsche, Entscheidung warten ließ (Anlage A8). Dem Beschwerdeführer wurden also, völlig unnötig, durch die auftretenden Zeitverzögerungen zusätzliche Belastungen in der Verfolgung seiner Rechte zugemutet, obwohl auf Grund der Gutachten klar war, dass dies zu weiteren Gesundheitsbelastungen führen werde.

A.1.9. Sonstige rechtswidrige Handlungen der Kommission

232. Neben den zahlreichen bisher explizit aufgeführten rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen hat sich die Kommission, bzw. haben sich ihre Mitarbeiter, noch unzähligen weiteren rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen gegenüber dem Beschwerdeführer schuldig gemacht. Dies geschah z. B. am Telefon durch viele in der Folge nicht eingehaltene Versprechungen, insbesondere was die Information des Beschwerdeführers über bestimmte Sachverhalte zu bestimmten Zeitpunkten angeht. Es geschah auch durch zahlreiche zum Teil recht ausfallende persönliche Vorwürfe, in der Art der zuletzt referierten Anschuldigungen durch Dr. Jadot und schlimmer, nur weil der Beschwerdeführer auf seine Sicht der Dinge hinwies und nicht bereit war, die falschen Rechtsauffassungen und die rechtswidrigen Handlungen der Kommission unwidersprochen hinzunehmen. Ein weiteres immer wiederkehrendes Muster war, dass die Kommission Fristen nicht beachtete oder verlängerte oder zumindest, ohne dass es hierfür einen stichhaltigen Grund gab, bis zum letzten Tage ausschöpfte, und es dann nochmals länger dauerte, bis auch eine deutsche Sprachfassung erhältlich war.

233. Letzteres mögen zum Teil vergleichsweise kleine Rechtswidrigkeiten gewesen sein, die sich noch dazu auch hier nicht mehr genauer darstellen und erst recht nicht beweisen lassen. Fest steht jedoch, dass auch diese kleinen, aber regelmäßigen Nadelstiche ihren Beitrag dazu leisteten und leisten, dass die Gesundheit des Beschwerdeführers weiter beschädigt wird, bestätigen sie doch immer aufs Neue die Ohnmacht und faktische Rechtlosigkeit des Betroffenen gegenüber dem Apparat, und dies obwohl die Kommission eigentlich rechtlich verpflichtet wäre, dem Beschwerdeführer zu helfen, genau aus dieser Situation herauszukommen. In diesem Sinne gilt es abschließend noch auf die weiteren Beschwerdeverfahren hinzuweisen, die beim Europäischen Ombudsmann derzeit anhängig sind und auf die bisher noch nicht eingegangen wurde.

A.1.9.1. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Dokumentenzugang zu Statistiken der Krankenvorsorge vom 14.9.2006 (Ombudsmann 56/2007/PB)

234. Wie üblich wurde auch dieser Antrag (Anlage A185) nach VO 1049/2001 verspätet und rechtswidrig behandelt. Zusätzlich enthielt die Antwort vom 17.10.2006 (Anlage A186) eine rechtswidrige Drohung dahingehend, dass die Verwendung der dort überlassenen Dokumente durch den Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Artikel 19 des Beamtenstatuts bedeuten könnte, der im Verfahren nach VO 1049/2001 unanwendbar ist. Der Antrag des Beschwerdeführers wurde – wie anscheinend üblich – uminterpretiert und er wurde rechtswidrig nur teilweise befriedigt. Die gleichen Muster, verspätete Bescheidung, rechtswidrige Uminterpretation und ansonsten rechtswidrige Zugangsverweigerung, finden sich auch in der vom 10.1.2007 datierenden Bescheidung (Anlage A187) des Zweitantrages vom 22.11.2006 (Anlage A188). Es wird behauptet, dass bestimmte statistische Dokumente nicht vorlägen, obwohl die parallel stattfindende Beantwortung der Parlamentsanfrage P-5444/06 durch Kommissar Kallas (Anlage A189) belegt, dass derartige Dokumente eben doch vorliegen müssen. Zusätzlich wird darin nunmehr die rechtswidrige Auffassung vertreten, Datenbankinhalte und Datenbanken stellten keine Dokumente im Sinne von VO 1049/2001 dar. Die gegen all dies gerichtete Beschwerde beim Ombudsmann (Anlage A190) ist derzeit noch anhängig.

A.1.9.2. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Dokumentenzugang zu Dokumenten der Verwaltungschefs vom 10.12.2006 (Ombudsmann 429/2007/WP)

235. Wie üblich wurde auch dieser Antrag (Anlage A191) nach VO 1049/2001 verspätet und rechtswidrig behandelt. Diesmal blieb jedoch eine Antwort auf den Erstantrag gleich ganz aus und auch auf den Zweitantrag vom 11.1.2007 (Anlage A191) erfolgte eine Reaktion erst, erneut verspätet, am 13.2.2007 (Anlage A192). Selbst zu jenem Zeitpunkt wurde dem Beschwerdeführer aber weder ein einziges der geforderten Dokumente überlassen noch irgendein Rechtfertigungsgrund hierfür unter Berufung auf VO 1049/2001 genannt. In der Folge zeigte sich der Beschwerdeführer dann für eine Lösung zugänglich und kam der Kommission sehr weit entgegen, nur um von dieser dann erneut rechtswidrig behandelt zu werden. Dies indem die Kommission ihre gemachten Versprechungen nicht einhielt, eine CD-Rom ohne Erläuterungen und mit unbekanntem Dateiformat schickte und sich auf Nachfragen viel Zeit ließ, unsubstantiiert mit Kostenübernahmepflichten drohte ohne die betreffenden Dokumente charakterisieren zu wollen und dem Beschwerdeführer außerdem noch in beleidigender Weise „unsachliches“ Vorbringen vorwarf (Anlage A193). Auch diese Ombudsmannbeschwerde (Anlage A164) ist noch anhängig.

A.1.9.3. Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Dokumentenzugang zur Korrespondenz mit dem EDPS vom 28.7.2006 (Ombudsmann 672/2007/WP)

236. Auch dieser Antrag nach VO 1049/2001 (Anlage A194) wurde verspätet und rechtswidrig behandelt. Diesmal dauerte es bis zum 7.9.2006 (Anlage A194) bevor der Beschwerdeführer überhaupt eine Mitteilung, genauer: eine rechtswidrige vollständige Antragsablehnung, der Kommission erhielt. Der hiergegen am 6.9.2006 eingereichte und am 7.9.2006 als eingegangen bestätigte Zweit Antrag (Anlage A195) wurde, erneut extrem verspätet erst am 28.2.2007 (Anlage A196) beschieden. Hier wurden zwar einige Dokumente in der Tat herausgegeben, ansonsten aber war auch dieser Zweitbescheid rechtswidrig da er rechtlich widersprüchliche Ausführungen zur Anwendbarkeit der VO 1049/2001 enthielt, unzulässige Streichungen in den überlassenen Dokumenten vorgenommen wurden und die Existenz anderer Dokumente völlig verschwiegen wurde. Auch diese Ombudsmannbeschwerde (Anlage A197) ist noch anhängig.

A.1.10. Zwischenfazit

237. Die bisher dargestellten Einzelhandlungen belegen ein permanentes, massiv rechtswidriges Verhalten der Kommission, das, wie dargelegt, einem Muster folgt. Es kam der Kommission dabei zwar wahrscheinlich nicht zuförderst darauf an, den Beschwerdeführer oder dessen Gesundheit zu beschädigen, sie hatte ein anderes Ziel. Es ging ihr darum, die rechtswidrigen Handlungen hoher Kommissionsbeamter vor allem beim OPOCE und bei OLAF zu vertuschen. Zur Erreichung dieses Ziels wurde dann jedes Mittel genutzt und es wurde und wird auch die der Kommission seit langem bewusste, fortgesetzte Gesundheitsbeschädigung des Beschwerdeführers billigend in Kauf genommen. Im Rahmen der diversen Vertuschungsaktionen, die auch durch die zuständigen Kommissare gedeckt wurden, wurde dann, wie dargestellt, auch immer wieder versucht, den Beschwerdeführer einzuschüchtern und mürbe zu machen.
238. Rechtlich stellt das Gesamtverhalten der Kommission neben den schon dargestellten vielfachen Verstößen gegen Detailnormen wie die Regelungen zur Krankenvorsorge, den Artikel 255 EG-V, gegen Artikel 8 und 42 der Grundrechtscharta, die Verordnungen 1049/2001 und 45/2001, gegen Art. 24, 25, 26, 26a, 43, 45, 73 und 78 des Beamtenstatuts und gegen die der Konstituierung von OLAF zugrunde liegenden Rechtsakte, vor allem einen fortdauernden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht, gegen das Willkürverbot, gegen den Wortlaut und Geist des Artikels 12 des Beamtenstatuts, gegen das Gebot des Schutzes von Whistleblowern in den Artikeln 22a und 22b des Beamtenstatuts, gegen das Recht auf ein gutes Verwaltungshandeln gemäß Artikel 41 der Grundrechtscharta sowie gegen die Grundrechte auf Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit (Artikel 1 und 3 der Grundrechtscharta) und ein faires Verfahren dar.
239. Angesichts der ständigen Wiederholung und der Schwere des illegalen Verhaltens der Kommission kann es dabei letztlich für diese Bewertung des Gesamtverhaltens auch keine Rolle mehr spielen, ob die Kommission sich in dem einen oder anderen Einzelfall letztlich doch gerade noch rechtmäßig verhalten haben sollte. Genauso wenig kann es darauf ankommen, ob es dem Beschwerdeführer gelingt, jeden Einzelvorwurf jenseits der in den Anlagen beigefügten Dokumente haarklein zu beweisen, denn die genaue Ermittlung des Sachverhaltes hat ja, wie gezeigt, der Kommission, insbesondere OLAF und IDOC, obliegen und diese kann sich nunmehr nicht auf Beweislücken berufen, da sie selbst ihre diesbezüglichen Pflichten zur Beweiserhebung ja auf das Größte vernachlässigt hat.

A.2. Der Schaden des Beschwerdeführers

240. Der hier streitgegenständliche Antrag Nr. 4 bezieht sich auf den materiellen und immateriellen Schaden, der dem Beschwerdeführer durch die soeben dargestellten rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Kommission zugefügt wurde. Geltend gemacht wird, insoweit zunächst jedoch nur exemplarisch, eine Schadensersatzzahlung für die Monate November und Dezember 2006. Dies erklärt sich neben prozessökonomischen Erwägungen vor allem aus der noch ausstehenden Konsolidierung des Gesundheitszustandes, der Fortdauer der rechtswidrigen Handlungen und der Ungewissheit über eventuelle Zahlungen der Kommission nach Artikel 73 und Artikel 78 des Beamtenstatuts (jenseits der nunmehr übernommenen reinen Behandlungskosten). Der Beschwerdeführer behält sich die spätere Geltendmachung von Schadensersatzforderungen für andere, frühere oder spätere Zeiträume explizit vor und verweist insoweit auch auf seine Anträge Nr. 2a und 2b. Für die Monate November 2006 und Dezember 2006 beziffert der Beschwerdeführer seinen materiellen und immateriellen Schaden auf monatlich mindestens 5.000,- EUR, den hier geltend gemachten Gesamtschaden somit auf insgesamt mindestens 10.000,- EUR.

A.2.1. Materieller Schaden

241. Der materielle Schaden des Beschwerdeführers besteht zuvörderst in der Differenz zwischen den monatlichen Besoldungszahlungen, die er in den Monaten November und Dezember 2006 erhalten hätte, wenn er seine Karriere im aktiven Dienst ohne die dargestellten rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen der Kommission fortgesetzt hätte, und den Pensionszahlungen, die er für jene Monate tatsächlich erhalten hat.

242. Der Beschwerdeführer verzichtet an dieser Stelle auf eine genaue Berechnung dieser Differenz, da diese der Kommission bekannt bzw. für diese leicht feststellbar ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Beschwerdeführer normalerweise zum 1. Mai 2006 um eine Dienstaltersstufe vorgerückt wäre, und dass er, bei normalem Karriereverlauf, insbesondere wenn sich die Kommission rechtmäßig verhalten und seine Verdienste bei der Ausübung seiner Tätigkeit, aber auch im Rahmen der Aufdeckung der OPOCE-Unregelmäßigkeiten gewürdigt hätte, bis November 2006 auch befördert worden wäre.

243. Ein weiterer materieller Schaden ist dem Beschwerdeführer dadurch entstanden, dass ihm nunmehr regelmäßig Kosten im Rahmen der Wahrung seiner Rechte und der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen das fortgesetzt rechtswidrige Verhalten der Kommission entstehen. Diese Kosten, z.B. für Recherche, Kommunikation, Computernutzung u. a. m. werden pauschal mit monatlich 50,- EUR angesetzt.

A.2.2. Immaterieller Schaden

244. Der immaterielle Schaden des Beschwerdeführers ergibt sich zuvörderst aus den bei ihm eingetretenen psychischen Gesundheitsschädigungen. Diese sind durch die vielfältigen ärztlichen Stellungnahmen im Einzelnen belegt und bestehen, wie sich aus dem letzten Gutachten von Dr. Pastors (der auf IDOC-10: F32.1 und F43.2 verweist) ergibt, derzeit, wie auch im streitgegenständlichen Zeitraum November und Dezember 2006, fort.

245. Der immaterielle Schaden besteht auch in der ständigen Ungewissheit und Verunsicherung, welcher der Beschwerdeführer durch die diversen Verfahrensfehler, Falschauskünfte und Verfahrensverzögerungen der Kommission ausgesetzt ist.

246. Hinweisen möchte der Beschwerdeführer darüber hinaus auch auf die psychosomatischen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit, die nur in einigen der ärztlichen Stellungnahmen, nämlich jenen der Dres. Hirsch (Anlage A148), Köllner (Anlage A9e) und Legeler (Anlage A9b) explizit erwähnt werden. Neben regelmäßigen schmerzhaften Verspannungen betrifft dies vor allem die von Herrn Dr. Köllner als „*Tickartige Zuckungen im Bereich des li. Auges*“ beschriebenen Symptome, die mittlerweile chronisch sind und zu einem Zusammenziehen des gesamten linken Augenbereichs führen, dem auch eine entstellende Wirkung im Sinne des Artikels 14 der Regelungen zukommt. Jedenfalls ist der Beschwerdeführer schon mehrfach von Dritten darauf angesprochen worden, was denn mit seinem linken Auge nicht in Ordnung sei. Gerade in Stresssituationen, in denen dieses Phänomen verstärkt auftritt, fühlt sich der Beschwerdeführer so zusätzlich unter Druck gesetzt, da man ihm seine Belastung dann förmlich ansehen kann, was ihn auch in seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt.
247. Zusätzlich zur unmittelbaren Beeinträchtigung seiner Gesundheit hat der Beschwerdeführer aber auch noch weitere immaterielle Schäden erlitten, insbesondere ist er in seiner Lebensgestaltung und seinen Aussichten auf eine Karriere massiv beeinträchtigt worden. In der Folge der geschilderten Umstände kam es auch zum Verlust des eigenen Hauses, zum Ende seiner langjährigen Beziehung und zur Trennung von seinen Kindern, worunter der Beschwerdeführer ebenso leidet wie seine Kinder. Auch deren diesbezüglicher immaterieller Schaden wird hier explizit mit geltend gemacht. Hinsichtlich der entgangenen Karriere ist, über den rein materiellen Ausgleich der finanziellen Verluste hinaus, beim Umfange der Schadensersatzzumessung zu berücksichtigen, dass dies gerade für den – wie aus den ärztlichen Gutachten belegt – sehr leistungsorientierten Beschwerdeführer eine besondere Beeinträchtigung darstellt, mit der auch ein erheblicher Verlust an Selbstachtung und sozialem Status einhergeht.
248. Außerdem ist bei der Schadensersatzzumessung auch der entstandene Ehrverlust des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer steht auf Grund der diversen Äußerungen der Kommission im Kollegenkreis und auch gegenüber Dritten jetzt zu Unrecht als notorischer Unruhestifter dar, statt als pflichtbewusster Beamter mit Zivilcourage, der sich um die Wahrung der öffentlichen Finanzen verdient gemacht hat, wie er es bei rechtmäßigem Vorgehen der Kommission und von OLAF tun würde.
249. Schließlich ist bei der Schadensersatzzumessung zu berücksichtigen, dass die Kommission vorsätzlich gehandelt hat und dass der Fall des Beschwerdeführers sich insoweit deutlich von typischen Berufskrankheiten und Berufsunfällen mit Dauerfolgen, bei denen eine Entschädigungszahlung nach Artikel 73 des Status ausreichen mag, unterscheidet. Bei jeder einzelnen der dargestellten Handlungen und Unterlassungen hatte die Kommission die freie Wahl, sich für die Wahrung des Rechts und für die Gesundheit des Beschwerdeführers oder für die Fortsetzung ihrer rechtswidrigen (Informations-)Unterdrückungs-, Einschüchterungs- und Vertuschungspraxis, für den Beschwerdeführer oder für die, teils möglicherweise kriminell, jedenfalls rechtswidrig handelnden, anderen zumeist hierarchisch höher stehenden Mitarbeiter zu entscheiden. Sie hat diese Entscheidung getroffen: Bisher leider immer zuungunsten des Beschwerdeführers. Dabei hat sie spätestens ab der Krankmeldung vom 2.3.2004 auch stets bewusst in Kauf genommen, dass sich diese Entscheidung weiterhin nachteilig auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers auswirkt. Sie tut dies bis heute, oder um mit den Worten von Dr. Pastors (Anlage A9g) zu sprechen: „*Ein solches Abwarten und weiter so käme vielmehr einer bewussten Gesundheitsschädigung des Patienten gleich.*“ Es bedarf demnach einer Schadensersatzzahlung, die auch dieses

besondere Satisfaktionsinteresse berücksichtigt und hoch genug ist, die Kommission zukünftig von ähnlichem Verhalten abzuschrecken.

A.3. Die Kausalität zwischen Rechtswidrigkeit und Schaden

250. Sämtliche eingetretenen und hier geltend gemachten Schäden wären nicht entstanden, wenn der Beschwerdeführer nicht fortgesetzt dem vielfältigen dargestellten rechtswidrigen Handeln und Unterlassen der Kommission bzw. der Kommissionsmitarbeiter ausgesetzt gewesen wäre. Die rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen sind daher für die Schäden kausal. Bestätigt wird dies nicht zuletzt auch durch sämtliche vorliegenden ärztlichen Gutachten und auch durch die Kommissionsentscheidung vom 8.11.2006.
251. Dabei kann es keine Rolle spielen, dass diese Gutachten sich z. T. nur auf einzelne Aspekte oder frühere Zeiträume bezogen. Denn sowohl die vielfältigen rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen, als auch die dadurch verursachte Krankheitsgeschichte bilden einen einzigen kausal verknüpften Lebenssachverhalt. Wie beim Mobbing – wobei es dahinstehen kann, ob man diesen Begriff hier als solchen unmittelbar oder analog anwendet – kommt es gerade darauf an, dass sich aus der Systematik und der stetigen Wiederholung von Beeinträchtigungen eine die Summe der Einzelbeeinträchtigungen übersteigende Gesamtbeeinträchtigung ergibt, die auch dann bestehen bliebe, wenn einzelne der dargestellten Handlungen und Unterlassungen nicht rechtswidrig gewesen wären, sich aber aus der Sicht des Beschwerdeführers (z. B. aufgrund der ihm vorenthaltenen Informationen) als rechtswidrig darstellen mussten.
252. Schließlich wird die Kausalität auch nicht durch den vor Einsetzen der geschilderten Umstände bestehenden Zustand des Beschwerdeführers beeinträchtigt. Wie Herr Dr. Pastors zutreffend ausführt, kann nämlich „*nicht von einer vorbestehenden Erkrankung ausgegangen werden*“ und selbst die Dres. Helmer und Hirsch, die dies zu Unrecht tun, gehen ja ebenfalls von der Kausalität der geschilderten Umstände für den dargestellten Schaden aus. Vor dem Einsetzen der Ereigniskette war der Beschwerdeführer ein, bis auf sein Übergewicht, gesunder, in glücklichen Familienverhältnissen lebender, motivierter, dienst-, erwerbs- und hoch leistungsfähiger Beamter, der kurz zuvor noch befördert worden war. Jetzt ist er all dessen durch die Kommission beraubt worden.
253. Der Anspruch Nr. 4 auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 10.000,- EUR, für die Monate November und Dezember 2006, ist demnach begründet.

B. Zum Antrag Nr. 1:

254. Auch dieser Antrag auf Schadensersatz nach Artikel 288 Absatz 2 EGV genügt den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung, da er sich ebenfalls auf eine rechtswidrige Handlung bzw. rechtswidrige Unterlassungen eines Gemeinschaftsorgans, nämlich der Kommission und der für sie handelnden Personen stützt, ein Schaden eingetreten ist und zwischen der Handlung/Unterlassung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. Der mit Antrag Nr. 1 geltend gemachte Anspruch unterscheidet sich von dem soeben dargestellten Antrag Nr. 4 dahingehend, dass er sich auf einen anderen – früheren – Zeitraum bezieht und im Umfange auch auf einen Teilaspekt der zu Nr. 4 dargestellten rechtswidrigen Handlungen und Schädigungen begrenzt ist.
255. Entgegen der von Herrn Promelle in seinem streitgegenständigen Ablehnungsschreiben vom 26.2.2007 (Anlage A7) vertretenen Auffassung, wird der vorliegende Antrag auch

nicht dadurch ausgeschlossen, dass seiner Meinung nach das „*Anerkennungsverfahren offensichtlich noch nicht endgültig abgeschlossen*“ ist. Selbst wenn dem so wäre, was aber auch die Frage nach der Entscheidung über die Anerkennung vom 8.11.2006 aufwirft, ist der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens nämlich völlig eigenständig und vom Ausgang des Hauptverfahrens unabhängig. Er ist auf die durch die Verzögerung entstandene Ungewissheit und Verunsicherung und auf die dadurch verursachten Schädigungen bezogen, die bei einer rechtzeitigen Entscheidung eben vermieden worden wären. Er bestünde selbst dann, wenn der Hauptanspruch nicht bestünde. Richtig ist allenfalls, dass dieser für neue Zeiträume bis zum Verfahrensabschluss ebenfalls entsteht. Die hier wahrgenommene Möglichkeit der Geltendmachung für bereits abgeschlossene Zeiträume bleibt davon aber unberührt.

B.1. Die rechtswidrigen Handlungen/Unterlassungen der Kommission

256. Im Rahmen dieses Antrages stehen die Vorkommnisse im Mittelpunkt, die sich auf die Verzögerung der Bescheidung des Antrages des Beschwerdeführers vom 7.3.2005 auf Anerkennung seiner Erkrankung als Berufskrankheit beziehen. Die damit zusammenhängenden Umstände und die rechtswidrigen Handlungen bzw. Unterlassungen der Kommission wurden oben bereits eingehend dargestellt, es kann hier daher voll auf die Ausführungen zur Rechtswidrigkeit und Verzögerung des Anerkennungsverfahrens nach Artikel 73 des Statuts, insbesondere im Gliederungspunkt A.1.8.3. verwiesen werden. Dabei ist entsprechend den Ausführungen in den Gliederungspunkten A.1.8.4.2. und A.1.8.4.3. zu berücksichtigen, dass mit jener Verzögerung auch im hier streitgegenständlichen Monatszeitraum die Verzögerung im selbständigen Anerkennungsverfahren nach Artikel 78 des Statuts und hinsichtlich der Frage der Urlaubsanspruchsübertragung einherging. Rechtswidrige Handlungen bzw. Unterlassungen der Kommission liegen demnach vor.

B.2. Der Schaden

257. Mit Antrag Nr. 1 wird unabhängig davon, dass auch in jenem Monatszeitraum die unter A.2. dargestellten Schäden weitgehend bereits vorlagen, lediglich ein Teil dieser Schäden, und zwar der zusätzliche immaterielle und moralischen Verzögerungsschaden des Beschwerdeführeres für den Zeitraum vom 8.9.2006 bis zum 7.10.2006, also für den neunzehnten Monat der Bearbeitung seines Antrages vom 7.3.2005, eingefordert. Dabei behält sich der Beschwerdeführer auch für jenen Zeitraum die Geltendmachung weitergehender (nicht-verzögerungsbezogener) Schadensersatzansprüche explizit vor.
258. Der Antrag Nr. 1 wurde unter Berufung auf Artikel 90 Absatz 1 des Statuts ursprünglich bereits am 16.10.2006 gestellt (Anlage A1) und knüpft an die vom Gericht 1. Instanz im Urteil vom 11.4.2006 in der Rechtssache T-394/03 (Angeletti/Kommission) herausgearbeitete Pflicht der Kommission, das Verfahren zur Anerkennung der Berufsbedingtheit einer Erkrankung in angemessener Zeit zu betreiben und abzuschließen, an. Die Forderung eines erhöhten Schadensersatzes gegenüber der in jenem Urteil zugesprochenen Summen rechtfertigt sich daraus, dass die Kommission auch nach dem Urteil Angeletti keine Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung im Verfahren des Beschwerdeführers ergriffen hat, dass der Beschwerdeführer hier seinerseits stets bemüht war, eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, und die Kommission dies mit allen Mitteln vereitelte, sowie aus der Tatsache, dass sich die Kommission dank der entsprechenden Ausführungen von Frau Dr. Legeler (Anlage A9b), spätestens aber nach Erhalt der ärztlichen Stellungnahme von Dr. Wellershoff

(Anlage A9f) darüber im Klaren war, dass hier nicht nur eine normale, sondern eine beschleunigte Entscheidung geboten war, um weitere Gesundheitsbeschädigungen des Beschwerdeführers zu vermeiden. Außerdem hatte sie bereits zu Beginn des hier streitgegenständlichen Zeitraumes das Gutachten von Dr. Helmer schon seit mehr als zwei Monaten in Händen, ohne eine Entscheidung getroffen, oder auch nur den Beschwerdeführer über eine bald bevorstehende Entscheidung unterrichtet zu haben. Im übrigen wird hinsichtlich des Umfangs des immateriellen und moralischen Schadens des Beschwerdeführers auf die Ausführungen oben, sowie auf die Stellungnahme von Dr. Wellershoff verwiesen.

B.3. Die Kausalität

259. Eben jene Stellungnahme belegt im übrigen auch die Kausalität der rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen und der dadurch verursachten Verzögerungen für den immateriellen bzw. moralischen Schaden, dessen Ersatz der Beschwerdeführer mit dem Antrag Nr.1 somit zu Recht geltend macht.

C. Zu den Anträgen Nr. 2a und 2b:

260. Mit dem unmittelbar nach Erhalt des Bescheides vom 8.11.2006 gestellten Antrag Nr. 2a (Anlage A2), der in nur leicht ausgeweiteter Form später nochmals im Antrag Nr. 2b (Anlage A3) präzisiert wurde, verfolgt der Beschwerdeführer das Ziel, den gesamten Streit mit der Kommission umfassend und möglichst schnell und gerecht im gegenseitigen Einverständnis beizulegen. Diese Hoffnung hatte der Beschwerdeführer zu jenem Zeitpunkt insbesondere deshalb, weil die Kommission mit dem Bescheid vom 8.11.2006 erstmals zumindest eine Mitverantwortung an der Situation des Beschwerdeführers eingeräumt hatte. Die vorgeschlagene Mediation erscheint dem diesbezüglich aus anderem Zusammenhang erfahrenen Beschwerdeführer als geeignetes Mittel, jedoch mag die Kommission auch gerne andere umfassende Konfliktlösungsinitiativen ergreifen. Umso enttäuschter war der Beschwerdeführer, als er die entsprechende Ablehnung seiner Anträge seitens der Kommission durch die Schreiben vom 12.1.2007 (Anlage A5) und in der Folge auch das, dem Beschwerdeführer erst am 17.1.2007 zugegangene, Schreiben vom 19.12.2006 (Anlage A6) erhielt.
261. Diese Ablehnungen sind rechtswidrig, da sie die entsprechenden Handlungspflichten der Kommission verkennen, die sich vorliegend aus der, im Artikel 24 des Statuts teilkodifizierten allgemeinen Fürsorgepflicht ergeben. Im Urteil des Gerichts 1. Instanz vom 16.7.1998 in der Rechtssache T-93/96 heißt es in Rn. 83 hierzu:

„Nach ständiger Rechtsprechung spiegelt die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten wider, das das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und den öffentlichen Bediensteten geschaffen hat. Diese Pflicht gebietet es insbesondere, daß die Behörde bei einer Entscheidung über die Stellung eines Beamten sämtliche Umstände berücksichtigt, die geeignet sind, ihre Entscheidung zu beeinflussen, und daß sie dabei nicht nur dem dienstlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung trägt (Urteil des Gerichtshofes vom 23. Oktober 1986 in der Rechtssache 321/85, Schwiering/Rechnungshof, Slg. 1986, 3199, Randnr. 18; Urteile des Gerichts vom 16. März 1993 in den verbundenen Rechtssachen T-33/89 und T-74/89, Blackmann/Parlament, Slg. 1993, II-249, Randnr.

96, Kyrpitsis/WSA, oben angeführt in Randnr. 39, Randnr. 52, und Petit-Laurent/Kommission, zitiert in Randnr. 70, Randnr. 75).“

262. Angesichts der Vielzahl der ohnehin bereits anhängigen Verfahren und deren Dauer, der dafür seitens des Beschwerdeführers, aber auch seitens der Kommission aufgewendeten und wahrscheinlich noch aufzuwendenden Ressourcen, des Entstehens immer neuer Streitgegenstände, vor allem aber angesichts der klaren und eindeutigen Handlungsaufforderungen in den diversen ärztlichen Stellungnahmen war und ist es hier geboten, dass die Kommission den Einsatz alternativer Konfliktlösungsstrategien, deren Leistungsfähigkeit sie selbst in öffentlichen Statements (vgl. z.B. KOM/2004/0718 endg. – COD 2004/0251 – Anlage A198) immer wieder betont, zumindest ernsthaft in Erwägung zieht und dem Beschwerdeführer ein entsprechendes Angebot zum Dialog unterbreitet. In KOM/2004/0718 endg. heißt es über die Vorteile der Mediation:

„Der Wert des verstärkten Rückgriffs auf Mediation ergibt sich primär aus den Vorteilen dieses Streitschlichtungsverfahrens: Es handelt sich dabei um eine schnellere, einfachere und kostengünstigere Möglichkeit der Streitschlichtung, bei der breiter gefasste Interessen der Vertragsparteien berücksichtigt werden können und die Chance auf Erzielung einer Vereinbarung, die freiwillig eingehalten wird und ein freundschaftliches und dauerhaftes Verhältnis zwischen den Parteien bewahrt, größer ist. Nach Ansicht der Kommission verfügt die Mediation über ungenütztes Potenzial als Streitschlichtungsverfahren und Möglichkeit des Zugangs zum Recht für Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmer.“

263. Wie die bereits oben zitierten Aussagen von Dr. Legeler und Dr. Pastors zeigen, trägt auch das diesbezügliche Unterlassen der Kommission weiter zur Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers bei. Es ist für diesen eine schier unendliche Qual, sich immer wieder aufs Neue zu Verfahrensdetails im Unterverfahren XYZ äußern und den rechtswidrigen und falschen Äußerungen der Kommission entgegentreten zu müssen. Quälend ist es für den Beschwerdeführer auch, diese Beschwerde in monatelanger Arbeit erstellen und sich dabei immer wieder aufs Neue mit den Umständen des Falles beschäftigen und all die belastenden Situationen Tag und Nacht erneut durchleben und durchfühlen zu müssen. Es vergeht kein Tag, ja kaum eine Stunde, in der sich der Beschwerdeführer gedanklich nicht mit den hier geschilderten Vorkommnissen beschäftigt. Er will dies nicht und es gibt nur eine einzige Sache, die er noch weniger will und kann: aufzugeben.
264. Letzteres würde bedeuten, sich der Willkür der Macht der Kommission zu ergeben und käme einer vollständigen Selbstverleugnung gleich. Dieser Teufelskreis lässt sich aber nicht durch Abwarten und weiter so, sondern nur dann durchbrechen, wenn die Kommission endlich einmal auf den Beschwerdeführer zugeht und sich um eine gemeinsame Lösung bemüht, die aus derzeitiger Sicht des Beschwerdeführers nur in einer vollständigen dauerhaften Trennung und einverständlicher Auflösung des Beamtenverhältnisses bei entsprechendem finanziellen Ausgleich bestehen kann.
265. Stattdessen wischt die Kommission mit den genannten Ablehnungsschreiben die Anträge des Beschwerdeführers achtlos und mit offensichtlich unhaltbarer Begründung vom Tisch, ja sie verbindet dies sogar mit einem neuen Angriff ihrerseits durch die Worte: *„Your request seems somewhat contradictory. You seem to be threatening the Commission with continued litigation while at the same time asking to settle matters amicably“*. Abgesehen davon, dass das Wort *“threatening“* dem Beschwerdeführer hier zu Unrecht, und in einer der Fürsorgepflicht nicht gerecht werdenden Weise, eine Drohung unterstellt, nur weil dieser zuvor darauf hingewiesen hatte, dass er nötigenfalls

die Wahrung seiner Rechte auch gerichtlich weiterverfolgen würde, ist es auch völlig absurd, das Verhalten des Beschwerdeführers als widersprüchlich zu bezeichnen. Dessen Standpunkt ist klar und eindeutig und lautet: „*Ich möchte eine einverständliche Lösung. Wenn Sie, die Verantwortlichen der Kommission dies auch wollen, dann lassen Sie uns, am besten unter Einschaltung eines neutralen Dritten, danach suchen. Ansonsten muss ich, obwohl ich dies eigentlich nicht will, weiter den Rechtsweg beschreiten*“.

266. Diese Einstellung ist geradezu typisch für den Ausgangspunkt alternativer Konfliktlösungsstrategien. Widersprüchlich ist vielmehr allenfalls die nachfolgende Äußerung der Kommission: „*I understand that if any of the Court cases lend themselves to a settlement, the Court is empowered to propose it to the parties. I consider that as these matters are now before the Court and other authorities, issues of settlement would be best dealt with in that context.*“ Mit dieser Aussage verkennt die Kommission die Rolle des in Artikel 90 des Statuts geregelten Vorverfahrens, das ja gerade eine außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen soll, um die es dem Beschwerdeführer hier letztlich geht. Denn wenn im gerichtlichen Verfahren auf einmal eine einvernehmliche Lösung möglich sein sollte, hätte diese im vorgerichtlichen Verfahren, allein schon zur Entlastung des Gerichts, auch zumindest gesucht und wahrscheinlich auch gefunden werden können.
267. Die Ablehnung der Anträge Nr. 2a und 2b war demnach rechtswidrig, den Anträgen ist nunmehr durch Durchführung eines Konfliktlösungsverfahrens stattzugeben.

D. Zu Antrag Nr. 3:

268. Mit diesem Antrag begehrt der Beschwerdeführer die Zahlung eines Vorschusses nach Artikel 20 Absatz 3 der gemeinsamen Regelungen zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten. Seine Begründetheit ergibt sich aus Artikel 20 Absatz 3 der Regelungen, dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und auch aus der der Kommission obliegenden Fürsorgepflicht.
269. Artikel 20 der Regelungen betrifft den Fall, in welchem eine Entscheidung über den endgültigen Invaliditätsgrad mangels Konsolidierung noch nicht getroffen werden kann. Zumindest die Kommission beruft sich ja darauf, dass es sich hier genauso verhält – obwohl sie sich auch insoweit, wie bereits gezeigt, nicht an das entsprechende Feststellungsverfahren gehalten hat. Dies hat zur Konsequenz, dass die endgültige Leistung nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b) bzw. c) des Statuts nicht erfolgt, der betroffene Beamte also zumindest zeitweise ohne jede Leistung dasteht, obwohl eine berufsbedingte Erkrankung vorliegt und obwohl auch eine – nur im Grade noch nicht endgültig feststellbare – Invalidität vorliegt. Dieser Problematik hat sich der Regelungsgeber in Artikel 20 Absatz 3 angenommen, wozu er nach dem Grundsatz der Fürsorgepflicht auch verpflichtet war, und eine Vorschussregelung zur Überbrückung dieser Zeit der noch nicht erfolgten Konsolidierung eingefügt, welche die Kommission vorliegend, sowohl in ihrem Bescheid vom 8.11.2006, als auch in den diesen zu Grunde liegenden Gutachten, ja sogar auf den expliziten Antrag vom 22.12.2006 (Anlage A3) hin, völlig ignoriert hat.
270. Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit ist laut Artikel 20 Absatz 3 der Regelungen, dass Grund zu der Annahme besteht, „*dass der Invaliditätsgrad mindestens 20 v. H. beträgt*“. Dieser Grund ist vorliegend vorhanden. Er ergibt sich dabei sowohl aus dem bekannten Umfang der Erkrankung, den weitgehend negativen Entwicklungsprognosen,

als auch aus der Tatsache, dass selbst die Kommission den Beschwerdeführer parallel ja dauerhaft (und nicht wie es im Gutachten von Dr. Hirsch fälschlich heißt: „*provisorisch*“) invalidisiert hat. Dies bezeugt nach Artikel 78 des Statuts ja gerade, dass der Beschwerdeführer „*dauernd voll dienstunfähig geworden ist*“. Auch Artikel 14 der Regelungen, der auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abstellt, bestätigt dies, da eine vollständige Dienstunfähigkeit, auch wenn diese Begriffe nicht deckungsgleich sind, in der Regel, und auch im konkreten Falle des Beschwerdeführers, auch mit einer Erwerbsminderung von über 20 v. H. einhergeht. Schließlich geht auch Dr. Pastors (Anlage A9g) davon aus, dass selbst bei positiver Reaktion der Kommission bestenfalls eine „*Stabilisierung des derzeitigen Zustandes*“, aber wohl keine Heilung des Beschwerdeführers erreicht werden kann („*Angesichts der, durch den bereits seit mehreren Jahren andauernden Konflikt bei Herrn Strack bereits entstandenen, psychischen und psychosomatischen Schädigungen*“). Demnach hätte die Kommission hier eine positive Entscheidung i. S. v. Artikel 20 Absatz 3 der Regelungen treffen müssen, der entsprechende Antrag Nr. 3 ist begründet.

271. Außerdem hätte hier seitens der Kommission auch die Besonderheit des Falles berücksichtigt werden müssen, und zwar, dass die Konsolidierung durch das immer aufs Neue wieder rechtswidrige Verhalten der Kommission und die Konfliktsituation aufgeschoben und verhindert wird, und dass es daher sowohl medizinisch – wie dies im Gutachten von Dr. Pastors klar ausgeführt wird – als auch juristisch – auf Grund der Fürsorgepflicht – geboten ist, dass die Kommission prüft, welche Maßnahmen sie zur Konfliktminderung und damit zur Förderung der baldigen Konsolidierung des Beschwerdeführers unternehmen kann. Gerade die Zahlung eines Vorschusses, sei es direkt auf der Basis von Artikel 20 Absatz 3 oder in dessen analoger Anwendung stellt hier aber eine solche Maßnahme dar, wobei eventuell auch die Möglichkeit der vorläufigen Zahlung einer Leibrente analog zu Artikel 13 – mit der sich der Beschwerdeführer durchaus einverstanden erklären könnte – als weitere Möglichkeit in Betracht käme, von der Kommission aber ebenso wenig in Betracht gezogen wurde.
272. Schließlich stellt sich, auf Grund der Besonderheiten des Falles, aber auch die Frage, ob der Kommission vorliegend die Berufung auf eine Nichtkonsolidierung nicht ohnehin als rechtsmissbräuchlich verwehrt werden muss. Es ist mit den grundlegenden Prinzipien der europäischen Rechtsordnung und insbesondere dem Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit schlechterdings unvereinbar, wenn jemand, der die Gesundheit eines anderen permanent durch rechtswidrige Taten schädigt, es in der Hand hat, die Zahlung von Ersatzleistungen dadurch hinauszuschieben, dass er seine Schädigungen weiter fortsetzt. Genau darauf läuft die Rechtsauffassung der Kommission – keine Ersatzleistung ohne Konsolidierung – dank der tatsächlichen Umstände des Falles – keine Konsolidierung ohne rechtmäßiges Verhalten der Kommission – hier aber hinaus. Dieser massive Grundrechtsverstoß und Wertungswiderspruch kann hier nur durch die Anwendung von Artikel 20 Absatz 3 und die Festsetzung einer Entschädigungsvorschusszahlung aufgehoben werden.

E. Zu Antrag Nr. 5:

273. Mit diesem Antrag begehrt der Beschwerdeführer „*wiederholt und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sofortigen und umfassenden Zugang zu allen bei der Kommission über mich verfügbaren Daten und Dokumenten, insbesondere jenen im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren.*“ Die Antwort der Kommission hierauf in ihrem Schreiben vom 12.1.2007 (Anlage A5) kann nur als erneuter Affront gewertet

werden, wenn es dort heißt: „*Wie Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt wurde, sind Sie gehalten zu präzisieren, zu welchen Unterlagen Sie Zugang haben möchten (Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001).*“

274. Der Affront besteht dabei erstens darin, dass die Kommission sich hier ihrerseits auf VO 1049/2001 beruft, deren Anwendbarkeit sie parallel in den diversen Verfahren beim Ombudsmann bestreitet. Zweitens darin, dass der Kommission eben aufgrund jener Verfahren und der vielfältigen Anträge des Beschwerdeführers bereits ganz präzise bekannt ist, was der Beschwerdeführer begehrt, und zwar insbesondere, zum aktuellen Zeitpunkt und in der aktuellen Fassung (was die Ablehnung des Antrages als bereits behandelt ausschließt), die Übermittlung von vollständigen, vorzugsweise elektronischen, Kopien und hilfsweise die vollständige Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Anfertigung von Abschriften und Notizen in:

- seine ordnungsgemäße Personalakte, die den Anforderungen von Artikel 26 des Statuts entspricht, und sämtliche dazu geführten – auch elektronischen (wie Sysper 2) – Paralleldossiers ;
- sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den Verfahren und Entscheidungen über seine Beurteilung und Beförderungen seit 1.1.2002;
- die OLAF Akten zum Verfahren OF/2002/0356;
- die Akte im Verfahren zur Behandlung seines Antrages vom 7.3.2005;
- den Bericht von IDOC in jenem Verfahren, die jenem zugrunde liegende IDOC-Akte und sämtliche weiter bei IDOC vorliegenden Unterlagen, die den Beschwerdeführer betreffen oder bezeichnen;
- seine medizinische Akte, wobei die Kommission auch deren Lesbarkeit sicherzustellen hat;
- sämtliche weitere über ihn vorliegenden medizinischen Unterlagen, Gutachten und ähnliches;
- sämtliche weitere mit den in dieser Beschwerde geschilderten Umständen und/oder Einzelverfahren, also auch den Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann und dem EDPS, in Zusammenhang stehenden Akten, Unterlagen und Schriftwechsel, die bei der Kommission vorliegen.

275. Wenn dies der Kommission immer noch nicht präzise genug sein sollte, wovon der Beschwerdeführer allerdings nicht ausgeht, so wäre dies darauf zurückzuführen, dass die Kommission ihrer Pflicht nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 der VO 1049/2001 zur Mithilfe und informellen Beratung bisher nicht nachgekommen ist.

276. Die Begründetheit des Antrages ergibt sich aus den Regelungen des Beamtenstatuts, dem Datenschutzrecht insbesondere VO 45/2001 aus Artikel 255 EG und aus VO 1049/2001, die hier alle parallel anwendbar sind und sich eben nicht gegenseitig ausschließen.

F. Zu Antrag Nr. 6:

277. Mit diesem Antrag begehrt der Beschwerdeführer „*die Entscheidung im Beschwerdeverfahren R/561/05 aufzuheben und ihm nach Wiedereröffnung des damaligen Antragsverfahrens die Übertragung von weiteren 26,5 Tagen Resturlaub aus dem Jahr 2004 in das Jahr 2005 zu genehmigen, und die entsprechende*

Ausgleichszahlung in Höhe von 26,5/30 der monatlichen Dienstbezüge auszuführen, hilfsweise ihm Schadensersatz in Höhe dieser Ausgleichszahlung auszuführen.“

278. Die Begründetheit des Antrages ergibt sich daraus, dass vorliegend sämtliche Voraussetzungen für die Übertragung auch dieses Resturlaubs vorliegen. Der zugrunde liegende Sachverhalt und die Beachtung der formalen Voraussetzungen wurde bereits oben im Gliederungspunkt A.1.8.4.3 dargelegt.
279. Was die materiellen Voraussetzungen angeht, so ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs V des Beamtenstatuts, dass ein Beamter, der aus Gründen, die „auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubes genommen“ hat, den nicht genommenen Teil in das nächste Jahr übertragen lassen kann. In Verbindung mit der Regelung in Absatz 2 des gleichen Artikels führt dies für den Beschwerdeführer dazu, dass ihm nach Übertragung der weiteren 26,5 Tage Resturlaub aus dem Jahr 2004 nach 2005 ein Ausgleichsbetrag von weiteren 26,5/30 seiner monatlichen Dienstbezüge zusteht.
280. Unter (nicht einmal korrekt Bezug nehmenden) Verweis auf das Urteil des Gerichts 1. Instanz vom 9.6.2005 in der Rechtssache T-80/04 (Castets/Kommission) stellt sich die Kommission nunmehr im Schreiben vom 15.3.2007 (Anlage A8) fälschlicher Weise auf den Standpunkt, dass sich aus eben jenem Urteil ergäbe, dass eine Übertragung nur in Betracht komme, wenn der betroffene Beamte arbeitsfähig war, zur Arbeit verpflichtet werden konnte und somit verhindert war, seinen Urlaub zu nehmen. Diese Voraussetzungen lägen aber beim Beschwerdeführer nicht vor.
281. Hierzu ist anzumerken, dass Anhang V Artikel 4 Absatz 1 des Beamtenstatuts überhaupt nicht von einer Verhinderung durch die tatsächliche Ausübung von Arbeit spricht, sondern „von Gründen die ... auf den Dienst zurückzuführen sind“. Nur dieses Kriterium ist hier also anzuwenden. Hierauf stellt letztlich auch das Urteil in der Rechtssache Castets, ebenso wie die dort zitierte weitere Rechtsprechung ab, indem es zu dem Schluss kommt, dass eine Abwesenheit aus Krankheit normalerweise keinen derartigen dienstlichen Grund darstellt. Dem ist für den dort entschiedenen Fall einer nicht berufsbedingten Krankheit auch voll zuzustimmen, da es dort eben Umstände, die ausschließlich in der Person des Beamten lagen, waren, die den Betroffenen an der Inanspruchnahme seines Jahresurlaubes hinderten.
282. Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs V stellt keine Ausgleichsregelung für jene Fälle dar, in denen der Urlaubsanspruch quasi aus Gründen höherer Gewalt verfällt. Wohl aber enthält diese Vorschrift diese Ausgleichsregelung für jene Fälle, in denen es nicht um in der Person des Beamten liegende oder um Umstände höherer Gewalt, sondern um dienstliche Umstände geht, die den Beamten daran hinderten, seinen Jahresurlaub zu nehmen. Genau jene dienstlichen Umstände liegen aber im Falle des Beschwerdeführers vor. Denn er war, wie die Kommission mit ihrem Bescheid vom 8.11.2006 selbst eingeräumt hat, und wie dies durch alle vorliegenden ärztlichen Gutachten bestätigt wird, durch die Umstände seines Dienstes und während der Ausübung seiner Arbeit erkrankt, also aus dienstlichen Gründen daran gehindert worden, seinen Jahresurlaub 2004 rechtzeitig zu nehmen. Genau jene Fallgruppe hat wohl auch das Gericht 1. Instanz im Sinn, wenn es in Randnummer 32 des Urteils Castets von „*circonstances exceptionnelles*“ spricht, unter denen eine Verhinderung aus dienstlichem Grunde vorliegen kann.
283. Auf das grundlegende Rechtsprinzip zurückgeführt, welches hinter der Regelung des Artikel 4 steht, läuft hier alles auf eine Anwendung des Verursacherprinzips und damit auf eine einfache Frage hinaus: *Ist der Dienstherr Verursacher der Tatsache, dass der*

Urlaub nicht genommen wurde, oder ist er dies nicht? Im Falle der *normalen* Krankheit lautet die Antwort: *Nein!* Im Falle der *dienstbedingten* Erkrankung, wie sie beim Beschwerdeführer vorliegt, kann die Antwort auf diese Frage jedoch nur lauten: *Ja!* Demnach ist der Hauptantrag Nr. 6 des Beschwerdeführers begründet.

284. Zum Hilfsantrag ist hier noch anzumerken, dass, wenn man unter falscher Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 des Anhangs V des Statuts zu dem Ergebnis gelangen würde, dass dieser einer Übertragung der Urlaubsansprüche entgegensteht, dies unmittelbar den hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch zur Folge hätte. Wie oben eingehend dargelegt, liegt hier nicht nur eine dienstbedingte Erkrankung, sondern auch ein, aus vielen Einzelhandlungen und Einzelunterlassungen folgendes, rechtswidriges Handeln der Kommission vor. Dieses war für die Erkrankung des Beschwerdeführers auch im Jahre 2004 schon kausal und diese Erkrankung wiederum war kausal dafür, dass der Beschwerdeführer daran gehindert war, seinen Jahresurlaub im Jahre 2004 anzutreten. Der dem Beschwerdeführer dadurch entstandene Schaden, der z. B. in Krankheit statt urlaublicher Entspannung, entgangener Urlaubsfreude und der entgangenen Möglichkeit zur Entfernung vom Dienstort besteht, ist demnach zu ersetzen und kann vorliegend anhand der Regelung des Artikels 4 Absatz 2 des Anhangs V des Beamtenstatut mit 26,5/30 der monatlichen Dienstbezüge pauschaliert werden, da dies genau jener Wert ist, den das Statut dem entgangenen Urlaub beimisst. Im Falle der Ablehnung des Hauptantrages ist dem Hilfsantrag auf Schadensersatz daher, da die Voraussetzungen Rechtswidrigkeit, Schaden und Kausalität zwischen beiden wie dargelegt vorliegen, stattzugeben.

G. Zu Antrag Nr. 7:

285. Dass die im siebten Antrag aufgelisteten Schriftsätze aufzuheben sind, folgt daraus, dass mit diesen die, wie bereits dargestellt, allesamt begründeten Anträge des Beschwerdeführers 1-6 rechtswidrig abgelehnt wurden. Außerdem enthalten diese Schriftsätze zum Teil noch weitere ebenfalls rechtswidrige und die Gesundheit des Beschwerdeführers belastende Aussagen, die über die bloße Antragsablehnung hinausgehen. Auch darauf war anlässlich der Darstellung der Begründetheit der Anträge 1-6 bereits eingegangen worden, so dass hier auf eine erneute Darlegung verzichtet werden kann.

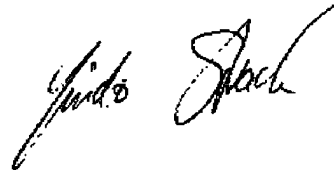
H. Zu Antrag Nr. 8:

286. Analog zu dem Urteil des Gerichts 1. Instanz vom 8.12.2005 in der Rechtssache T-237/00 (Reynolds/Parlament) sind Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beträge, aus denen sich die auszugleichende Geldforderung zusammensetzt, fällig waren, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung zu zahlen. Da die Ursprungsanträge des Beschwerdeführers, insbesondere jene zu Nr. 1, 3, 4 und 6, bei angemessener Bearbeitung jeweils innerhalb von 6 Wochen positiv hätten beschieden werden müssen, ist demnach hier eine Fälligkeit, ab jenem Zeitpunkt anzunehmen. Der anzuwendende Zinssatz berechnet sich auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten, und während des betreffenden Zeitraums geltenden Zinssatzes, der um zwei Prozentpunkte erhöht wird.

Schlussfolgerungen:

Angesichts dessen, was soeben dargestellt wurde, verlange ich:

Meinen sämtlichen eingangs genannten Anträgen stattzugeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guido Strack', written in a cursive style.

Guido Strack

Anlagen:

Die Anlagen werden per CD-Rom auf dem Postwege nachgereicht, liegen jedoch weitestgehend der Kommission ohnehin bereits vor.